

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

19. Jahrgang

1963

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Die Peterlinger Urkundenfälschungen und die Anfänge von Kloster und Stadt Peterlingen

Von

Hans Eberhard Mayer

I. Die Frühgeschichte Peterlingens. — 1. Übersicht über die Fälschungen und die Quellenlage (S. 30). — 2. Die Anfänge Peterlingens, die Gründung des Klosters, seine Besitzentwicklung und die cluniazensische Bautätigkeit in Peterlingen (S. 34). — 3. Das Grab der Königin Berta und ihre legendären Kirchen Gründungen (S. 44). — **II. Die Fälschungen der Zeit um 1109.** — 1. Die Fälschungsgruppen (S. 47). — 2. Das äußere Bild von BL (S. 48). — 3. Die Frage nach der Echtheit und Herkunft von BL (S. 50). — 4. Das Fälschungsmotiv bei BL (S. 54). — 5. KP als ein interpoliertes Diplom des Notars Heinrich und seine Überlieferung durch das Archiv von Cluny (S. 57). — 6. Die Vorlagen und das Datum von BL (S. 63). — 7. Peterlingen als ursprünglich königliches Kanonikerstift und seine Umwandlung in ein Kloster 961—965 (S. 69). — 8. Die Entstehungszeit von BL und KP (S. 75). — 9. Die Entstehung der Stadt Peterlingen (S. 78). — 10. Zusammenfassung (S. 90). — **III. Die Fälschung KL** (S. 92). — **IV. Die Fälschungen aus der Mitte des 12. Jh.** — 1. Die Fälschung BF (S. 100). — 2. Das gefälschte Papstprivileg CB (S. 104). — 3. Die gefälschten Papstprivilegien E1 und E2 (S. 105). — 4. Die Vorlagen für St. 3661 (S. 115). — 5. Das gefälschte Papstprivileg CL (S. 119). — 6. Die Entstehungszeit von CB, CL und E2 (S. 120). — 7. Zusammenfassung (S. 124). — **V. Die Urkunden Heinrichs IV. für Peterlingen** (S. 124). — **VI. Anhang: Edition von KP und KL** (S. 126).

I. Die Frühgeschichte Peterlingens

1. Übersicht über die Fälschungen und die Quellenlage

Etwa siebzehn Kilometer westlich von Freiburg im Uechtland liegt im Tal der Broye das waadtländische Städtchen Peterlingen, bekannt durch seine eindrucksvolle romanische Abteikirche. Diese war einst der Mittelpunkt eines bedeutenden cluniazensischen Priorats und Klosters, dessen tausendjähriges Jubiläum festlich zu begehen man sich gerade anschickt. Die Feier knüpft an eine angebliche Klostergründung durch die legendenumwobene Königin Berta von Burgund im Jahre 962 an, doch ist die Gründung nur durch eine gefälschte Gründungsurkunde Bertas belegt, deren Datum zudem noch umstritten ist.

Damit stehen wir schon mitten im Problem dieser Arbeit. In Peterlingen ist nämlich im 12. Jh. eine stattliche Reihe von gefälschten und

verunechteten Urkunden hervorgebracht worden. Es handelt sich im einzelnen um folgende Stücke folgender Aussteller:

1. 961 April 1. Königin Berta von Burgund gründet in Peterlingen ein Kloster zu Ehren der Heiligen Maria, Petrus, Johannes und Mauritius, stattet es mit Erstbesitz aus und unterstellt es der Leitung des Abtes Majolus (von Cluny), nach dessen Tode die Mönche das Recht der freien Abtwahl haben sollen.

a) Sigle **BL**: Angebliches Original im Kantonsarchiv zu Lausanne (Signatur CI a 3);

b) Sigle **BF**: Angebliches Original im Staatsarchiv des Kantons Freiburg in der Schweiz (Signatur: Titres de l'abbaye de Payerne Nr. 1);

Druck aus a und b bei A. Hofmeister, Die Gründungsurkunde von Peterlingen, ZGO. 64 (1910) 232—238; Regest: B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister 1 (1863) Nr. 1062; Teilfaksimile von BL bei H. Foerster, Urkundenlehre in Abbildungen (1951) Tafel IX.

2. Sigle **KP**: 961 April 8. König Konrad von Burgund bestätigt eine frühere Schenkung der Königsfamilie an die Marienkirche in Peterlingen, fügt Besitzungen in *Curte* hinzu und verleiht Münz- und Marktrecht daselbst sowie das Recht der freien Abtwahl. Kopie aus dem Anfang des 12. Jh. im Chartular C von Cluny (Ms. nouv. acquis. lat. 2262) p. 54 Nr. 56 in der Nationalbibliothek zu Paris; Druck bei A. Bernard und A. Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 2 (1880) 217 Nr. 1127 und unten S. 127—129.

3. Sigle **KL**: 961 April 8. König Konrad von Burgund bestätigt eine frühere Schenkung der Königsfamilie an die Marienkirche in Peterlingen, überträgt ihr die Zelle Ferenbalm nebst anderen Gütern und fügt Besitzungen in *Curte* nebst dem Münz- und Marktrecht daselbst hinzu. Angebliches Original im Kantonsarchiv zu Lausanne (Signatur CI a 4); Druck: K. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern 1 (1853) 12 Nr. 9 und unten S. 127—129; Regest: B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister Nr. 1063. Faksimile von K. Guggisberg, Tausend Jahre Ferenbalm, in: Der Achetringeler 37 (1962) 792.

4. Heinrich IV.

a) **DH. IV. 434 a**: Ohne Datum. Kaiser Heinrich IV. bestätigt dem Kloster Peterlingen den Besitz. Verunechtetes, unvollzogenes Original im Kantonsarchiv zu Lausanne (Signatur CI b 11);

- b) DH. IV. 434b: Ohne Datum. Kaiser Heinrich IV. bestätigt dem Kloster Peterlingen den Ort Val de Travers und den sonstigen Besitz. Nachzeichnung im Kantonsarchiv zu Lausanne (Signatur C I b 10).

5. Sigle CB: 1123 April 3. Papst Calixt II. nimmt das Kloster Peterlingen in den päpstlichen Schutz, bestätigt ihm die Besitzungen, insbesondere die Schenkungen der Königin Berta (von Burgund) und den von Herzog Rudolf im Elsaß geschenkten Besitz, und setzt alle Vögte ab, soweit sie nicht vom Prior und von den Mönchen gewählt wurden. Angebliches Original im Staatsarchiv des Kantons Bern (Fach Laupen); Druck: *Fontes rerum Bernensium* 1 (1883) 382 Nr. 157; Regest: JL. 7052; A. Brackmann, *Germ. pont.* 2, 2 (1927) 188 Nr. + 3.

6. Sigle CL: 1123 April 3. Papst Calixt II. bestätigt dem Kloster Peterlingen die Schenkungen des Herzogs Rudolf und eines gewissen Maroardus im Elsaß. Angebliches Original im Kantonsarchiv zu Lausanne (Signatur C III a 2); Druck: J. v. Pflugk-Harttung, *Acta pontificum Romanorum inedita* 3 (1886) 408 Nr. 2; Faksimile: H. Foerster, *Mittelalterliche Buch- und Urkundenschriften* (1946) Tafel 24; Regest: A. Brackmann, *Germ. pont.* 2, 2 (1927) 189 Nr. + 4.

7. 1148 Mai 26. Papst Eugen III. nimmt das Kloster Peterlingen in den päpstlichen Schutz und bestätigt ihm die Besitzungen, insbesondere die Schenkungen der Königin Berta (von Burgund) und des Herzogs Rudolf im Elsaß. Zwei angebliche Originale mit Textunterschieden im Staatsarchiv des Kantons Freiburg in der Schweiz:

a) Sigle E 1: Signatur: Titres de l'abbaye de Payerne Nr. 2;

b) Sigle E 2: Signatur: Titres de l'abbaye de Payerne Nr. 3.

Druck aus a: *Fontes rerum Bernensium* 1 (1883) 424 Nr. 25; Regest: JL. 9269; Brackmann, *Germ. pont.* 2, 2 (1927) 189 Nr. + 5.

Es geht also um zehn Urkunden von fünf Ausstellern. Die Fälschungsgruppe hat schon mehrfach die Forschung beschäftigt¹⁾, doch sind dabei

¹⁾ Wir verzeichnen hier die wichtigste neuere Literatur, die im Folgenden dann nur noch in Kurzform zitiert wird. P. F. Kehr, *Die Papsturkunden für Peterlingen*, Gött. Nachr. 1904, S. 470—477; R. Poupardin, *Le Royaume de Bourgogne (888—1038). Etude sur les origines du Royaume d'Arles* (Bibliothèque de l'Ecole des Hautes-Etudes. Sciences historiques et philologiques 163, 1907), Appendix 5 (S. 392—413): La charte de fondation du monastère de Payerne; B. Egger, *Geschichte der Cluniazenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser* (1907) S. 241—250: Exkurs über einige Peterlinger Urkunden; A. Hofmeister, *Die Gründungs-urkunde von Peterlingen*, ZGO. 64 (= NF. 25, 1910) 217—238; M. Rey-

immer nur einzelne Stücke behandelt worden. Die Edition der burgundischen Königsurkunden für die *Monumenta Germaniae* machte die Untersuchung aller Peterlinger Fälschungen notwendig, um Klarheit über die Entstehung der gefälschten Burgunderurkunden und über ihr Verhältnis zu den restlichen Fälsfikaten zu gewinnen. Dies führt zwangsläufig auch zu einer neuerlichen Untersuchung der Frühgeschichte des Klosters und der Stadt Peterlingen.

Da die Zusammenhänge ziemlich verwickelt sind, halten wir es für das beste, den Stand der Forschung jeweils bei der Behandlung der einzelnen Urkunden zu skizzieren. Dagegen ist es angebracht, der eigentlichen diplomatischen Untersuchung eine Darstellung dessen vorauszuschicken, was die Forschung bisher über die Anfänge des Klosters Peterlingen ermittelt hat. Es wird sich dann im Folgenden zeigen, inwieweit dieses Bild zu ergänzen oder zu ändern ist. Eine der Hauptschwierigkeiten liegt in der für Peterlingen sehr dürftigen Quellenlage. Dem stattlichen Fälschungsvorrat steht kein entsprechender Bestand echter Privaturkunden gegenüber. Wir besitzen für Peterlingen zwar eine imposante Reihe von Kaiserdiplomen, die aber fast ausschließlich den elsässischen Besitz betreffen und über das Kloster selbst wenig aussagen. Peterlingen hat keine Hauschronik hervorgebracht, wie ja im Königreich Hochburgund eine eigene Chronistik überhaupt nicht existierte. Weder ein Traditions-codex, noch ein Chartular, noch ein Urbar sind vorhanden. Für die Frühzeit ist überhaupt nichts an Privaturkunden erhalten. Der einst sicherlich bedeutsame Urkundenbestand muß entweder beim Klosterbrand von 1235 oder 1236, dem auch die Bibliothek

mond, Le „testament“ de la reine Berthe, *Revue historique vaudoise* 19 (1911) 270—282; M. Reymond, L'abbaye de Payerne, *Revue historique vaudoise* 20 (1912) 56—64, 76—85, 97—105, 129—138, 161—169, 193—202, 313—320, 341—350; ebd. 21 (1913) 17—25, 72—82, 97—106, 129—143; H. Hirsch, Zur Entstehungszeit der Fälschungen des Klosters Peterlingen, *Festschrift für Albert Brackmann* (1931) S. 394—401; H. Foerster, Das Datum des Testamentes der Königin Bertha, *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 23 (1943) 621—630; A. A. Schmid, Die ottonische Klosterkirche von Payerne, in: *Beiträge zur Kunstgeschichte und Archäologie des Frühmittelalters. Akten zum VII. internationalen Kongreß für Frühmittelalterforschung*, 21.—28. September 1958, hg. v. H. Fillitz (1962) S. 242—256. Weitere Spezialliteratur zu Peterlingen vgl. unten Anm. 2, 49, 55, 191. Daneben habe ich Aufzeichnungen Th. Schieffers verwerten können, die dieser bei seinen Vorarbeiten an den burgundischen Königsurkunden angefertigt hatte. Eine Arbeit, die V. van Berchem 1905 über die Peterlinger Urkunden ankündigte (vgl. *Revue historique vaudoise* 13 [1905] 335 Anm. 3), ist nie erschienen. Nur genannt sei Ch. A. Cingria, *La reine Berthe et sa famille* (906—1002) (1947), dem jedoch keine kritische Bedeutung zukommt.

zum Opfer fiel²⁾), oder nach der 1536 erfolgten Aufhebung des Klosters durch die Berner, die eine Teilung des Archivs zwischen Bern (seit 1798 Lausanne) und Freiburg mit sich brachte, dezimiert worden sein. Jedenfalls haben sich aus der Zeit vor dem Brand nur ganz vereinzelt Privaturkunden erhalten³⁾. Bei dieser Lage kann man bei der Erforschung der frühen Peterlinger Geschichte auf Vermutungen, denen lediglich Wahrscheinlichkeitswert zukommt, nicht verzichten.

2. Die Anfänge Peterlingens, die Gründung des Klosters, seine Besitzentwicklung und die cluniazensische Bautätigkeit in Peterlingen

Was wissen wir nun über die Anfänge Peterlingens? Der Name Peterlingen, französisch Payerne, lateinisch Paterniacum, ist abgeleitet von dem Namen der Familie der Paterni, die durch römische Inschriften in Peterlingen, vor allem aber in der benachbarten Römersiedlung Avenches gut bezeugt ist⁴⁾. Spuren römischer Besiedlung sind also bereits vorhanden. Die nächste Nachricht stammt aus dem 6. Jh. Nach einer Notiz des Kapiteldhartulars von Lausanne aus dem 13. Jh.⁵⁾ baute Bischof Marius von Avenches (Lausanne) *templum et villam Paterniacam* auf seinem eigenen Grund und Boden und weihte die Kirche am 24. Juni 587⁶⁾. Er muß diesen Besitz später an das Bistum geschenkt haben, denn anders ist es nicht zu erklären, daß das Kapitel von Lausanne durch das ganze Mittelalter hindurch Zehntrechte in Peterlingen besaß, die als Mariuszehnt bezeichnet wurden⁷⁾. Diese Zehnten

²⁾ Vgl. dazu L. Kern, Un incendie du prieuré de Payerne en 1235 ou 1236, Archiv d. Hist. Ver. d. Kantons Bern 31 (1932) 33—36. Der einzige Rest der Bibliothek ist ein nur fragmentarisch erhaltenes Missale des 11. Jh. in beneventanischer Schrift; vgl. G. Morin, Le missel de Payerne, Zs. f. schweiz. KG. 25 (1931) 102—111. Vgl. auch K. Gamber, Sakramentartypen (1958) S. 72.

³⁾ So Kantonsarchiv Lausanne, C VII b 6 als ältestes Stück (Schenkung eines *Johannes miles de Paterniaco* an das Kloster) und C VII b 8 von 1220; s. unten S. 81. 85.

⁴⁾ E. Howard u. E. Meyer, Die römische Schweiz. Texte u. Inschriften (1940) Nr. 184 (Peterlingen). 195. 223 (Avenches).

⁵⁾ Ch. Roth, Cartulaire du Chapitre de Notre-Dame de Lausanne 1 (Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande 3. Serie 3, 1948) S. 23 Nr. 16 d.

⁶⁾ Berechnung bei Th. Mommsen, MG. AA. 11, 228.

⁷⁾ Raymond, Revue hist. vaudoise 19, 279; derselbe, ebd. 20, 57. Der Mariuszehnt ist erstmals unter diesem Namen belegt in einer Urkunde von 1318 (Kantonsarchiv Lausanne C V a 427 annexe) und dann ununterbrochen bis ins 18. Jh.

sind in einem später eingelehteten Zusatz zum Kapitelchartular, der aus der 2. Hälfte des 12. Jh. stammt, säuberlich aufgezählt⁸⁾, und schon im 13. Jh. führte der Lausanner Dompropst Kuno von Estavayer diese Rechte auf Marius zurück⁹⁾. Wie der Besitz in die Hände der Königsfamilie kam, die dann daraus das Kloster Peterlingen bewidmete, ist nicht zu klären. Dies der rücksichtslosen Kirchenpolitik Rudolfs II. von Burgund (912—937) zuzuschreiben, unter der Münster-Granfelden, Romainmôtier und Lausanne zu leiden hatten¹⁰⁾, ist nicht mehr als eine auf Analogie gegründete Vermutung. Immerhin kann es bei dem Besitzwechsel nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen sein, denn die Zehnten wurden zum Streitgegenstand zwischen dem Lausanner Kapitel und dem Kloster Peterlingen. Als nämlich Propst Kuno von Estavayer 1235 dem Kapitelchartular eine Bischofschronik voranstellte, bemerkte er resigniert¹¹⁾: *De terris, campis, condominis, quas beatus Marius donavit dicto templo Paterniacensi, habet capitulum Lausannense decimam apud Paterniacum et Corsales et Dompeirro . . .; apud Paterniacum tamen, sicut dici audiui, monachi partem decime ei aubstulerunt* (sic).

Es kann als gesichertes Forschungsergebnis gelten, daß in den sechziger Jahren des 10. Jh. von der burgundischen Königsfamilie mit wohlwollender Billigung Kaiser Ottos I. die Initiative zur Einrichtung einer Mönchsgemeinschaft und zu deren Unterstellung unter Cluny ausging. Die näheren Umstände und der Zeitpunkt dieser Gründung werden noch zu untersuchen sein. Es steht aber außer Zweifel, daß sich das Kloster auf dem ursprünglichen Besitz des Bischofs Marius befand. Neue Ausgrabungen in der Abteikirche von Peterlingen haben nämlich die Fundamente eines nicht mehr römischen, aber sicher vorkarolingischen Gebäudekomplexes zutage treten lassen, der in rechteckiger Form um einen nach Süden zu offenen Hof gebaut war¹²⁾. Selbst angesichts des in der Schweiz häufigen Typs einer über einer spätrömischen villa rustica gegründeten Kirche¹³⁾ liegt es auf der Hand, daß es sich hier um die villa des Bischofs Marius handelt. Eine andere Überlegung führt auf das gleiche Resultat. Wo anders wenn nicht auf dem kleinen, wenige

⁸⁾ Roth, Cartulaire (s. Anm. 5) 1, 334 Nr. 378; zum Datum vgl. ebd. S. 327 Nr. 368.

⁹⁾ Ebd. S. 24 Nr. 16 d.

¹⁰⁾ Vgl. H. E. Mayer, Ein Rundschreiben Rudolfs II. von Burgund aus dem Jahre 932, DA. 17 (1961) 516.

¹¹⁾ Roth, Cartulaire S. 24 Nr. 16 d.

¹²⁾ Schmid, Die ottonische Klosterkirche von Payerne (s. Anm. 1) S. 245—247, Pläne S. 243 u. 246.

¹³⁾ B. Ita, Antiker Bau und frühmittelalterliche Kirche (1961) S. 12 f.

Meter über dem Ort gelegenen Hügel, auf dem die Abteikirche steht, soll Marius seine Kirche erbaut haben? Wenn sich unter der Abteikirche eine villa befand, so muß die Kirche des Marius zwangsläufig anderswo gelegen haben. Sicherlich müssen wir sie am Ort der spätmittelalterlichen Leutkirche vermuten, die heute als reformierte Pfarrkirche dient. Diese steht nicht nur auf dem Hügel, sondern ihre Längsachse läuft auch in einer Richtung mit der der villa, deren Achse ihrerseits von der der Abteikirche abweicht. Dazu kommt, daß im 15. Jh. das Kirchweihfest der Pfarrkirche am 24. Juni begangen wurde, am selben Tag also, an dem Marius 587 seine Kirche geweiht hatte, während die Kirchweih der Abteikirche auf den 17. April fiel¹⁴). Die ausgegrabene villa und die heutige Pfarrkirche sind also zusammen als die Gründung des Marius und als Vorläufer des Klosters Peterlingen anzusprechen.

Was sagen die schriftlichen Quellen über den Gründungsvorgang des Klosters aus? Nach der Tradition gilt Königin Berta, die Gemahlin Rudolfs II. von Burgund und die Mutter des Königs Konrad und der Kaiserin Adelheid, als die Klostergründerin. So stellen es auch die beiden Gründungsurkunden BL und BF dar. Man kann aber bei einer unvoreingenommenen Betrachtung nur entschieden der Haltung Brackmanns¹⁵) beipflichten: Es gibt keinen beweiskräftigen Beleg für eine Gründung durch Berta. BL und BF müssen hier außer Betracht bleiben, denn ihre inhaltliche Echtheit steht ja zur Debatte. Die Peterlinger Papsturkunden JL. 7052 und die zwei Exemplare von JL. 9269 scheiden als Fälschungen gleichfalls aus. Für sie gilt nicht nur, daß sie Bertas Gründung sehr aufdringlich betonen¹⁶); gravierender ist eigentlich, daß hier der Kaiserin Adelheid überhaupt nicht gedacht wird, obgleich wir bei ihr im Gegensatz zu Berta sehr gute Belege für ihren Anteil an der Gründung haben.

Gregor V. bestätigte 998—999 dem Kloster Cluny unter anderem *monasterium quoque Paterniacum ab Adelaide imperatrice augusta constructum et a Conrado rege et filio suo Rodulpho rege Cluniensi coenobio per praecepta regalia traditum*¹⁷). Damit steht in Einklang, was Abt Odilo von Cluny kurz nach 1000 in seiner Biographie Adel-

¹⁴) Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud publ. par E. Mottaz, Bd. 2 (1921) 415.

¹⁵) A. Brackmann, Germ. pont. 2, 2 (1927) 186 f.

¹⁶) *Precipue illa, quæ Berta regina bonæ memoriæ eidem ecclesiæ contulit et scriptis imperatorum firmari fecit ... firma vobis ... permaneant.*

¹⁷) JL. 3896; Migne, PL. 137, 935 A.

heids schrieb¹⁸⁾, und zwar einmal in c. 9: *In patris vero, Rodulfi videlicet nobilissimi regis, et domni Chuonradi fratris regno, loco videlicet Paterniaco, ubi matrem reginam vocabulo Bertham, deo in omni humilitate devotam, sepulturae tradidit, in honorem dei genitricis monasterium condidit, et sanctissimo patri Maiolo suisque successoribus sua munificentia et fratris sui Chuonradi regis praecepto ordinandum perpetuo commisit*, und in c. 13 zu 999: *In ipso quoque tempore monasterium Paterniacum adiit, quod ipsa ad honorem dei genitricis, pro remedio animae suae matris ibi requiescentis, tam ex suis quam ex maternis rebus nobiliter condidit; et quod tunc temporis in temporalis necessitate fratribus ... defuit, ut semper erat solita, manu largissima sumministravit*. Aus der zweiten Stelle ist natürlich keine Gründung im Jahre 999 zu entnehmen, sondern lediglich ein Besuch. *Condere* muß hier die Bedeutung von „bewidmen, beschenken“ haben, wie es Otto Meyer¹⁹⁾ auch für *fundare* festgestellt hat. Schließlich bestätigte noch Heinrich III. mit D. 244 vom 4. Dezember 1049 dem Kloster Cluny *monasterium in loco Paterniaco in honore dei genitricis consecratum et a regina Berta, matre videlicet Conradi regis et imperatricis Adelaidis, post mortem matris ditatum, constructum et nobilitatum*. Poupardin²⁰⁾ glaubte, daß hier eine offenkundige Konfusion herrsche und durch grammatisches Versehen ein auf Adelheid bezüglicher Passus auf Berta bezogen werde. Vielleicht läßt sich die immerhin original überlieferte Stelle aber retten, wenn man mit H. Büttner einen Augensprung des Schreibers annimmt und nach *Adelaidis* emendierend etwa hinzusetzt: *inchoatum et ab ipsa Adelaide*. In der Wiederholung des Gregorprivilegs durch Viktor II. von 1055 Juni 11²¹⁾ ist wiederum nur von Adelheid als Gründerin die Rede.

Die ältesten Belege wissen also nur von einer Gründung durch Adelheid, deren Handlung gerade in jenen Fälschungen nicht erwähnt wird, die Berta in den Vordergrund rücken. Etwas künstlich erscheint zunächst die Ansicht Poupardins, Eggers und Hofmeisters²²⁾, daß Berta das Kloster zwar gründete, aber darüber starb, worauf dann Adelheid ihr Werk fortgesetzt und vollendet habe. Diese Ansicht konnte zwar in DH. III. 244 eine gewisse Stütze finden und ebenso in Odilos Angabe,

¹⁸⁾ Odilonis Epitaphium Adalheidae, MG. SS. 4, 641 f.

¹⁹⁾ O. Meyer, Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen, ZRG. Kan. Abt. 20 (1931) 189 f.

²⁰⁾ Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 397 Anm. 1.

²¹⁾ JL. 4336; Migne, PL. 143, 807 B.

²²⁾ Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 406 f.; Egger, Clunienzerklöster S. 27; Hofmeister, ZGO. 64, 228.

daß Adelheid zur Ausstattung des Klosters auch mütterlichen Besitz herangezogen habe, aber der Hauptgrund war wohl, daß Poupardin²³⁾, der diese Theorie aufbrachte, die gefälschten Papsturkunden Calixts II. und Eugens III. für Peterlingen noch für echt hielt, da ihm Kehrs drei Jahre zuvor erschieener Fälschungsnachweis entgangen war. Hielt man diese Stücke für echt, so erfüllte Poupardins Theorie noch am ehesten die Anforderungen der Quellen, die teils zugunsten Adelheids, teils zugunsten Bertas sprachen. Scheidet man die inkriminierten Papstprivilegien aber aus, so kommt Berta als Gründerin nicht mehr in Betracht. Offen bleibt dabei zunächst die Frage, ob Berta nicht vielleicht die Absicht gehabt hat, in Peterlingen ein Kloster zu gründen, ohne sie noch verwirklichen zu können. In dieser modifizierten Form scheint Poupardins Theorie eher möglich, doch gibt es (worauf es hier hauptsächlich ankommt) keinen Beleg, daß Berta in irgendeiner Form am Rechtsakt der Gründung beteiligt gewesen wäre.

Schmid²⁴⁾ hat diese These von der gemeinsamen Gründung durch Berta und Adelheid nochmals vom Grabungsbefund her aufgebracht. Man hat unter der heutigen Abteikirche nicht nur die Fundamente der villa des Marius, sondern auch die Reste einer ottonischen Kirche entdeckt, in der Schmid die erste Klosterkirche aus der Gründungszeit zu sehen glaubt. Es handelt sich um eine dreischiffige Anlage ohne Querschiff mit drei Apsiden, die sich aus dem Grabungsbefund noch mit Sicherheit erschließen lassen. Die ganze Anlage war kein Prachtwerk der Baukunst, denn die westliche Abschlußmauer setzte im Nordwesten spitzwinklig an, um im Südwesten einen stumpfen Winkel mit der Südwand zu bilden. In anderen Worten: die Westwand lief ziemlich schief, die Südwand war beträchtlich kürzer als die Nordwand. In einer zweiten Bauperiode, die auch noch ins 10. Jh. fällt, ist nun im Westen ein Narthex, davor ein offenes Atrium mit einem gleichfalls im Westen vorgelagerten Portikus angebaut worden. Die Mauern sind in diesem Bereich deutlich stärker als in der ursprünglichen Kirche; sie stehen überdies nicht mit ihr im Verbund und bemühen sich deutlich, den mißglückten Lauf der alten Westwand auszugleichen²⁵⁾. Zweifellos liegt also ein zweiter Bauabschnitt vor. Schmid hat dies so gedeutet, daß in der ursprünglichen Kirche die Gründung Bertas, im Anbau die Zutat Adelheids zu sehen sei. Er hat diese Theorie allerdings selbst als „höchst

²³⁾ Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 397.

²⁴⁾ Schmid, *Die ottonische Klosterkirche von Payerne* S. 252.

²⁵⁾ Ebd.

hypothetisch“ hingestellt²⁶⁾. Tatsächlich spricht manches gegen diese Hypothese. Die Form der ottonischen Kirche nach Abschluß des zweiten Bauabschnittes zeigt einen Grundriß, der mit dem von K. J. Conant²⁷⁾ errechneten hypothetischen Plan der Kirche Cluny I²⁸⁾ (geweiht 927) starke Ähnlichkeit aufweist, sowohl in den Dimensionen wie im Typus. Die Abfolge der Räume in Peterlingen (Kirche, Narthex, Atrium, Portikus) steht jedoch schon deutlich unter dem Einfluß der Kirche Cluny II, die etwa 955 begonnen und 981 geweiht wurde. Man wird den zweiten Bauabschnitt in Peterlingen daher eher weiter an den Baubeginn von Cluny II als an dessen Ende rücken, da sonst der Einfluß von Cluny II über die bloße Raumfolge hinausgreifen müßte. Für einen Ausbau durch Adelheid oder mit Hilfe ihrer Mittel kommt aber zeitlich in erster Linie das Ende ihres Lebens in Betracht, als sie nach dem Bericht Odilos bei ihrem Besuch in Peterlingen 999 das Kloster reich beschenkte. Zu diesem Zeitpunkt hätte man dann eine Kirche erwarten müssen, die im Typus ganz Cluny II angepaßt gewesen wäre.

Wir glauben, daß der Anbau an die ursprüngliche Kirche in Peterlingen früher als 999 anzusetzen ist, und zwar deshalb, weil die Zusammenhänge zwischen Besitzentwicklung und Bautätigkeit im Falle Peterlingens gar nicht zu übersehen sind. Es ist daher nötig, der Geschichte der frühen Peterlinger Besitzungen nachzugehen. Wir kennen die Erstaussstattung des Klosters nicht genau, weil Bertas Gründungs-urkunde eben gefälscht ist. Doch steht fest, daß die Fälschung keineswegs den Besitzstand ihrer Entstehungszeit (12. Jh.) darstellt, denn dieser war weit umfangreicher. Die Gründungsurkunde zählt Besitz in Peterlingen, Kerzers²⁹⁾ in der Nähe von Bern, Pully am Genfer See und Prévessin im Département Ain sowie unbedeutenden Nebenbesitz auf. Es fehlen dagegen die umfangreichen elsässischen Besitzungen, die wohl 965 an Peterlingen kamen³⁰⁾. Die gefälschten Papsturkunden des

²⁶⁾ Ebd. S. 253.

²⁷⁾ K. J. Conant, *Mediaeval Academy Excavations at Cluny*, *Speculum* 29 (1954) 4; vgl. auch Schmid, *Die ottonische Klosterkirche von Payerne* S. 254 mit Figur 4.

²⁸⁾ Diese Kirche glaubt man in der Sakristei und der davor gelegenen Werkstatt wiederzuerkennen. Die Maße Conants stimmen freilich nur bei der Annahme, daß das in den *Consuetudines Farfenses*, MG. SS. 11, 546 überlieferte Fußmaß = 34 cm ist.

²⁹⁾ Wie Peterlingen ist auch Kerzers im frühen 10. Jh. im Besitz der Königsfamilie nachzuweisen, denn Rudolf II. hörte in *Cartris* im Jahre 926 eine Klage; vgl. A. Bernard u. A. Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1 (1876) 247 Nr. 256.

³⁰⁾ Vgl. unten S. 42 f.

12. Jh. zeigen auch im Gebiet der heutigen Schweiz einen viel größeren Besitz als BL, dessen Umfang Hüffer³¹⁾ beschrieben hat. Die Besitzliste der gefälschten Privilegien ist nicht anzuzweifeln, da sie durch das echte Privileg Lucius' III. von 1183³²⁾ gedeckt wird. Man kann also in der Besitzliste von BL und BF, wenn man will, den ursprünglichen Kernbesitz im wesentlichen dargestellt sehen³³⁾, vermehrt um die aus KP bekannte Schenkung in *Curte* im Gau von Wistenlach. Sehr imposant ist dieser Besitz nicht, und kostspielige Kirchenbauten dürfte er kaum erlaubt haben. Diese wurden von der finanziellen Seite her erst ermöglicht durch den Erwerb der elsässischen Güter.

Deren Geschichte ist gut bekannt³⁴⁾. Sie hängt eng zusammen mit dem politischen Interesse, das Otto der Große an Burgund und Peterlingen nahm. Seit seiner Vormundschaft über den jungen König Konrad von Burgund in der Zeit von 937 bis 942 übte der deutsche König einen starken politischen Einfluß in Hochburgund aus, der dem einer Schutzmacht gleichkam. Sein Interesse war zunächst durch den Versuch Hugos von Italien begründet, sich durch die Heirat mit der 937 verwitweten Königin Berta die Herrschaft über Hochburgund zu verschaffen, was durch Ottos Eingreifen verhindert wurde. Mit dem ersten Italienzug Ottos 951 und seiner Ehe mit Adelheid, der Tochter Bertas und Witwe Lothars von Italien, mußte sein Interesse an Burgund, das die westlichen Alpenpässe, insbesondere den Großen St. Bernhard, kontrollierte, noch wachsen, erst recht aber seit der Kaiserkrönung 962.

Büttner³⁵⁾ und Beck³⁶⁾ haben gezeigt, wie Otto bemüht war, entlang dem alten Straßensystem seine Macht nach Burgund vorzuschieben. Seine Politik gegenüber Einsiedeln und Chur war deutlich darauf ausgerichtet, die wichtige Route längs des Zürichsees zu kontrollieren, die über Chur zu den Bündner Pässen führte. Im Jahre 959 schuf er sich in Zurückdrängung des elsässischen Grafenhauses einen Stützpunkt an der bur-

³¹⁾ H. Hüffer, Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern, Zs. f. schweiz. KG. 15 (1921) 128 f.

³²⁾ JL. 14858; vgl. Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 474.

³³⁾ Möglicherweise sind einige Abstriche zu machen; vgl. unten S. 63 f.

³⁴⁾ Einen allgemeinen Überblick vermittelt M. Mutterer, Des rapports de l'Alsace avec la maison de Bourgogne transjurane au IX^e et au X^e siècle, Bulletin du Musée historique de Mulhouse 44 (1924) 55—63, der in der kritischen Bewertung aber hinter der im Folgenden aufgeführten Literatur zurückbleibt.

³⁵⁾ H. Büttner, Geschichte des Elsaß 1 (1939) 196 f.; derselbe, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, DA. 7 (1944) 81 ff.

³⁶⁾ M. Beck, Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ortonischen Reiches, ZGO. NF. 50 (1937) 297 ff.

gundischen Pforte, indem er die Abtei Lüders wiederherstellte und seinem Königsschutz unterwarf. Zwar konnte er die Grafen nicht ganz verdrängen, denn diese behielten die Vogtei, doch wurde ihnen in Nachfolge des wegen Untreue verurteilten Grafen Guntram noch Herzog Rudolf, der Bruder des Königs Konrad von Burgund und der Königin Adelheid, beigesellt³⁷⁾. Damit hatte Otto das burgundische Königshaus ins Elsaß gezogen, was er schon mit der Verleihung der Abtei Erstein an die Königin Berta 953 begonnen hatte³⁸⁾. Der deutsche König führte diese Politik zielstrebig weiter, als er am 14. April 959 dem Herzog Rudolf Guntrams konfiszierte elsässische Güter übertrug³⁹⁾. Ein weiterer Schritt erfolgte Anfang 960 in Kloppenheim bei Wiesbaden. Damals tauschte König Konrad von Burgund Besitzungen im Neckargau und im Breisgau gegen den elsässischen Besitz der Churer Kirche, und zwar über Otto I., der die Güter von Konrad empfing und an Chur weitergab⁴⁰⁾. Das elsässische Gut der Churer Kirche war nach den Besitzbeschreibungen von DKL. III. 30 (150 Mansen!). DA. 9. DDO. I. 157. 163 recht umfangreich. Es umfaßte eine villa und eine Kirche in Schlettstatt, Güter in Breitenheim, Schwobsheim, Kientzheim, Wintzenheim und Gemar sowie die Kirchen von Kientzheim und Wintzenheim. Erben⁴¹⁾ schloß aus dem Umstand, daß später kein Churer Besitz im Elsaß mehr genannt wird, wohl mit Recht, daß der Tausch Konrad zum Herrn über das gesamte Gut machte. Die burgundische Königsfamilie war somit innerhalb von wenigen Jahren zu bedeutenden Grundbesitzern im Elsaß geworden. Es ist klar, daß Otto dies nicht nur aus verwandtschaftlichen Erwägungen tat. Die Stellung des burgundischen Herrschers im Elsaß brachte selbstverständlich auch eine stärkere Rücksichtnahme auf die Wünsche des deutschen Königs mit sich und war gleichzeitig für Otto ein Schritt auf dem Wege zur Sicherung der Verbindung vom Oberrhein nach Burgund. Gleichfalls in den sechziger Jahren sicherte sich Otto die Kontrolle über die Paßstraße, die vom Birstal über die Pierre-Pertuis zur Aare hinunterlief, wo sie auf die große Straße zum St. Bernhard stieß. Sie wurde beherrscht durch die

³⁷⁾ Vita s. Deicoli, MG. SS. 15, 682. Zu Ottos Politik gegenüber Lüders vgl. vor allem B ü t t n e r, Geschichte des Elsaß 1, 192 ff.

³⁸⁾ Continuatio Reginonis, ed. F. Kurze, MG. SS. rer. Germ. (1890) S. 166.

³⁹⁾ DO. I. 201.

⁴⁰⁾ DD. O. I. 209. 224. 225; E. Meyer-Marthaler, Bündner UB. 1 (1955) 98 Nr. 119; 100 Nr. 120; 101 Nr. 121. Zu Ort und Datum vgl. DO. I. 208.

⁴¹⁾ W. Erben, Die Anfänge des Klosters Selz, ZGO. NF. 7 (1892) 4.

Abtei Münster-Granfelden, die Rudolf II. von Burgund widerrechtlich den Grafen des Sundgaus überlassen hatte. Eine Versammlung von Reichsfürsten unter Vorsitz Ottos I. und Ottos II. entschied, daß dies unrechtmäßig sei und „empfahl“ König Konrad, das Königsgericht gegen den Grafen in Bewegung zu setzen, was dann zur Folge hatte, daß die Abtei in die Hände des burgundischen Königshauses und damit unter die Kontrolle Ottos I. zurückkehrte⁴²⁾. Die Schutzmachtstellung des Kaisers gegenüber dem burgundischen Reich kommt in der darüber aufgesetzten Urkunde gut zum Ausdruck.

Besonders wichtig wurde für Otto natürlich die burgundische Königsgründung Peterlingen, denn dieses Kloster beherrschte an zwei Punkten, in Peterlingen selbst und in dem schon zum Grundstock des Klostersgutes zählenden Kerzers nordöstlich des Murtensees, die große Handels- und Pilgerstraße vom Oberrhein und Basel über Murten-Moudon zum Großen St. Bernhard⁴³⁾. Peterlingen eignete sich vorzüglich zur Kontrolle dieser Route. Sowohl Beck⁴⁴⁾ wie Büttner⁴⁵⁾ haben denn auch den Anteil Ottos I. an der Gründung Peterlingens (über seine vorgeschobene Gattin Adelheid) betont. Beck hat Otto geradezu als faktischen Eigenkirchenherrn Peterlingens bezeichnet⁴⁶⁾. Für des Kaisers Interesse an dem Kloster ist es bezeichnend, wie er es sofort mit dem von ihm beherrschten Elsaß verband. Noch vor 965 gingen die Güter, die Herzog Rudolf 959 von Otto erhalten hatte, an Peterlingen über, gewiß nicht ohne Wissen und Zustimmung Ottos I., der es 965 bestätigte⁴⁷⁾. Zentren dieses ausgedehnten Besitzes, der uns im Laufe der

⁴²⁾ Diplom des Königs Konrad bei A. Kocher, Solothurner UB. 1 (1952) 9 Nr. 5. Das in der Nachzeichnung des 12. Jh. angegebene Inkarnationsjahr 957 kann nicht stimmen. Wegen des Kaisertitels Ottos I. fällt die Urkunde frühestens auf 962 März 9. Andere Datierungsversuche knüpfen an die Versammlung an, die Otto I. und Otto II. im Oktober 967 in Verona hielten, weil für diese Versammlung die Teilnahme des Königs Konrad verbürgt ist (MG. Const. 1, 29). In der Tat erscheint 962 als Datum des Konraddiploms etwas früh, weil der Notar Heinrich, der noch am 23. März 963 als Notar erscheint (A. Bernard u. A. Bruehl, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 2 [1880] 242 Nr. 1152), hier bereits zum Kanzler aufgerückt ist.

⁴³⁾ Vgl. H. Ammann u. K. Schib, *Historischer Atlas der Schweiz* (1958) Karte 19.

⁴⁴⁾ Beck (oben Anm. 36) S. 300.

⁴⁵⁾ Büttner, *Gesch. des Elsaß* 1, 196.

⁴⁶⁾ Vgl. hierzu auch die Urkunden DO. II. 307. DO. III. 27, die zeigen, daß die Kaiser auch in Peterlingen selbst Rechte zu haben glaubten, nicht nur bei dem im Reich gelegenen Besitz des Klosters. Vgl. auch Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 332 Anm. 4.

⁴⁷⁾ DO. I. 284, von dem nur das Datum überliefert ist, dessen Inhalt aber eine Bestätigung der Schenkung des Herzogs Rudolf gewesen sein muß, da die

Untersuchung noch beschäftigen wird, waren Kolmar und Hüttenheim bei Schlettstadt. Der Kolmarer Besitz stellte die Hälfte des gesamten ehemaligen Fiskus dar, dessen andere Hälfte schon früher an Konstanz gekommen war⁴⁸⁾.

Wir glauben, daß die Erweiterung der ursprünglichen Peterlinger Kirche mit dem Erwerb der elsässischen Güter zusammenhängt, also etwa kurz vor 965 anzusetzen ist, wodurch auch der noch schwache Einfluß von Cluny II (955—981) erklärt ist. An der Schenkung des elsässischen Besitzes war Adelheid indessen nicht erkennbar beteiligt; nicht von ihr, sondern von ihrem Bruder Rudolf kam die Bewidmung. Seiner Freigiebigkeit wäre also der Anbau zuzuschreiben. Das wirft allerdings die Frage auf, warum man die nach Schmidts Ansicht erst 961/962 bei der Klostergründung gebaute Kirche bereits nach so wenigen Jahren erweitert hat, ein Problem, auf das wir noch zurückkommen. Unsere eben vorgetragene Ansicht erfährt eine Stütze darin, daß die von Odilo erwähnte reiche Beschenkung Peterlingens durch Adelheid 999 wiederum zu Bautätigkeit geführt hat, aber nicht in der von Schmid unterstellten Weise eines Anbaus an die alte Klosterkirche, sondern in Gestalt eines völligen Neubaus des Langhauses, das in drei Bauperioden des 11. Jh. errichtet (1. Periode: Abschluß des Portikus durch eine Mauer; 2. Periode: Vorsetzung des cluniazensischen Westwerks [Michaelsturm] und Errichtung der Nordwand; 3. Periode: Errichtung der Südwand) und um 1100 um einen großen Chor nach Osten hin erweitert wurde. Reinhardt⁴⁹⁾ hat den Neubau des Langhauses überzeugend in die Zeit des Abtes Odilo (994—1049), also in die erste Hälfte des 11. Jh. datiert. Odilos Biograph Jotsaldus⁵⁰⁾ nennt Peterlingen an erster Stelle einer Reihe durch Odilo erbauter bzw. erweiterter Kirchen. Ganz offenkundig besteht in Peterlingen also ein innerer Zusammenhang zwischen der Ausweitung des Klostergrundbesitzes und der Erweiterung der Kirche, doch

neuerliche Bestätigung DO. II. 51 eine diesbezügliche Vorurkunde Ottos des Großen erwähnt, für die kein anderes Diplom zur Verfügung steht. Die lange Reihe der kaiserlichen Bestätigungsdiplome ist am bequemsten zusammengestellt bei P. W. Finsterwalder, *Oberrheinische Stadtrechte* 3, 3, Band 1 (1938) 3—11.

⁴⁸⁾ Vgl. Büttner, *Gesch. des Elsaß* 1, 197 u. E. Waldner, *Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Colmar und Umgegend*, ZGO. NF. 9 (1894) 261—273.

⁴⁹⁾ H. Reinhardt, *Payerne*, in: *Congrès archéologique de France. CX^e session tenue en Suisse romande en 1952* (1953) S. 382 ff. Dadurch ist die ältere Arbeit von J. R. Rahn, *L'église abbatiale de Payerne* (1893) überholt.

⁵⁰⁾ Vita s. Odilonis, ed. J. Mabillon, *Acta sanctorum ordinis s. Benedicti, saec. VI*, 1 (Venedig o. J.) 603.

sprechen die Funde der Archäologen nicht für die von Schmid nochmals vorgebrachte These von einer in zwei Phasen durch Berta und Adelheid erfolgten Gründung des Klosters, sondern vielmehr für die Erweiterung der ursprünglichen Kirche um 965 nach Erwerb der elsässischen Besitztümer und für einen Neubau der Kirche im Anschluß an Adelheids Schenkung von 999.

3. Das Grab der Königin Berta und ihre legendären Kirchengründungen

Berta hat als Klostergründerin zugunsten Adelheids auszuscheiden. Der Gründungsvorgang ist dabei als ein rein rechtlicher Akt verstanden, an dem Berta keinen Anteil hatte. Das schließt nicht aus, daß sie nach mittelalterlicher Auffassung dennoch als Mitgründerin angesehen werden konnte, weil Adelheid ihren Besitz zur Ausstattung des Klosters mit herangezogen hatte. Der sprachliche Zusammenhang von *fundus* und *fundatio* führt etwa in diese Richtung. Es war also nicht an und für sich schon eine unlautere Handlung, wenn man in Peterlingen Berta auch als Gründerin des Klosters in Anspruch nahm. Schließlich war sie ja dort beigesetzt⁵¹⁾, was nach den Worten Odilos allerdings auf die Initiative ihrer Tochter Adelheid zurückging, nicht auf Bertas eigenen Wunsch. Wo ihr Grab in Peterlingen wirklich lag, ist beim heutigen Stand der Dinge nicht genau festzustellen, umso mehr als die Ausgrabungen die Bodenfläche der jetzigen Kirche, die die ottonische Kirche einschließt, als ein einziges Gräberfeld mit nicht weniger als 164 Gräbern vom 10.—16. Jh. erwiesen haben⁵²⁾. Nach dem Zeugnis der Urkunde KP, die König Konrad 961 für Peterlingen ausstellte, erhielt das Kloster Schenkungen für *illum altarium*, wo des Königs Mutter begraben lag. Nun kann ein Altar keine Begräbnisstätte für weltliche Klostergründer sein, doch ist die Stelle nicht wörtlich zu fassen. Entweder ist der Altar gemeint, in dessen Nähe Berta bestattet lag, oder es ist an die pars-pro-*proto*-Bedeutung von *altare* und dessen Nebenform *altarium* zu denken, das auch „Kirche“ und insbesondere „Chor“ bedeuten konnte⁵³⁾.

⁵¹⁾ Daß Berta hier und nicht an der Seite ihres Gemahls Rudolf II. in St. Maurice d'Agaune beigesetzt wurde, mag mit der Zerstörung des Walliser Stifts durch die Sarazenen um 940 zusammenhängen, die auch das Königsgrab nicht verschont haben dürfte.

⁵²⁾ Schmid, Die ottonische Klosterkirche von Payerne S. 245.

⁵³⁾ Vgl. Mittellateinisches Wörterbuch 1, 506 Zeile 49 ff. u. J. F. Niemeyer, *Mediae latinitatis lexicon minus* 1 (1954) 38 mit der instruktiven Stelle aus Gregor von Tours, *Hist. libri X*, II, 14 (ed. B. Krusch u. W. Levison, *MG. SS. rer. Merov.* 21, 63): *basilica habet ... fenestras in altario*

Schmid⁵⁴⁾ will das Grab in einer Grabstätte im westlichen Teil der ottonischen Abteikirche (und zwar an bevorzugter Stelle in der Mittelachse) sehen, wo es freilich weit ab von den Altären gewesen wäre. Es müßte später verlegt worden sein, denn der stark nach Osten vorgeschobene Neubau des 11. Jh. ließ das Grab weit westlich der Vierung in das neue Mittelschiff zurückfallen. Der vermuteten Umbettung würde die Beschreibung des Priors Bartholomaeus v. Spiegelberg von St. Ursus in Solothurn von 1519 entsprechen, der es als im linken Teil des Chores gelegen beschreibt⁵⁵⁾. Das heute in der Pfarrkirche gezeigte Grab Bertas wurde 1817 unter dem sogenannten Michaelsturm vor der Abteikirche gefunden, der nichts anderes ist als das typisch cluniazensische Westwerk⁵⁶⁾. Das aufgefundenene weibliche Skelett erklärte man kurzerhand für dasjenige Bertas und überführte es 1818 in die Pfarrkirche. Aber der Michaelsturm gehört erst dem 11. Jh. an; die ottonische Kirche reichte gar nicht so weit nach Westen, und man hätte die Königin bei einer Umbettung nicht ausgerechnet in der Vorhalle beigesetzt.

Auch wenn die Lage des Grabes heute nicht mehr einwandfrei festzustellen ist, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß Berta in Peterlingen beigesetzt wurde, was sich die Mönche für ihre Gründungsfabel zunutze gemacht haben werden. Berta gilt ja überhaupt als die große Volkskönigin der heutigen Westschweiz, obwohl man nicht übersehen darf, daß die Bertalegende im wesentlichen ein Produkt der Neuzeit ist. Sie wurde so recht erst um die Wende vom 18. zum 19. Jh. durch eine Reihe von Aufsätzen des Dekans Bridel in den *Étrennes Helvétiques*, den *Mélanges Helvétiques* und dem *Conservateur Suisse* ausgebildet⁵⁷⁾. Der burgundischen Königin wurden dabei Züge unterlegt, die die Legende ursprünglich Bertrada, der Gattin Pippins des Jüngeren, angedichtet hatte. Das in der Westschweiz so beliebte Wort von der „guten alten Zeit, da Berta spann“, das zum erstenmal zu Beginn des 11. Jh. bei Egbert

32, *in capso* (= Schiff) 20. Die Bedeutung „Chor“ ist hier deshalb von Interesse, weil Bartholomaeus von Spiegelberg, Prior von St. Ursus in Solothurn, das Grab später im Chor fand.

⁵⁴⁾ Schmid, Die ottonische Klosterkirche von Payerne S. 248.

⁵⁵⁾ F. Propst, Grabschrift der Königin Bertha aus Payerne in einer Abschrift des XVI. Jahrhunderts, *Anz. f. schweiz. Gesch.* NF. 1 (1870—1873) 306—309.

⁵⁶⁾ Vgl. E. Reinhart, Über die Cluniazenser-Vorhallen, *Anz. f. schweiz. Altertumskunde* NF. 6 (1904/05) 222—224.

⁵⁷⁾ Vgl. E. Muret, La légende de la Reine Berthe, *Schweizerisches Archiv f. Volkskunde* 1 (1897) 284—317.

von Lüttich⁵⁸⁾ belegt ist, hat mit Berta von Burgund ursprünglich nichts zu tun⁵⁹⁾.

Dagegen ist die Königin schon vor der eigentlichen Ausbildung ihrer Legende als Kirchengründerin bezeichnet worden. Eine Urkunde von 1251, deren Echtheit umstritten ist⁶⁰⁾, würde, wenn sie echt wäre, eine in dieser Zeit umlaufende Meinung wiedergeben, nach der St. Ursus in Solothurn von Berta gegründet wurde. Auch dies ist freilich Legende, denn der Teilungsvertrag von Meerssen von 870⁶¹⁾ zeigt das St. Ursenstift in Solothurn als bereits existierend an. Dennoch ist Amiet⁶²⁾ geneigt, Berta ein Verdienst am Ausbau des Stiftes zuzusprechen, wofür freilich alle zeitgenössischen Belege fehlen. Auch für Amsoldingen, Zofingen, Werd, Köniz und andere Orte, wo zum Teil in der Tat sehr alte Kirchen nachgewiesen sind, wird Berta als Gründerin in Anspruch genommen⁶³⁾, doch lassen sich diese Spuren, die ohne Zweifel gleichfalls legendär sind, nicht oder nur wenig über die Reformationszeit zurückverfolgen. Die Gründungsberichte, vor allem derjenige in der Strättlinger Chronik des Pfarrers Eligius Kiburger (ca. 1453), tragen alle Züge des Märchenhaften an sich^{63a)}. An diesen Gründungen soll auch Rudolf II., der Gemahl Bertas, beteiligt gewesen sein. Es ist bezeichnend, daß die Legende ihm, der wahrlich kein Kirchenfreund war, die Heiligkeit angedichtet hat, allerdings auch erst in der Neuzeit⁶⁴⁾. Im Falle von Zofingen heißt es im Kalendar des dortigen Mauritiusstiftes aus dem 16. Jh. gar, die Kirche sei gegründet von *domina Berchta de Froburg (!) coniunx Rudolphi Burgundiae regis*⁶⁵⁾.

⁵⁸⁾ *Fecunda ratis*, ed. E. Voigt (1889) S. 56 v. 241.

⁵⁹⁾ Vgl. S. Singer, Sprichwörter des MA. 1 (1944) 87.

⁶⁰⁾ Ch. Studer, Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434 (Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn 1, 1949) S. 7 Nr. 7.

⁶¹⁾ MG. Capit. 2, 194, 5.

⁶²⁾ B. Amiet, Solothurnische Geschichte 1 (1952) 171.

⁶³⁾ Vgl. Th. v. Liebenau, Königin Bertha von Burgund als Kirchenbauerin, Anz. f. schweiz. Altertumskunde 5 (1884—1887) 148—149; M. Grütter, Die Kirche von Scherzligen und ihre Wandmalereien, ebd. NF. 30 (1928) 38 Anm. 4; derselbe, Die romanischen Kirchen am Thunersee, ebd. NF. 34 (1932) 118 ff.; derselbe, Tausendjährige Kirchen am Thuner- und Brienzersee (Berner Heimatbücher 66, 1956) S. 7 f.; B. Amiet, Solothurnische Geschichte 1 (1952) 170 f.; Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 393.

^{63a)} Vgl. dazu auch R. Feller u. E. Bonjour, Geschichtsschreibung der Schweiz 1 (1962) 33 f.

⁶⁴⁾ Vgl. M. Grütter, Die Kirche von Scherzligen (s. Anm. 63) S. 38 Anm. 3.

⁶⁵⁾ Text bei Liebenau (s. Anm. 63) S. 148 f.

Wenn sich Kirchengründungen Bertas also nicht nachweisen lassen, so muß die Königin doch schon zu Lebzeiten im Ruf besonderer Frömmigkeit gestanden haben. Sie wird nämlich in einem echten Satz der Urkunde KP des Königs Konrad für Peterlingen von 961 hart an den Rand der Heiligkeit gerückt, wenn es dort heißt: *ad illum altarium, ubi nostrae matris corpus requiescit, concedimus* ... Wenn man von dem Wort *altarium*, das schon behandelt wurde, einmal absieht, so ist dies genau die Stelle des Urkundenformulars, wo gewöhnlich die Titelheiligen stehen. Diesen Ruf der Königin Berta wollten sich die Mönche wohl zunutze machen, und die von ihnen gefälschte Gründungsurkunde, die zu allen Zeiten stark beachtet wurde, hat sicherlich dazu beigetragen, der sich ausbildenden Legende einen Kristallisationspunkt zu geben. Wenn die Mönche Berta als Gründerin bezeichneten, so mögen sie, wie oben dargelegt, in einem mittelalterlichen Sinne recht gehabt haben. Aber auch dann war es eine unlautere Handlung, eine Gründungsurkunde auf Bertas Namen herzustellen, die ihr auch das Verdienst an dem Rechtsakt der Gründung zuschob, das allein Adelheid zukommt. Dies ist mehr als ein einfacher historischer Überlagerungsprozeß, denn Adelheids Anteil an der Gründung wurde in der Berta-Fälschung ebenso wie in den gefälschten Papsturkunden nicht etwa nur verkleinert, sondern völlig unterschlagen. Ohne Gregor V. und Odilo wüßten wir gar nichts von Adelheids Werk. Darin liegt eben bei BL und BF eine fälschende Tendenz. Was die Gründung Peterlingens betrifft, so ist BL (und damit zugleich BF) auch der Substanz nach unecht.

II. Die Fälschungen der Zeit um 1109

1. Die Fälschungsgruppen

Nach dieser für das Verständnis des Folgenden nötigen Übersicht über die Probleme der frühen Peterlinger Geschichte können die Fälschungen nunmehr im einzelnen abgehandelt werden. Sie lassen sich in mehrere sachlich und zeitlich zusammengehörende Untergruppen teilen, die eine andere Ordnung ergeben als die am Beginn dieser Arbeit vorgeführte, die chronologisch ausgerichtet war:

A: BL und KP;

B: KL;

C: BF, CB, CL, E 1, E 2;

D: DH. IV. 434 a und 434 b.

2. Das äußere Bild von BL

Wir beginnen mit der ersten Gruppe. Das Lausanner Exemplar der Gründungsurkunde Bertas (BL) ist von einer Hand des ersten Drittels des 12. Jh. ausgefertigt. Die Schrift ist nicht leicht zu beschreiben. Sicherlich ist es keine Urkundenschrift, obgleich Anleihen bei der Diplomschrift auftreten, so die Verschlingung der Oberschäfte des langen s, die us-Ligatur am Wortende, der lang heruntergezogene Schaft des r, das aber immer in Form eines Majuskelbuchstabens erscheint. Die häufigen Majuskeln in der Minuskelschrift sind überhaupt ein Charakteristikum des Schreibers. Poupardin⁶⁶⁾ hat die Schrift sogar an das Ende des 11. Jh. gesetzt, was sicherlich unrichtig ist, und gemeint, das Stück mache eher den allgemeinen Eindruck eines Blattes aus einem Chartular. Sieht man von dem übergroßen Format ab, so scheint dies keine schlechte Beschreibung, obgleich Hofmeister⁶⁷⁾ sie nicht durchgehen lassen wollte. Das Stück ist besiegelt worden mit einem spitzovalen Stempel, der die Königin stehend zeigt; in den Händen hält sie ein Buch und ein Lilienzeppter⁶⁸⁾. Die Umschrift lautet (in Majuskeln): *Berta dei gracia humilis regina*. Das Siegel deckt einen Teil der Zeugenliste und der Datierung ab, ist also erst nachträglich angebracht worden⁶⁹⁾.

Denkt man sich das Siegel weg, so könnte man vom rein visuellen Eindruck her zu der Überzeugung kommen, es handle sich um einen für den internen Klostergebrauch hergestellten Gründungsbericht, wie wir ihn in Traditions- oder Kopialbüchern oft finden⁷⁰⁾, nur hier eben als Einzelblatt. Tatsächlich hat Schmid⁷¹⁾ die Fälschung BL, aber auch BF als Fundationsberichte gedeutet. Doch widerspricht dem die innere Form des Stückes, das ja ganz in der subjektiven Form der Stiftungsurkunde gehalten ist (*ego Bertha ... trado ... dono*), also weder die

⁶⁶⁾ Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 398.

⁶⁷⁾ Hofmeister, ZGO. 64, 220.

⁶⁸⁾ Abbildung im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz 2 (1924) 199. Reymond meint ebenda, das Siegel sei eine Nachbildung desjenigen von DO. III. 273 (der Kaiser sitzend mit Szepter und Weltkugel); Beschreibung bei K. Foltz, *Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser aus dem sächsischen Hause*, NA. 3 (1878) 38; Abbildung bei O. Posse, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige* 1 (1909) Taf. 10 Abb. 1. Eine gewisse Verwandtschaft mit dem Siegel von BL ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen.

⁶⁹⁾ Aus der spitzovalen Form des Siegels schloß Hirsch, *Festschrift Brackmann* S. 397 mit Recht auf Besiegelung erst in der zweiten Hälfte des 12. Jh. bzw. nicht vor der Jahrhundertmitte.

⁷⁰⁾ O. Meyer, *Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter*, ZRG. Kan. Abt. 20 (1931) 123—201.

⁷¹⁾ Schmid, *Die ottonische Klosterkirche von Payerne* S. 252.

traditionsnotizartige objektive Form noch den breit erzählenden Stil der Chronistik besitzt, die Otto Meyer⁷²⁾ als typisch für den Fundationsbericht ermittelt hat. Die von ihm untersuchten Gründungsberichte aller Art, die auch in Annalen, Nekrologien oder in den Narrationes der jeweils frühesten Klosterurkunden enthalten sein können, unterscheiden sich vor allem in einem von BL. Sie zeigen samt und sonders ein bereits bestehendes Kloster an, während in BL (wie im Typ der Stiftungsurkunde überhaupt) Besitz geschenkt wird, damit auf diesem Grund ein Kloster erst erbaut werde (*monasterium regulare construat*). Wie sehr Fundationsbericht und Gründungsurkunde dem Zweck nach auseinanderklaffen, hat Heinemeyer⁷³⁾ am Beispiel von Lippoldsberg gezeigt. Hier besitzen wir zwei Darstellungen der Gründung, einmal in der Klosterchronik, zum anderen in der gefälschten Stiftungsurkunde. Die beiden Berichte widersprechen sich so stark, daß man annehmen müßte, es handle sich um zwei verschiedene Klöster, wenn nicht beidemal derselbe Name genannt wäre. Die Erklärung sucht Heinemeyer mit Recht darin, daß die Urkunde auf den Rechtsvorgang der Klostergründung und die Besitzsicherung abzielte, während die Klosterchronik, die dem Fundationsbericht zu allem Übel noch eine Abschrift des widersprechenden ersten Teiles der Gründungsurkunde anfügte, sich in ihrem eigentlichen Gründungsbericht nur für den Beginn des monastischen Lebens in Lippoldsberg interessierte. So haben wir es in BL inhaltlich nicht mit einem Fundationsbericht, sondern mit einer ausgesprochen dispositiven Stiftungsurkunde (*firmitas testamenti*) zu tun.

Man darf sich durch das erst nachträglich angebrachte Siegel nicht stören lassen; das Stück ist dennoch eine Urkunde. Hirsch⁷⁴⁾ hat aus der nachträglichen Besiegelung geschlossen, erst durch diesen Akt sei BL in den Rang einer Urschrift erhoben worden; ursprünglich sei es nur der Entwurf zu einer Fälschung gewesen. Aber BL war kein bloßer Entwurf, sondern wurde, wie wir gleich sehen werden, in einer ganz bestimmten Absicht hergestellt. Man darf bei der Siegelfrage nicht übersehen, daß das Stück als Urkunde überhaupt keines Siegels bedurfte. Es enthält keine Ankündigung eines solchen, sondern der Kontext endet mit der Stipulationsklausel. Als Beglaubigungsmittel sollten die Unterschrift der Königin und der Zeugen dienen. Die Urkunde ist dem Formularrahmen nach eine der typischen, in aller Regel unbesiegelten

⁷²⁾ Vgl. oben Anm. 70.

⁷³⁾ W. Heinemeyer, Die Urkundenfälschungen des Klosters Lippoldsberg, Arch. f. Dipl. 7 (1961) 167.

⁷⁴⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 397.

Privaturkunden des 10. Jh. Noch im 11. Jh. findet sich in den Urkunden der burgundischen Königin Irmingard, deren keine allerdings im Original erhalten ist, keine Spur oder Ankündigung eines Siegels. Auch bei den burgundischen Königsurkunden für St. Maurice d'Agaune können wir beobachten, daß dort, wo der König lediglich als Eigenkirchenherr über Stiftsbesitz verfügt, die Form der unbesiegelten Privaturkunde verwendet wird, mit oder ohne Stipulationsklausel und fast immer mit Zeugen als Beglaubigungsmittel; nur das Protokoll ist der Königsurkunde angeglichen. Das eigentliche Diplom erscheint lediglich dort, wo der König als König dem Stift eine Schenkung macht⁷⁵⁾, einmal besiegelt, einmal unbesiegelt, in beiden Fällen ohne Zeugen. Das Siegel war eben noch immer im wesentlichen dem feierlichen Diplom vorbehalten. BL sollte ursprünglich entsprechend der aus dem 10. Jh. stammenden Vorlage unbesiegelt bleiben. Erst der steile Aufstieg der privaten Siegelurkunde im 12. Jh. hat die Peterlinger dazu verführt, dem Stück mit dem Siegel ein zusätzliches Beglaubigungsmittel zuzufügen. Die bloße Tatsache der nachträglichen Besiegelung rechtfertigt es also noch nicht, BL als reinen Entwurf zu bezeichnen. BL hat vielmehr eine Form, die es schon vor der Besiegelung erlaubte, es als Stiftungsurkunde des 10. Jh. auszugeben. Dagegen ist die nachträgliche Besiegelung, wenn sie mit den von uns vorgebrachten Gründen zusammenhängt, ein Hinweis auf die Entstehungszeit, die man innerhalb einer dafür zur Verfügung stehenden Zeitspanne des ursprünglich fehlenden Siegels wegen eher an deren Anfang als an deren Ende wird setzen müssen.

3. Die Frage nach der Echtheit und Herkunft von BL

BL ist ebensowenig wie das Freiburger Parallelexemplar BF ein Original; beide wollen sich nur als ein solches ausgeben. Dies ist seit den Ausführungen Poupardins⁷⁶⁾ nicht mehr umstritten. Das sagt aber noch nichts über Echtheit oder Unechtheit des Inhalts aus. Auch war man sich uneinig, nach welcher Vorlage die Urkunde hergestellt sei und in welchem Verhältnis sie zu BF stehe. Poupardin⁷⁷⁾ glaubte noch an

⁷⁵⁾ E. Aubert, *Trésor de l'abbaye de St. Maurice d'Agaune* (1872) S. 213 Nr. 7; 214 Nr. 8. Das Diplom Rudolfs I., das in den *Hist. patriae mon. Chart.* 2, 62 Nr. 43 als Diplom Rudolfs II. gedruckt ist, lassen wir als offensichtlich stark verunechtet außer Ansatz.

⁷⁶⁾ Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 398 ff.

⁷⁷⁾ Ebd. S. 406 f.

die Möglichkeit einer echten Gründungsurkunde Bertas, die ein Cluniazensermonch verfaßt haben könnte. Dieser hätte sich als Formularbehelf der Urkunde bedient, durch die Adelheid, die Schwester des Königs Rudolf I. von Burgund, 928 das Kloster Romainmôtier an Cluny schenkte⁷⁸⁾. Egger⁷⁹⁾ erkannte die wahre Vorlage, die Gründungsurkunde von Cluny⁸⁰⁾ (künftig zitiert als Cl) von 909/910, die der Berta-Urkunde näher steht als die Adelheid-Urkunde für Romainmôtier. Das Formular war offenbar allgemein zugänglich; nicht nur Adelheid hat es für ihre Urkunde benutzt, sondern etwa auch Graf Ebbo, als er 917 das Kloster Déols gründete⁸¹⁾. Egger hielt BF für den älteren Text, obwohl er mit Recht die zuvor von Hidber⁸²⁾ vertretene Meinung aufgab, BL sei direkt aus BF entstanden, eine Möglichkeit, die auch Poupardin⁸³⁾ in Erwägung gezogen hatte. Egger vermutete stattdessen eine gemeinsame Quelle, die er in einer verlorenen Gründungsurkunde Bertas oder eher in einer Abschrift derselben sah; er hielt deshalb alles, was BL und BF gemeinsam haben, in der Substanz für echt. Damit ging Egger weiter als Poupardin, der dies nur als Möglichkeit angedeutet hatte. Hirsch⁸⁴⁾ erhob schon in seiner Rezension der Arbeit Eggers Bedenken gegen dessen Ansicht vom echten Kern der beiden Urkunden, denen sich Hofmeister⁸⁵⁾ aber versagte. Dieser wollte nur BF inhaltlich als Fälschung gelten lassen. Er ging noch weiter als Egger, indem er BL als wortgetreue Nachbildung einer echten Berta-Urkunde erklärte, die Ende des 11. Jh. angefertigt worden wäre, und die er nur da für interpoliert hielt, wo in BL eine Lücke von anderthalb Zeilen klafft, in die nach dem Textzusammenhang Schenkungsobjekte eingetragen werden sollten. In diesem beabsichtigten, dann aber unterbliebenen Eintrag sah Hofmeister überhaupt das Motiv für die Her-

⁷⁸⁾ Nach dem Freiburger Original erstmals gedruckt bei J. P. Cottier, *L'abbaye royale de Romainmôtier et le droit de sa terre* (1948) S. 28 ff.

⁷⁹⁾ Egger, *Cluniazenserklöster* S. 242 f.

⁸⁰⁾ A. Bernard u. A. Bruehl, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1 (1876) 124 Nr. 112.

⁸¹⁾ Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 9, 713. Es ist also nicht richtig, wenn J. Wollasch, *Königtum, Adel und Klöster im Berry während des 10. Jahrhunderts*, in: *Neue Forschungen über Cluny und die Cluniazenser* hg. v. G. Tellenbach (1959) S. 92 meint, das Formular von Cl finde sich nur noch in Ebbos Urkunde und sonst nirgends.

⁸²⁾ B. Hidber, *Schweizerisches Urkundenregister*, Vorrede zu Bd. 1 2. Heft (1863) S. XIV.

⁸³⁾ Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 400.

⁸⁴⁾ Hirsch, *NA*. 33 (1907) 259 f.

⁸⁵⁾ Hofmeister, *ZGO*. 64, 227 ff.

stellung von BL, wie auch schon Egger⁸⁶⁾ vermutet hatte. Das Stück kann bei dieser Erklärung jedoch nie zur Verwendung gekommen sein, hätte doch der ganzen Sache gewissermaßen das Salz gefehlt.

Man wird sich aber nach einer Deutung dieser Lücke umsehen müssen, denn da sie zunächst darauf hindeutet, daß BL unvollendet blieb, könnte ihr Vorhandensein Hirschs Meinung stützen, BL sei ein nie bis zur Vollendung gediehener Entwurf. Wir kennen aber Beispiele von gefälschten Gründungsurkunden, die ähnliche Lücken haben und dennoch ihren Zweck erfüllten. Am deutlichsten wird dies an der gefälschten Gründungsurkunde von Lippoldsberg⁸⁷⁾, deren Untersuchung durch Heinemeyer⁸⁸⁾ schon erwähnt wurde. Sie entstand vermutlich 1142. Der erste Schreiber schrieb sie in zwei Abschnitten (Zeile 1—5^{1/2}, Zeile 10—16); dazwischen klappte eine Lücke von dreieinhalb Zeilen. In den freien Raum, der sich an eine Besitzliste anschließt, haben nun nicht weniger als vier weitere Schreiber, teilweise nach Rasur des Textes ihrer Vorgänger, über 100 Jahre lang weitere Besitztümer nachgetragen. Dies entsprach offenbar den Absichten des ursprünglichen Fälschers, denn nur so läßt sich die Lücke an dieser Stelle im Text erklären⁸⁹⁾. So wird auch die Lücke in BL zu deuten sein. Es heißt dort zwar: *trado . . . ipsum oppidum Paterniacum cum omnibus rebus ad ipsum pertinentibus mancipiis utriusque sexus cum prediis suis quorum nomina hic tenentur scripta* mit der dann folgenden Lücke. Das würde bedeuten, daß hier bereits geschenkte *predia* aufgezählt werden sollen, doch war die Formulierung wohl nur deshalb so stilisiert, damit die Lücke, solange sie nicht ausgefüllt war, keinen Verdacht erregen sollte. Unredliche Absichten waren solange nicht zu unterstellen, als man für bereits geschenkte Güter Platz ließ, sie aber nicht eintrug. Gleichzeitig war für später hinzukommenden Besitz ein Satzzusammenhang geschaffen, der die Einfügung in der allerknappsten Form, nämlich durch die bloße Aufzählung der Ortsnamen, erlaubte. Man mag diese Erklärung vielleicht für etwas gezwungen halten, doch muß man berücksichtigen, daß die nicht eingetragenen Güter mit den zuvor erwähnten Mancipien, denen sie angeblich gehörten, nicht das mindeste zu tun hatten. Die Wendung *mancipiis utriusque sexus* stammt nämlich aus der Vorlage, auf die wir gleich zurückkommen. Erst der Fälscher hat diesem Text die Worte *cum prediis . . . scripta* hinzugefügt. Eine bessere Erklärung

⁸⁶⁾ Egger, Cluniazenserklöster S. 245.

⁸⁷⁾ M. Stimming, Mainzer UB. 1 (1932) 285 Nr. 384.

⁸⁸⁾ Heinemeyer (s. oben Anm. 73) S. 73—145, 196—200.

⁸⁹⁾ Ebd. S. 80 f.

scheint uns jedenfalls nicht vorhanden zu sein. So hat Hofmeister an sich durchaus richtig gesehen, nur halten wir die Lücke für eine ganz sekundäre Absicht des Fälschers und können uns deshalb der Entwurftheorie, auf die sich Hirsch durch Hofmeister gedrängt sah, nicht anschließen.

Hofmeisters oben zitierte Arbeit brachte den schlagenden Nachweis, der hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden braucht, daß BL nicht nur der ältere der beiden Texte, sondern BF direkt aus BL abgeleitet ist. Den überzeugenden Darlegungen Hofmeisters sei hier nur noch eine kleine Beobachtung angefügt. Bereits Foerster⁹⁰⁾ bemerkte, daß der Kanzlername in BL als *Ponezoni* (d. h. Bonizo) gelesen werden muß, während Hofmeister⁹¹⁾ *Ponchoni* und Reymond⁹²⁾ *Ponehoni* las. Der Grund für die Verlesungen ist klar zu sehen: in BL wurde in der verlängerten Schrift des Eschatokolls neben dem normalen z, wie es in *Signum Azzonis* steht, noch eine seltsame, dem Minuskel-h sehr ähnliche Form des z verwendet, sichtbar etwa bei *Signum Adelgozzi*. Dieses zweite z hat der Schreiber auch bei *Ponezoni* gebraucht, wodurch nicht nur Hofmeister und Reymond irregeführt wurden, sondern auch der Schreiber von BF, der deutlich *Panehonis* schrieb. Eine Verlesung von *Panehonis* zu *Ponezoni*, wie es Eggers These⁹³⁾ von BF als älterem Exemplar voraussetzt, ist nicht gut denkbar.

An der Abstammung von BL aus Cl hielt auch Hofmeister fest, so daß die Filiation einfach ist: Cl < BL < BF. Brackmann⁹⁴⁾ widersprach später ausdrücklich Hofmeisters Ansicht vom echten Kern von BL, ließ aber eine darüber angekündigte Arbeit nie erscheinen. Hirsch⁹⁵⁾ schloß sich diesem Urteil Brackmanns an und wies zu Recht darauf hin, daß die Aufdringlichkeit, mit der gerade die gefälschten Papsturkunden die Gründungstat Bertas in Peterlingen betonen, keinen guten Eindruck hinterlasse. Hirsch ist der Sache aber nicht weiter nachgegangen, da es ihm im Zusammenhang seiner Arbeit um andere Dinge ging.

Das Problem spitzt sich zunächst auf die Frage zu, ob man Berta wirklich als Gründerin Peterlingens ansehen darf, denn nur wenn dies der Fall ist, kann BL der Substanz nach echt sein. Es ist bereits dar-

⁹⁰⁾ Foerster, ZSchwG. 23 (1943) 621.

⁹¹⁾ Hofmeister, ZGO. 64, 238.

⁹²⁾ Reymond, Rev. hist. vaudoise 19, 274 Anm. 1.

⁹³⁾ Vgl. oben S. 51.

⁹⁴⁾ Brackmann, Germ. pont. 2, 2 (1927) 186.

⁹⁵⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 396 f.

gelegt worden⁹⁶⁾, daß Berta kein Anteil an der Gründung zukommt, daß BL (und damit auch BF) unabhängig von der Frage der formalen Echtheit auch inhaltlich als Fälschung zu gelten hat. Schon vom Datum her kann keine echte Gründungsurkunde Bertas vorgelegen haben. So wichtige Urkunden wie Klostergründungen wurden im allgemeinen nicht undatiert ausgestellt. Das Datum von BL, auf das wir noch zurückkommen, führt auf den 1. April 961, allenfalls auf den 1. April 962, doch war Berta nach Ausweis der oben unter Nr. 2 zitierten Urkunde KP am 8. April 961 nicht mehr unter den Lebenden; der 2. Januar 961 könnte ihr Todestag gewesen sein⁹⁷⁾. Es wird sich noch zeigen, woher das Datum von BL stammt; es ist überhaupt keiner Berta-Urkunde entnommen. Hätte es aber eine echte Gründungsurkunde für Peterlingen gegeben, so hätte man bei der Herstellung von BL gewiß deren Datum übernommen, statt ein anderes zu erfinden.

4. Das Fälschungsmotiv bei BL

Warum legten die Mönche Wert darauf, daß ihr Kloster von Berta gegründet sein solle⁹⁸⁾, wenn sie in Wahrheit eine Kaiserin zur Stifterin hatten? Sicher spielte hier mehr mit als die bloße Reputation Bertas, die diejenige Adelheids in Burgund überstrahlt haben mag. Die Frage läßt sich beantworten in Verbindung mit dem Fälschungszweck, den wir gegen Hofmeister eben nicht primär in der fehlenden Besitzliste sehen, für die man eine Lücke ließ. So fälscht man doch nicht. Wenn es um die Besitzliste geht und man sie interpolieren will, so überlegt man sich doch vorher, was man dort hineinbringen will, statt die Lücke später mit Besitznamen zu füllen, für die sie dann womöglich nicht ausreicht. Wir können auch nicht mit Reymond⁹⁹⁾ in dem aus Cl

⁹⁶⁾ Vgl. oben S. 36—47.

⁹⁷⁾ Egger, Cluniazenserklöster S. 27 Anm. 1.

⁹⁸⁾ Sie stellten sogar eine Grabschrift her, die die Gründung verherrlichte. Das Epitaph ist nicht erhalten, wurde aber im 16. Jh., wenn auch nur fragmentarisch, von Bartholomaeus von Spiegelberg, dem Prior von St. Ursus in Solothurn, kopiert; vgl. F. Propst (oben Anm. 55). Von wann die Grabschrift stammt, ist unbekannt; sie war angeblich von einem *P. prior Burgundie* verfaßt und berichtet von der Gründung des Klosters durch Berta, der Ausstattung mit Allodialbesitz und der Übergabe an Majolus von Cluny. Auf das Datum von BL (oder der weiter unten behandelten Urkunde KP) nimmt das Epitaph mit folgenden verstümmelten Zeilen Bezug:

. *monachis fuit hoc tenamentum*
 *[Ch]unradus rex Alemanis*
 *et viginti quatuor annis.*

⁹⁹⁾ Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 2 (1924) 199.

übernommenen cluniazensischen Exemtionsprivileg das Fälschungsmotiv sehen, denn dieses besaßen die Peterlinger als Kongregationsmitglieder ja ohnehin schon. Liest man BL aufmerksam durch, so springt sofort ein anderer Passus ins Auge: *sintque ipsi monachi cum omnibus prescriptis rebus sub potestate et dominatione Maiolis (sic) abbatis, qui quamdiu vixerit secundum suum scire et posse eis regulariter presideat. Post discessum vero eius habeant idem monachi potestatem et licentiam quemcunque sui ordinis secundum placitum dei atque regulam sancti Benedicti promulgatam eligere maluerint abbatem atque rectorem, ita ut nec alicuius potestatis contradictione contra religiosam dumtaxat dictionem (statt electionem der VU.) impediuntur*. Hier liegt der wahre Kern der Sache; es ging den Peterlingern um die freie Abtswahl und mithin um eine freiere Stellung gegenüber Cluny.

In Wahrheit hat Peterlingen dieses Privileg bis ins späte Mittelalter nie besessen. Majolus, Odilo und Hugo waren nacheinander bis 1109 nicht nur Äbte von Cluny, sondern auch von Peterlingen. Von 1109 an wurde das Kloster von Prioren regiert, die erst seit 1444 den Abtstitel annahmen¹⁰⁰). Das hervorstechende Merkmal der Administration der drei heiligen Äbte von Cluny in Hochburgund ist die stets zunehmende Zentralisierung¹⁰¹). Diese schon unter Majolus deutlich wahrzunehmenden Tendenzen verschärften sich unter Odilo noch mehr, vor allem, weil dieser sich häufig in seinen burgundischen Klöstern aufhielt und dort auch in die geringfügigsten Rechtsgeschäfte eingriff. Unter Hugo, der noch Abt von Peterlingen war, lassen sich in dem waadtländischen Kloster schon einzelne Prioren feststellen, etwa Adraldus, der Reisegefährte des Petrus Damiani in Frankreich, oder der heilige Ulrich. Doch waren die Prioren unter Hugo wie nach ihm keineswegs selbständig; sie wurden von Cluny eingesetzt und abberufen, oft in rascher Folge, und hatten dem dortigen Abt über Verwaltung und Einkünfte Rechenschaft abzulegen. Die vollständige Unterordnung unter Cluny war das Hauptcharakteristikum der hochburgundischen Cluniazenserklöster¹⁰²).

Relativ am unabhängigsten war Romainmôtier gewesen, das durch die Urkunde der Adelheid von 928 mit Cluny derart zu einem Kloster

¹⁰⁰) Brackmann, Germ. pont. 2, 2 S. 187.

¹⁰¹) Egger, Cluniazenserklöster S. 61—76.

¹⁰²) Vgl. darüber G. de Valous, Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle 1 (Archives de la France monastique 39, 1935) 187—204; K. Hallinger, Gorze-Kluny 2 (Studia Anselmiana 25, 1951) 757—760; G. Schreiber, Kluny und die Eigenkirche, AUF. 17 (1942) 368 f.

verschmolzen wurde, daß die Mönche beider Klöster zusammen den gemeinsamen Abt wählen sollten. Das Verfahren war nicht praktikabel: da der Abt ja in der Praxis stets in Cluny gewählt wurde, kamen die Stimmen aus Romainmôtier nicht zur Geltung. Und als das Kloster, nachdem es vorübergehend ein Chorherrenstift im Besitz der königlichen Familie gewesen war¹⁰³), von König Konrad und seiner Gemahlin Mathilde zwischen 966 und 981 wieder an Cluny zurückgestellt wurde¹⁰⁴), da fand sich das Mutterkloster mit einer Ausnahmestellung Romainmôtiers nicht mehr ab; es war nur noch vom Regiment des Majolus und seiner Nachfolger die Rede. Bei den kleineren Besitzungen wie St. Viktor in Genf und Bevaix kam von Anfang an nur eine abhängige Stellung in Betracht.

Es liegt auf der Hand, daß die Mönche großer Klöster wie Romainmôtier und Peterlingen über das Maß an Abhängigkeit von Cluny nicht glücklich waren. Deshalb ist die Freiheit der Abtswahl die entscheidende Bestimmung in BL und der eigentliche Fälschungszweck. Majolus, von dem sein Biograph Syrus¹⁰⁵) schrieb, er habe sich in den verschiedenen Teilen der Welt sehr viele Klöster unterworfen, welche von dem Wege der Regel abgewichen waren, hätte sich auf die in BL verbriefte Regelung, die seine Nachfolger entmachtete, nie eingelassen. Nun wird auch klar, warum man in Peterlingen die Kaiserin Adelheid so in den Hintergrund drängte. Ihre engen Beziehungen zu den Äbten Majolus und Odilo, ihre Anteilnahme an dem Gedeihen Clunys waren zu bekannt. Odilos Vita der Kaiserin kannte man im Tochterkloster Peterlingen ganz bestimmt. Niemand hätte geglaubt, daß Adelheid die freie Abtswahl zugestanden hätte. So griff man auf die in Peterlingen begrabene Königin Berta zurück, die sich für diese Rolle umso eher anbot, als Adelheid nach Odilos Bericht für die Ausstattung des Klosters ja Teile des von Berta ererbten Besitzes herangezogen hatte.

Man kann dagegen einwenden, daß die ganze Stelle über die freie Abtswahl mit Ausnahme des Namens des Majolus und der Korruptel *dictionem* statt *electionem* wörtlich aus Cl stammt, von dort also möglicherweise rein mechanisch übernommen wurde. Reymond¹⁰⁶) hat bei

¹⁰³) Egger, Cluniazenserklöster S. 19 f.

¹⁰⁴) JL. 4238; Druck: F. de Gingins-la-Sarra, Cartulaire de Romainmôtier (Mémoires et documents publ. par la Soc. d'Histoire de la Suisse romande 1. Serie 3, 1844) S. 420; zum Datum Egger, Cluniazenserklöster S. 22 Anm. 1.

¹⁰⁵) Vita Maioli II 6, ed. J. Mabillon, Acta sanctorum ordinis s. Benedicti, saec. V (Venedig o. J.) S. 772.

¹⁰⁶) Reymond, Rev. hist. vaudoise 19, 276.

einem anderen Passus, der die Klostergründung betrifft, tatsächlich so argumentiert, doch war hier wohl der Wunsch der Vater des Gedankens, denn Reymond wollte Peterlingen vor dem in BL genannten Datum gegründet sein lassen. Nun erkennt man ja die Fälscher an ihren Fehlern, aber ein Mindestmaß an Überlegung muß man ihnen doch auch zu-trauen. Bestimmungen, die für jedes Kloster so weittragend waren wie die Freiheit der Abtswahl oder gar die Klostergründung selbst, würde ein Fälscher doch nicht gedankenlos der Vorurkunde entnehmen, wenn sie für seine Zwecke völlig nutzlos wären.

5. KP als ein interpoliertes Diplom des Notars Heinrich und seine Überlieferung durch das Archiv von Cluny

Dem angedeuteten Einwand wird vollends der Boden entzogen, wenn man bedenkt, daß BL nicht die einzige Fälschung ist, in der es um die Unabhängigkeit von Cluny geht. Dieselbe Tendenz hat auch die Nr. 2 unserer Liste, die Urkunde König Konrads vom 8. April 961, die im Chartular C von Cluny überliefert ist und die wir nach dem Pariser Aufbewahrungsort als KP bezeichnen, während das weitgehend gleichlautende angebliche Original in Lausanne vom gleichen Tage (Nr. 3 unserer Liste) KL genannt sei.

Der Herausgeber der *Fontes rerum Bernensium*¹⁰⁷⁾ hat KP richtig für ein Produkt des 12. Jh. erklärt, aber mit völlig unzureichenden Gründen, mit denen schon Egger¹⁰⁸⁾ aufgeräumt hat. Das Fehlen der in KL überlieferten Schenkung der Zelle *Balmo* ist nämlich kein Argument, denn dieser Passus ist seinerseits in KL interpoliert. Auch steht die Beteiligung Bertas an der in KP bestätigten Schenkung nicht im Widerspruch zu der Erwähnung ihres Begräbnisortes in derselben Urkunde, da die Schenkung, die hier bestätigt wird, ja länger zurücklag, wie Egger deutlich erkannte. Erst jetzt im Zeitpunkt der Bestätigung war Berta tot. Von den in den *Fontes* angeführten Fälschungsmerkmalen bleibt nur das Inkarnationsjahr 937 im Datum. Egger schoß in seinem Rettungsbemühen allerdings über das Ziel hinaus, denn er erklärte KP nun in allen Punkten für echt, auch und gerade in einem mit Sicherheit interpolierten Passus, der für ihn, weil er in KL fehlt, nun geradezu zum Prüfstein der Echtheit wurde. Bei Eggers Meinung ist es dann geblieben. Da die Echtheit von KP nicht mehr bezweifelt wurde, hat

¹⁰⁷⁾ *Fontes rerum Bernensium* 1 (1883) 277.

¹⁰⁸⁾ Egger, *Cluniazenserklöster* S. 246 f.

das Diplom die Forschung seither nicht mehr beschäftigt, obwohl es für die Frühgeschichte Peterlingens von grundlegender Bedeutung ist.

Es liegt hier ein unzweifelhaft echtes Diplom des Königs Konrad zugrunde, dessen wesentliche Teile in KP überliefert werden, wozu aber einige verunechtende Interpolationen kommen. Der rekognoszierende Notar Heinrich ist bekannt. Er verfaßte zwanzig Jahre lang Urkunden für König Konrad¹⁰⁹). Sein Diktat ist unschwer zu erkennen, und KP trägt unverkennbar den Stempel seiner Diktion. Schon die Kürze der Urkunden ist typisch für Heinrich. Er baute sie innerhalb eines knappen Rahmens mit nüchternen, auf eine möglichst einfache Formel gebrachten Elementen, die im Laufe von zwei Jahrzehnten nur geringer Wandlung unterlagen. Besonders auffallend ist die Konstanz der Übergangsfloskeln von einem Formulateil zum andern. Die Promulgatio beginnt zumeist mit *quapropter*; derselben Promulgatio wie in KP begegnen wir übrigens in dem ersten Diplom Heinrichs. *Qualiter* als Überleitung zur Narratio findet sich überall, ebenso wie der Übergang zur Dispositio *corroboraremus* (*concederemus*) *quod et fecimus*. Die Dispositio selbst geht häufig nach dem Schema *volumus namque ac firmiter per hoc nostrum preceptum decernimus*, und in ihr fällt die Vorliebe für die Wendung *insertus, super insertus, hoc insuper sertum, insertire* (in der Corroboratio) auf. Die Corroboratio weicht nur selten von der Form in KP ab. Besonders stark wird KP mit der Gruppe der Heinrichdiplome verklammert durch eine grammatische Störung, die es mit der letzten Urkunde Heinrichs gemeinsam hat: hier wie dort fehlt der Bittpassus, der mit *ut* endet und den der Konjunktiv *corroboraremus* dringend verlangt.

Der Inhalt des KP zugrundeliegenden Heinrichdiploms läßt sich durch den Vergleich mit KL bestimmen¹¹⁰), das nach derselben Vorlage hergestellt wurde. Echt ist danach die Bestätigung der früheren Schenkung eines Allods der Königsfamilie, die der König zusammen mit seiner Mutter Berta und seinem Bruder Rudolf *per cartas*, also wohl

¹⁰⁹) A. Bernard u. A. Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1 (1876) 585 Nr. 628 von 943; ebd. 1, 584 Nr. 627 von 943; ebd. 1, 579 Nr. 622 von 943; ebd. 1, 588 Nr. 631 von 946 (?); H. Wartmann, *UB. der Abtei Sanct Gallen* 3 (1882) 19 Nr. 800 von 949; B. Guérard, *Cartulaire de St. Victor de Marseille* 2 (1857) 508 Nr. 1041 von 950; F. Forel, *Régeste soit répertoire chronologique de documents relatifs à l'histoire de la Suisse romande* (1862) S. 551 Nr. 3 von 961; Bernard-Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 2 (1880) 242 Nr. 1152 von 963. Dazu kommen noch zwei Privaturkunden: *Hist. patriae mon. Chart.* 2, 35 Nr. 19; 36 Nr. 20.

¹¹⁰) Die beiden Stücke sind unten S. 127 ff. parallel gedruckt.

durch Privaturkunde, gemacht hatte¹¹¹). Man wollte in Peterlingen vermutlich eine Bestätigung dieser Schenkung durch ein Präzept. Echt ist ferner die Hinzufügung von Familienbesitz in *Curte*¹¹²) im Gau von Wistenlach mit Münz- und Marktrecht, sowie der ganze Formularrahmen.

Mit Sicherheit interpoliert ist der Passus *ac insuper monetam cum mercato prefati loci* (*possessores habeant, et quemcumque abbatem eligere voluerint habeant potestatem atque licentiam*). Nicht nur sachlich ist das Privileg der freien Abtswahl unbegründet, sondern der Einschub ist auch sprachlich denkbar ungeschickt. *Monetam cum mercato* ist nämlich noch von dem unmittelbar vor *ac* stehenden *concedimus* abhängig, was auch durch KL bewiesen wird. Die Einfügung der *possessores* war nur deshalb nötig, damit man eine Personengruppe hatte, der das Wahlrecht verliehen werden konnte. Eine solche kommt in der Urkunde sonst nur einmal vor in der Floskel *ut ibidem deo famulantes* (so KL; KP hat *famulante*) *subsidium haberent*, wo man aber die Abtswahl nicht anbringen konnte, weil der Passus mitten in der Narratio steht, was eine dispositive Verfügung an dieser Stelle ausschloß. Nirgends kommen *monachi* oder *fratres* vor, auf die man sich in einer eleganteren Wendung wie etwa *Insuper predicti monachi habeant...* bei der Verleihung des Abtswahlprivilegs hätte beziehen können. Ebenso leicht ist (*anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCCXXXVII*) in der Datierung als interpoliert zu erkennen, nicht nur wegen der völlig verkehrten und durch kein Schreibversehen zu erklärenden Zahl, die Konrads erstem, nicht aber dem in der Urkunde angegebenen 24. Regierungsjahr entspricht, sondern auch weil Heinrich zu dieser Zeit nicht mehr die Gewohnheit hatte, das Inkarnationsjahr anzugeben; das letzte Diplom des Notars, in dem es vorkommt, stammt von 946 (?)¹¹³). Ansonsten hat das Datum, das den 8. April 961 ergibt, als echt zu gelten.

Nicht mit Sicherheit ist zu entscheiden, ob der folgende Passus (*ad illum altarium, ubi nostrae matris corpus requiescit*), *concedimus* interpoliert ist. Sachlich ist nichts daran auszusetzen, da Odilo ja bezeugt, daß Berta in Peterlingen begraben lag. Man könnte in der Stelle allenfalls wegen der nahezu heiligmäßigen Position, in die Berta hier gerückt

¹¹¹) Die Meinung Eggers, Cluniazenserklöster S. 247, es sei mit *per cartas* die Gründungsurkunde Bertas gemeint, trifft schon deshalb nicht zu, weil eine solche in Wahrheit im 10. Jh. nicht existierte.

¹¹²) Zur Identifizierung s. unten S. 80.

¹¹³) Bernard-Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1, 588 Nr. 631.

wird¹¹⁴⁾, einen Hinweis auf die angebliche Stifterin sehen, den man hineingeschuggelt hätte, um die Fabel von Bertas Gründung noch glaubwürdiger zu gestalten. Die Stelle fehlt in KL, muß deshalb aber noch nicht interpoliert sein. Denn in KL heißt es statt *concedimus*, durch den anderen Fälschungszweck bedingt, *supra dictis rebus adiungimus*, und *ad altarium adiungimus* wäre sprachlich doch sehr hart gewesen. Die Stelle ist also eher in KL weggelassen als in KP eingeschoben worden.

Sind die falschen Bestandteile ausgesondert, so muß noch das Motiv für die Interpolation geklärt werden. Geht man wieder auf Odilos Darstellung der Klostergründung zurück, die wir oben zitiert haben¹¹⁵⁾ und die die Peterlinger auch als anderweitig bekannt voraussetzen konnten und mußten, so erweist sich KP geradezu als notwendiges Korrelat zu BL. Odilo schreibt nämlich, Adelheid habe das neu gegründete Kloster *sua munificentia* (ob durch Urkunde, bleibt unklar¹¹⁶⁾) *et fratris sui Chuonradi regis precepto* auf ewig an Cluny übertragen. Es genügte also nicht, eine Gründungs- und Übertragungsurkunde auf Bertas Namen zu fälschen, sondern man mußte auch ein Präzept Konrads herstellen, das der Behauptung Odilos durch sein bloßes Vorhandensein äußerlich entgegenkam und sie erfüllte, ihr aber gleichzeitig durch seinen Inhalt entgegentrat. Von der ursprünglichen Übertragung an Cluny ist in KP nicht die Rede, aber man wollte wohl hieran ebensowenig rütteln wie in BL, wo sie ausdrücklich ausgesprochen wird. An diesen vergangenen Zeiten war der Fälscher auch nicht interessiert. Nur für die Gegenwart und Zukunft sollte die Freiheit der Abtswahl erlangt werden; wurde sie anerkannt, so konnte von einer Abhängigkeit von Cluny nicht mehr die Rede sein.

Durch den Rückgriff auf Odilos Gründungsbericht läßt sich auch das unsinnige Inkarnationsjahr 937 erklären. Man könnte zunächst meinen, der Fälscher habe Konrad mit seinem Vater Rudolf II. verwechselt, dessen 24. Regierungsjahr, von 912 an gerechnet, immerhin 936 ergäbe. Diese Möglichkeit braucht nicht ganz auszuschneiden. Aber Odilo schreibt, Adelheid habe das Kloster *in patris vero Rodulfi . . . et domni Chuon-*

¹¹⁴⁾ S. oben S. 47.

¹¹⁵⁾ S. oben S. 37.

¹¹⁶⁾ Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß Adelheid diese Übertragung nicht beurkundete, weil eine solche Urkunde ebenso wie in den Fällen von Romainmôtier, Bevaix oder St. Viktor in Genf in das cluniazensische Chartular aufgenommen worden wäre; vgl. Bernard-Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1 (1876) 358 Nr. 379; 3 (1884) 533 Nr. 2453; ebd. 195 Nr. 1984.

radi fratris regno gegründet. Dies ist im Grunde natürlich nur lokal zu verstehen („im Reiche Rudolfs II. und Konrads“). Der Fälscher verstand *regnum* aber offenbar temporal als „Regierungszeit“, und wenn er Rudolf II. überhaupt ins Spiel bringen wollte, so mußte er mit dem Datum der Urkunde, die er sichtlich nur wenige Tage nach Bertas Gründungsurkunde erlassen wissen wollte, bis zum Todesjahr Rudolfs II. 937 zurückgehen. Dies war das einzige Jahr, das die Bedingung erfüllte, die Regierung beider Könige gesehen zu haben. Das Todesjahr Rudolfs II. war oft genug überliefert¹¹⁷⁾. So gesehen ist die Einfügung von 937 ein verzweifelter Versuch des Fälschers, das Datum seiner Vorlage mit Odilos Bericht in Einklang zu bringen.

Man begnügte sich aber in Peterlingen nicht damit, das notwendige Diplom Konrads herzustellen; man spielte es überdies noch dem Gegner zu. Der Vorgang offenbart ein Ausmaß von Raffinement, das heute noch Bewunderung abnötigt. Kam es zum Streit mit Cluny, so mußte man doch gewärtigen, daß das Mutterkloster das von Odilo erwähnte, echte Konraddiplom vorlegte, das uns nicht mehr erhalten ist, wenn Odilo damit nicht die verlorene Vorlage zu KP meinte. Dem wollte man dadurch begegnen, daß man die Aufnahme der gefälschten Urkunde KP ins cluniazensische Archiv zu bewirken suchte, denn nichts konnte unverdächtiger sein, als ein in Händen Clunys liegender Rechtstitel der Peterlinger auf die Freiheit von Cluny.

Man machte sich dabei in Peterlingen die Tatsache zunutze, daß Cluny mit seinen hochburgundischen Tochterklöstern im Urkundenaustausch stand. Das läßt sich am Beispiel von Romainmôtier deutlich zeigen. Gregor V. bestätigte 998—999 dem Kloster Cluny urkundlich die Besitzungen¹¹⁸⁾. Obgleich die Urkunde für Cluny ausgestellt wurde und neben Romainmôtier und Peterlingen noch viele andere Besitzungen in der Schweiz und in Südostfrankreich aufzählt, ist sie uns doch nur über das Archiv von Romainmôtier überliefert, einmal in einer Kopie des 11. Jh. im Staatsarchiv des Kantons Freiburg in der Schweiz, zum anderen im Chartular von Romainmôtier aus dem 12. Jh., dort allerdings mit verkürzter Besitzliste, von der nur noch Romainmôtier und Peterlingen übrig blieben. Andererseits fand Pierre de Rivaz im 18. Jh. im Abteiarchiv von Cluny in einer Schublade mit der Aufschrift „Lausanne“ (womit die Diözese gemeint war) eine relativ belanglose Urkunde des Königs Rudolf III. von Burgund für Romainmôtier von 1011

¹¹⁷⁾ Vgl. Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 65 Anm. 2.

¹¹⁸⁾ JL. 3895; Brackmann, *Papsturkunden in der Schweiz*, Gött. Nachr. 1904, S. 438 Nr. 1.

betreffend die Schenkung der villa Apples¹¹⁹⁾. Rivaz nahm seinerseits eine Abschrift dieser Kopie¹²⁰⁾ und vermerkte darauf seine Quelle. Für das 17. Jh. haben wir einen direkten Nachweis darüber, daß man in Cluny ein Sonderarchiv für Peterlingen führte. In einem cluniazensischen Archivinventar, das 1682 von dem Parlamentsadvokaten Claude Locquet redigiert wurde, wird auch die Gründungsurkunde von Bevaix erwähnt mit dem Zusatz: „Le double est parmy les tiltres de Payerne“¹²¹⁾.

Auf dem Wege des Urkundenaustausches muß auch eine Abschrift von KP nach Cluny gelangt sein. Das erklärt auch, warum man die Unabhängigkeit von Cluny in KP kürzer und etwas zaghafter anklingen ließ als in BL, wo sich ein ausführlicher Passus damit beschäftigte. Man mußte KP möglichst unauffällig halten, um nicht vorzeitig den Verdacht Clunys zu wecken. Keine Urkunde hätte sich dafür besser geeignet, als das knappe und anspruchslose Dictamen des Heinrich, das man als Vorlage für KP wählte. Bei der sprachlich pompösen Berta-Urkunde mußte jedem Kopisten sofort klar sein, daß es hier nur um weitreichende Rechte für den Empfänger gehen konnte, nicht aber bei dem schlichten KP-Text. Man faßte den Text der Interpolation überdies so ambivalent ab, daß ihn das cluniazensische Archiv ohne Beanstandungen in das Chartular C eintragen konnte. Die Peterlinger waren also nicht darauf angewiesen, auf den Glücksfall zu hoffen, daß der cluniazensische Archivar ihren Trick nicht bemerken würde. Die freie Abtswahl wurde ja den *prefati loci* (*possessores*) verliehen, worunter man je nach Geschmack die Cluniazenser oder die Peterlinger verstehen konnte. Für den Fall der Auseinandersetzung mit Cluny mußte man erwarten, daß das Mutterhaus KP vorlegte, weil ein Konradpräzept durch Odilo im Epitaphium Adalheidæ erwähnt worden war und KP im cluniazensischen Sinne ausgelegt werden konnte. In diesem Fall griff nun zur Interpretation im Sinne der Peterlinger die Fälschung BL ein, denn war die Freiheit der Abtswahl in Peterlingen in KP noch ambivalent stilisiert, so gestand sie BL eindeutig den Peterlingern zu. Man hat sich wohlweislich gehütet, auch BL nach Cluny zu schicken.

¹¹⁹⁾ K. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern 1 (1853) 24 Nr. 14.

¹²⁰⁾ Kantonsarchiv Sitten, Diplomatie de Bourgogne de Pierre de Rivaz, Bd. 2 Nr. 12; vgl. C. U. J. Chevalier, Diplomatie de Bourgogne par Pierre de Rivaz. Analyses et pièces inédites (Coll. de cartulaires dauphinois 6, 2, 1875) S. 26 Nr. 12.

¹²¹⁾ Archives de l'abbaye de Cluny. Inventaire général publié d'après les manuscrits inédits des Archives départementales de Saône-et-Loire, 1^{re} partie (1884) S. 17 Nr. 133.

6. Die Vorlagen und das Datum von BL

Aus alledem ergibt sich wohl mit hinreichender Sicherheit, daß es in BL und KP um die Unabhängigkeit Peterlingens von Cluny ging¹²²⁾. Hätte Peterlingen die freie Abtswahl wirklich besessen, so wäre nicht einzusehen, warum man diese wichtige Bestimmung in dem auf die gleiche Urkunde des Notars Heinrich zurückgehenden Text von KL weggelassen hätte. Die Untersuchung muß aber nochmals zu BL zurückkehren. Es ist klar, daß hier Cl benutzt wurde, doch glauben wir nicht, daß BL eine nur mit Verwendung von Cl hergestellte freie Fälschung ist. Das hätte allen Peterlinger Gebräuchen widersprochen; denn man hat dort stets echte Vorlagen des betreffenden Ausstellers herangezogen, auf dessen Namen man fälschte. Reymond¹²³⁾ hat denn auch vermutet, daß man neben Cl noch eine heute verlorene Urkunde der Königin Berta benutzt habe. Eine nähere Betrachtung des Textes bestätigt diese Auffassung. Auffällig ist da vor allem der Satz: *de propria trado dominatione ipsum oppidum Paterniacum cum omnibus rebus ad ipsum pertinentibus * mancipiis utriusque sexus cum prediis suis quorum nomina hic tenentur scripta* (folgt die Lücke von anderthalb Zeilen) *excepto uno prato ad domum Petri, * campis pratis silvis* usw. Was petit gedruckt ist, stammt aus Cl. Man sieht sofort, daß hier die Pertinenzformel von Cl gesprengt wird durch den nicht vollendeten Eintrag über die Güter der geschenkten Unfreien. Auch die Ausnahme einer Wiese bei Dompierre paßt schlecht in die Urkunde¹²⁴⁾. Ein Vorbehalt dieser Art ist eher denkbar bei einer einfachen Schenkung, wie sie sich hier offenbar kundgibt, kaum aber bei einer Klostergründung. Ein Stifter wird sich nicht an eine Wiese bei Dompierre klammern.

In der übrigen Besitzliste erregen Peterlingen und Pully Verdacht. Natürlich gehörte Peterlingen dem Kloster, aber *oppidum Paterniacum* ist ein starker Ausdruck für den Burgus, der sich nach einer begründeten

¹²²⁾ Man wollte sicher nicht völlig aus der Kongregation ausscheiden, hat man doch in späteren Fälschungen des 12. Jh. dem Abt von Cluny eine, wenn auch eingeschränkte Stellung in der peterlingischen Klosterverfassung zugestanden, wohl aber wollte man einen eigenen Mann als Abt und der Zentralisation der Kongregation entgegenwirken, wie sie uns etwa in St. Alban in Basel noch bis ins späte MA. begegnet; vgl. P. L a d n e r, Das St. Albankloster in Basel und die burgundische Tradition in der Cluniazenserprovinz Alemannia (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 80, 1960), besonders S. 50—73.

¹²³⁾ R e y m o n d, Rev. hist. vaudoise 19, 277 ff.

¹²⁴⁾ Dompierre in Verbindung mit Gütern, die ansonsten in Peterlingen liegen, ist an und für sich wegen der geringen Entfernung nicht verdacht-erregend.

Vermutung Reymonds¹²⁵⁾ erst im Schatten des Klosters richtig entwickelt hat. Der Ausdruck wird uns unten noch beschäftigen. Fälschte man aber eine Gründungsurkunde, so mußte man die Gründung zwangsläufig auch mit einem gewissen Erstbesitz ausstatten, wozu in erster Linie und in Anlehnung an Cl der Ort des neuen Klosters gehörte. Nur in diesem Zusammenhang kommt es in BL überhaupt auf die Besitzliste an, denn an eine Gründungsurkunde ohne eine solche hätte niemand geglaubt. Die genannte Kirche in *Pulliacum* ist verdächtig, wenn man den Ort mit Pully (Kant. Waadt, Bez. Lavaux, am Genfersee unweit Lausanne) identifiziert. Rudolf III. von Burgund bestätigte nämlich 994 den Kanonikern von St. Maurice d'Agaune im Wallis die ihnen von seinem Vater Konrad geschenkte villa Pully¹²⁶⁾. Als der König das Stift, das Vermögensverluste erlitten hatte, 1018 wiederherstellte, gab er ihm die Hälfte von Pully zurück¹²⁷⁾. In JL. 13324 von 1179 wird kein Besitz des Walliser Stiftes in Pully mehr genannt, dagegen unterstand diese Kirche jetzt Peterlingen¹²⁸⁾. Die dortigen Mönche waren möglicherweise bestrebt, Pully gegen Ansprüche von St. Maurice d'Agaune abzusichern, indem sie ihre eigenen Besitzrechte mittels BL schon ins 10. Jh. zurückverlegten. Man kann *Pulliacum* aber auch mit St. Genis-Pouilly (Dépt. Ain, arrond. Gex, cant. Fernay-Voltaire, nahe bei Genf) gleichsetzen, da dessen Kirche nach dem Dictionnaire topographique de l'Ain ebenfalls Peterlingen unterstand¹²⁹⁾. Über Kerzers und Prévessin, deren Kirchen in BL noch genannt sind, läßt sich nichts sagen. Im 12. Jh. war beides fest im Besitz von Peterlingen, wenn man in Kerzers auch Schwierigkeiten mit dem Vogt hatte. Es zeigt sich, daß man bei der Aufzählung der genannten vier Orte, die möglicherweise gar nichts mit der verlorenen Schenkungsurkunde Bertas zu tun hatten, keineswegs an unlautere Hintergedanken der Peterlinger oder an die Sicherung bestimmter Besitzrechte denken muß. Die Nennung dieser Orte erklärt sich am ehesten aus dem Zwang, der Gründungsurkunde eine Besitzliste zu geben, wofür die Schenkungsurkunde Bertas nicht ausgereicht haben dürfte. Die Gründungsurkunde mußte ja umso glaubhafter erscheinen, je unverfänglicher und unbestrittener der darin verbriefte Besitz war.

¹²⁵⁾ Reymond, Rev. hist. vaudoise 19, 282.

¹²⁶⁾ E. Aubert, Trésor de l'abbaye de St. Maurice d'Agaune (1872) S. 213 Nr. 7.

¹²⁷⁾ Ebd. S. 214 Nr. 8.

¹²⁸⁾ Reymond, Rev. hist. vaudoise 19, 277 f.

¹²⁹⁾ E. Philippon, Dictionnaire topographique du Département de l'Ain (1911) S. 327. St. 4398 von 1184 zählt es freilich unter den Besitzungen von St. Claude auf.

Dagegen läßt sich die Schenkung eines weiteren Gutes: *et tale predium quale adquisivi in Votone et Vocilino et Itisburga et filiis eius cum omni integritate* wiederum der wirklichen Schenkungsurkunde Bertas zuweisen. Das Wort *predium* verknüpft die Stelle sprachlich mit dem erwähnten Einschub in der Pertinenzformel, wo die *predia* der Unfreien erwähnt sind, und die fehlerhafte Formulierung steht im Widerspruch zu der sonst nach dem Muster von Cl sorgfältig stilisierten Gründungsurkunde¹³⁰). Der Text weist vielmehr auf eine der üblichen Privaturkunden, in denen wir im 10. Jh. noch ganz anderen Sprachschnitzern begegnen¹³¹).

Nicht sicher läßt sich sagen, ob der Konsens von Bertas Söhnen Konrad und Rudolf und die Erwähnung der Personen, zu deren Seelenheil die Gründung angeblich erfolgte, vorab Erzbischof Burchard I. von Lyon, Otto I. und Königin Adelheid und wiederum Konrad und Rudolf, der ursprünglichen Berta-Urkunde angehören oder freie Zutaten des Fälschers sind. Es ist immerhin beachtenswert, daß Cl keine Konsensklausel hatte. Wohl aber enthielt es eine Aufzählung von Personen, deren Seelenheil durch die Gründung von Cluny gefördert werden sollte. Die Parallelität zu Cl mag daher in BL eine gleichartige Aufzählung veranlaßt haben, bei der natürlich die Personen ausgewechselt werden mußten. Dabei wäre dem Falsarius des 12. Jh. freilich das Mißgeschick unterlaufen, Erzbischof Burchard zum Bischof degradiert und Otto dem Großen und Adelheid die ihnen nach dem Datum der Urkunde zukommenden Kaisertitel verweigert zu haben, sofern man sich für den 1. April 962 als Datum entscheidet. Hingegen könnte der Konsens von Bertas Söhnen aus der echten Berta-Urkunde stammen, hat doch nach Ausweis von KP die Königsfamilie auch sonst in ihrer Gesamtheit Peterlingen beschenkt. Die Möglichkeit, daß der Konsens echt ist, wird verstärkt durch das erneute Auftreten Konrads und Rudolfs im Eschatokoll von BL, wo es heißt: *Signum domine Berthe regine, que hanc traditionem cum manibus filiorum suorum Conradi regis ac Rodolphi ducis subtus confirmavit*. Das ganze Eschatokoll macht nämlich einen recht zuverlässigen Eindruck. Es lassen sich wenigstens drei der Zeugen nachweisen, der Königssohn Konrad sowie die Grafen Heinrich und Pato. Konrad, der Sohn König Konrads, ist wohl identisch mit *filius eius*

¹³⁰) Man kann entweder *Votone* als nicht zu identifizierenden Ortsnamen auffassen, dann ist vor *Vocilino* noch ein *a* zu ergänzen, oder man betrachtet es als Personennamen (Uto), so ist *in* zu *a* zu emendieren.

¹³¹) Vgl. meine Miscelle: Eine unedierte waadtländische Privaturkunde des 10. Jh., SchwZG. 12 (1962) 362—367.

(scil. König Konrads von Burgund) *Chuono* in der Originalurkunde König Konrads für den Getreuen Ratzilin von 966¹³²⁾ und mit dem *Conradus filius Conradus rex* (sic), der ein Jahr später an einem Königsgericht Ottos I. in Ravenna teilnahm¹³³⁾. Graf Heinrich von der Waadt, der als erster nach der Königsfamilie unterschreibt, ist aus der Zeugenliste einer Urkunde des Bischofs von Lausanne von 961 bekannt¹³⁴⁾. Wenn wir annehmen, daß die in BL zwischen ihm und dem Grafen Rudolf folgenden Namen, die durch keinen Titel ausgezeichnet sind, im Zusammenhang mit dem waadtländischen Grafen standen und als waadtländische Grundbesitzer anzusehen sind, so können wir vielleicht Buroward in BL mit Burvuard in der eben zitierten Bischofsurkunde gleichsetzen, ebenso den hier wie dort vorkommenden Anselm. Elirardus, Gauslenus und Borno, die in BL vorkommen, erscheinen in einer Lausanner Urkunde von 963¹³⁵⁾, ein Emicho tritt 971 in einer Lausanner Bischofsurkunde auf¹³⁶⁾. Einem Grafen mit dem ungewöhnlichen Namen Pato begegnen wir auch in einer Urkunde des Königs Konrad für St. André-le-Bas in Vienne von 962 (?)¹³⁷⁾. Die Zeugenliste von BL enthält daher ohne Zweifel Namen, die in den angegebenen Zeitraum passen. Sie entstammt vielleicht auch der Schenkungsurkunde Bertas. Der „Kanzler“ Bonizo ist allerdings nicht nachweisbar¹³⁸⁾.

Das Datum ist nicht echt, wenn Bertas verlorene Schenkungsurkunde auch ungefähr in die Zeit um 960 gefallen sein muß, wie sich aus den wohl ihr entnommenen Zeugennamen ergibt. Das Datum lautet: *Data in die martis kl. aprilis anno vigesimo quarto regnante Cōnrado rege; actum vero Lavsona civitate*. Kein Teil der Berta-Urkunde hat so stark die Diskussion beschäftigt wie dieses Datum. Die Übereinstimmung von Dienstag mit einem 1. April führt auf 962, das 24. Regierungsjahr Konrads verlegt die Urkunde aber auf 961. Solche Fälle sind ja häufig, und man wird im allgemeinen der Übereinstimmung von Wochen- und Monatstag den Vorzug geben vor dem Regierungsjahr, vor allem bei

¹³²⁾ Hist. patriae mon. Chart. 1, 210 Nr. 126.

¹³³⁾ DO. I. 340; zur Interpretation der Stelle vgl. Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 81 f. Anm. 2.

¹³⁴⁾ Roth, Cartulaire de Lausanne (s. Anm. 5) 1, 92 Nr. 48.

¹³⁵⁾ Ebd. 1, 89 Nr. 42.

¹³⁶⁾ Ebd. 1, 129 Nr. 98.

¹³⁷⁾ U. Chevalier, Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne (1869) S. 71 Nr. 95.

¹³⁸⁾ Man darf dabei nicht an eine eigene Kanzlei der Königin denken. Der Kanzler ist hier nichts anderes als einer jener mönchischen Urkundenschreiber, die sich gerne *cancellarius* nannten. So könnte seine Nennung durchaus der benutzten Schenkungsurkunde entstammen.

der Unsicherheit über die Epoche Konrads¹³⁹⁾. Entscheidet man sich aber für Dienstag, den 1. April 962, so steht dem zunächst entgegen, daß Otto der Große und Adelheid als *rex* und *regina* bezeichnet werden, obwohl sie am 2. Februar 962 die Kaiserkrone empfangen hatten. Hieran haben sich alle bisherigen Forscher gestoßen, vor allem weil Adelheid Bertas Tochter war. Poupardin¹⁴⁰⁾ schlug vor, eine *VII* vor *kalendas* zu ergänzen, womit die Übereinstimmung mit Dienstag gewahrt bliebe und die Urkunde auf den 26. März 961 datiert wäre. Hofmeister¹⁴¹⁾ trat wegen des Königstitels gleichfalls für 961 ein und schlug vor, entweder *VII* oder *XIII* vor *kalendas* zu ergänzen und somit auf den 26. oder 19. März 961 zu datieren. Freilich krankten diese Emendationen daran, daß sie in der Überlieferung keine Stütze finden. Hofmeister warf noch den Konsens des Erzbischofs Burchard I. von Lyon in die Debatte, der sich aber nicht in BL, sondern nur in BF, dem Freiburger Exemplar, findet. Da Burchard I. spätestens 959 gestorben sein muß¹⁴²⁾, kann er seinen Konsens nicht mehr zu einer Urkunde von 961/962 gegeben haben. Aber das tut er ja in BL auch gar nicht, sondern er wird nur unter denen erwähnt, deren Seelenheil gefördert werden soll, und zwar, wie schon Hofmeister erkannte, an auffälliger Stelle gleich hinter seinem als verstorben bezeichneten Vater Rudolf II., vor Otto I. und Adelheid und weit vor seinen Brüdern Konrad und Rudolf^{142a)}, woraus man schließen kann, daß auch Burchard als bereits verstorben gedacht war. Reymond¹⁴³⁾ entschied sich trotz aller Schwierigkeiten für den 1. April 962 als Datum der von ihm schon erschlossenen Privaturkunde Bertas, die BL als Vorlage gedient habe. Foerster¹⁴⁴⁾ versuchte, alles durch die Annahme zu klären, daß Handlung und Beurkundung auseinandergefallen wären und die Beurkundung am 1. April 962 stattgefunden habe, wobei vergessen worden sei, der inzwischen erfolgten Rangerhöhung Ottos und Adelheids Erwähnung zu tun.

¹³⁹⁾ A. Bruel, *Etudes sur la chronologie des rois de France et de Bourgogne d'après les diplômes et les chartes de l'abbaye de Cluny aux IX^e et X^e siècles*, BECh. 41 (1880) 360 ff.; A. Hofmeister, *Deutschland und Burgund im früheren Mittelalter* (1914) S. 74–104.

¹⁴⁰⁾ Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 403.

¹⁴¹⁾ Hofmeister, ZGO. 64, 229.

¹⁴²⁾ Ebd. S. 222, wodurch F. de Gingins-la-Sarra, *Les trois Burchard archevêques de Lyon au X^e et XI^e siècle*, Mémoires et Documents publiés par la Société d'Histoire de la Suisse romande 1. Serie 20 (1865) 323, überholt ist.

^{142a)} Das Verwandtschaftsverhältnis ist freilich nur hier ausdrücklich belegt.

¹⁴³⁾ Reymond, *Rev. hist. vaudoise* 19, 274.

¹⁴⁴⁾ Foerster, ZSchwG. 23, 621–630.

Wir gestehen, daß wir den Stein des Anstoßes, der zu allen diesen Konstruktionen führte, nicht recht sehen können. Wir sind der Meinung Eggers¹⁴⁵⁾, der zu bedenken gab, daß man am 1. April 962 am burgundischen Königshof trotz der Verwandtschaft mit dem Kaiserpaar von der Kaiserkrönung des 2. Februar vielleicht noch nichts wußte. Zum Vergleich können die Vorgänge von 937 dienen. Am 21. und 27. September 937 wußte man am deutschen Hof in Magdeburg noch nichts davon, daß Rudolf II. von Burgund kurz vor Mitte Juli gestorben war¹⁴⁶⁾, obwohl dies ein politisches Ereignis von großer Bedeutung war, da es zu einem ersten Versuch Hugos von Italien führte, die Macht in Hochburgund zu erlangen, wogegen Otto I. energisch vorging, indem er den jungen Thronerben in seine Gewalt brachte. Die Schwierigkeit, die in Ottos und Adelheids Erwähnung liegt, wenn man an 962 festhalten will, entfällt jedoch völlig, wenn unsere Annahme zutrifft, daß diese Erwähnungen erst im 12. Jh. in Parallele zu Cl in den Text eingeschleust wurden. Die Kenntnis der genauen chronologischen Abfolge war bis dahin wohl schon verloren gegangen.

Es ist frappierend, daß keinem der genannten Forscher das Hauptproblem des Datums von BL aufgefallen ist. Egger¹⁴⁷⁾ und Hofmeister¹⁴⁸⁾ betonen ausdrücklich, die Erwähnung Ottos und Adelheids mit Königstiteln sei die einzige Schwierigkeit. Am 8. April 961 war aber Berta nach Ausweis von KP, dessen Datum nie bestritten wurde, schon tot; der 2. Januar war, wie Egger¹⁴⁹⁾ ermittelte, ihr Todestag. Da sie demnach spätestens am 2. Januar 961 gestorben sein muß, kann sie weder am 19. bzw. 26. März 961, noch am 1. April 961, noch am 1. April 962 für Peterlingen geurkundet haben.

Das Datum ist also in jedem Falle falsch, ob man sich nun für 961 oder für 962 entscheidet. Wie es zustande kam, hat Th. Schieffer¹⁵⁰⁾ richtig erkannt. Das Datum von BL ist aus KP (oder dessen Vorlage) entnommen. Zum Vergleich beide Daten nebeneinander:

¹⁴⁵⁾ Egger, Cluniazenserklöster S. 244.

¹⁴⁶⁾ DD. O. I. 14. 15: *ob memoriam patris nostri et pro remedio ipsius animae nostrique et coniugis nostrae ... et prolis nostrae omniumque debitorum nostrorum nec non et Ruodolphi regis, qui nobis sanctum transmisit Innocentium*; vgl. W. Holtzmann, König Heinrich I. und die heilige Lanze (1947) S. 23 Anm. 50.

¹⁴⁷⁾ Egger, Cluniazenserklöster S. 244.

¹⁴⁸⁾ Hofmeister, ZGO. 64, 228.

¹⁴⁹⁾ Egger, Cluniazenserklöster S. 27 Anm. 1.

¹⁵⁰⁾ Aufzeichnung in den Vorarbeiten zur Ausgabe der burgundischen Königsurkunden.

KP:

Data VI idus april. (anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCCXXXVII), anno regnante domno nostro Chuonrado rege XXIII; actum civitate Lausona; feliciter amen.

BL:

Data in die martis kl. aprilis anno vigesimo quarto regnante Cönnrado rege; actum vero Lavsona civitate.

Da der Fälscher das Datum seiner Vorlage in KP unverändert ließ, stand er unter dem Zwang, in BL das Tagesdatum gegenüber KP vorzuverlegen, da die Gründungsurkunde ja vor KP liegen mußte, das schon des Grabes der Berta gedenkt. In der Berechnung des Wochentages hat er sich freilich geirrt; statt Dienstag hätte er Montag schreiben müssen. Unabhängig davon, daß das Datum in jedem Fall unecht ist, ergibt sich also, daß der Fälscher den 1. April 961 im Sinn hatte und Bertas Urkunde unter diesem Datum erlassen wissen wollte. Dadurch werden die Bedenken wegen des Königstitels Ottos und Adelheids von selbst hinfällig.

7. Peterlingen als ursprünglich königliches Kanonikerstift und seine Umwandlung in ein Kloster 961—965

Damit ist noch nicht alles geklärt. Man muß sich auch fragen, an wen die Schenkungsurkunde Bertas ausgestellt war, die in BL benutzt wurde. Da der Fälscher sie zweifellos aus dem Klosterarchiv hatte, mußte sie entweder an Peterlingen selbst oder an eine Privatperson gegangen sein, die mit der Weitertradierung des Besitzes auch die Urkunde nach Peterlingen weitergegeben hätte. Als privater Empfänger käme in diesem Fall in erster Linie Adelheid in Betracht. Hieran ließe sich noch einmal die Theorie von einer gemeinsamen Gründung durch Berta und Adelheid knüpfen. Aber wozu sollte Berta Adelheid gerade dort beschenkt haben, wo diese ein Kloster zu gründen gedachte? Wahrscheinlicher ist also eine Schenkung an Peterlingen direkt. Bei dieser Annahme steht einem aber der chronologische Ablauf im Wege, wenn die bisherige Interpretation von KP richtig ist. Die Forschung hat wegen des Abtswahlpassus, den man für echt hielt, einhellig die Meinung vertreten, KP zeige am 8. April 961 ein bereits bestehendes Kloster an,

so daß Peterlingen vor diesem Datum gegründet sein müsse¹⁵¹). Man war geneigt, in dem Datum von BL das annähernd richtige Datum der Klostergründung zu sehen, weil man ja kein anderes hatte. Ausgehend von der unrichtigen Voraussetzung, BL sei auf den 1. April 962 zu datieren, hat man deshalb die 1000-Jahrfeier in Peterlingen auch auf den Frühsommer 1963 festgesetzt. Es ist aber mißlich, die Klostergründung mit dem Datum von BL anzusetzen, wenn KP eine Woche später mit keinem Wort auf die Neugründung eingeht, auch keine Gründerin erwähnt, sondern so tut, als bestehe das Kloster schon lange. Da überdies Berta am 1. April 961 schon tot war, müßte sie ihre Schenkungsurkunde an Peterlingen, die in BL benutzt wurde, also schon vor der Klostergründung durch Adelheid ausgestellt haben, falls die allgemein gemachte Voraussetzung zutrifft, daß Peterlingen als Kloster etwa um diese Zeit gegründet sei. Wer soll denn als Empfänger fungiert haben, wenn das Kloster noch nicht existierte?

Man gerät also scheinbar in einen *circulus vitiosus*. Zieht man KP nochmals heran, so erfahren die Dinge eine überraschende Wendung. Liest man die Urkunde ohne den Abtswahlpassus erneut durch, so erscheint es keineswegs mehr sicher, daß Peterlingen am 8. April 961 ein Kloster war. Wie sehr dies ohne die Stelle unklar bleibt, zeigt sich an der Parallelfälschung KL. Dort ließ man die freie Abtswahl weg, sah sich aber nun genötigt, stattdessen die Worte *concedimus domino deo et eius genitrice abitoribusque etiam supra commemoratis loci sive Maioli abbati* zu interpolieren¹⁵²). Durch die Nennung des Abtes war die erwünschte Rechtsstellung wieder klar gekennzeichnet. Im echten Teil von KP steht nur ein Satz, der etwas über die Rechtsstellung von Peterlingen aussagen kann: *donavimus aecclisiae sanctae Mariae Pater-niensis nostrum alodum per cartas, ut ibidem deo famulantes subsidium haberent*. Diese Formulierung zeigt zwar eine geistliche Gemeinschaft an, aber es kann ebensogut ein Kollegiatstift gewesen sein wie ein Kloster.

In der Tat spricht manches für diese These, die Diktion des Notars Heinrich ebenso wie analoge Fälle. Wir haben von Heinrich vier Di-

¹⁵¹) Als Gründungsdatum geben an: Egger, Cluniazenserklöster S. 23: 962 (obgleich er 961 als Datum für KP anerkannte!); Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 403: 961; Hofmeister, ZGO. 64, 229: 961 als Datum für die von ihm S. 227 inhaltlich für echt erklärte Fassung BL; Raymond, Rev. hist. vaudoise 19, 276 f.: kurz vor 962; H. Büttner, Gesch. des Elsaß 1 (1939) 196: 960/961; Foerster, ZSchwG. 23, 630: 957; Büttner, DA. 7 (1944) 84: 961/962 als Datum für eine „Wiederherstellung“ der Abtei.

¹⁵²) Vgl. unten S. 96.

plome für das Kloster Cluny¹⁵³). Bei ihrer Betrachtung zeigt sich, daß der Notar ein Kloster durchaus exakt zu bezeichnen wußte. Es heißt dort *monasterium Cluniacum* (zweimal), *ex Cluniaco monasterio monachi*, *monasterium s. Petri Cluniacense monachosque suos*. Der Ausdruck *ibidem deo famulantes*, der ja durchaus auch Mönche bezeichnen kann, findet sich dort nicht. Dagegen verwendet Heinrich gerade diese Wendung in zwei Privaturkunden, die er 943 für St. Maurice d'Agaune schrieb¹⁵⁴), also im selben Jahr, dem auch die drei ersten der genannten Diplome für Cluny entstammen. Hier heißt es: *nos fratres de congregacione sancti Mauricii Agauni monasterii Mainnerius videlicet prepositus seu et ceteri fratres inibi domino famulantes*. Als Zeugen unterschreiben neben dem Propst noch Leviten und Presbyter. St. Maurice d'Agaune war also, was sich auch aus den burgundischen Königsurkunden ergibt, ein Stift weltlicher Chorherren¹⁵⁵), auch wenn es als Mönchkloster gegründet worden war¹⁵⁶) und in burgundischer Zeit fast stets als *abbatia* urkundlich bezeichnet wurde. Auch der Titel des Leiters schwankte dem Zeitgebrauch entsprechend zwischen Propst und Abt hin und her. Der Kapitelbegriff war terminologisch noch nicht eindeutig vom Kloster abgegrenzt, weswegen Heinrich für St. Maurice d'Agaune auch den Ausdruck *monasterium* gebraucht¹⁵⁷), doch scheint es, als habe er *deo famulantes* für Kanoniker reserviert.

¹⁵³) Bernard - Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1 (1876) 585 Nr. 628; 584 Nr. 627; 579 Nr. 622; ebd. 2 (1880) 242 Nr. 1152; Heinrichs übrige Urkunden sind, wenn man von KP und KL absieht, für Privatpersonen.

¹⁵⁴) Hist. patriae mon. Chart. 2, 35 Nr. 19; 36 Nr. 20. Die dort angegebenen Daten sind falsch.

¹⁵⁵) Der Ausdruck „Säkularkanoniker“ oder „weltliche Chorherren“ ist gebräuchlich, doch nicht ganz zutreffend, denn auch die Säkularkanoniker lebten im 10. Jh. z. T. eingeschlossen in der Klausur. Man sollte sie nicht wie H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte 1 (31955) 232, dem Weltklerus zu rechnen. Vgl. zu der ganzen Frage J. Siegwart, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160 (Studia Friburgensia NF. 30, 1962) S. 96.

¹⁵⁶) Zur Umwandlung von St. Maurice d'Agaune vom Kloster zum Stift vgl. J. M. Theurillat, L'abbaye de St. Maurice d'Agaune. Des origines à la réforme canoniale 515—830 (1954) S. 120 f.

¹⁵⁷) Der Ausdruck begegnet in Urkunden des 10. Jh. oft für Stift; vgl. unser Wort „Münster“ für Kathedralkirchen mit Domkapiteln. Zur allgemeinen Verwirrung in der Terminologie der Karolingerzeit, die sich in der Nachkarolingerzeit noch fortsetzt, vgl. den Artikel Chanoines im Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastiques 12 (1953) 355. Der Ausdruck *capitulum* begegnet erstmals bei Erzbischof Walter von Sens († 953); vgl. den Artikel Chapitres de chanoines im Dictionnaire de droit canonique 3 (1942) 531.

Dem analogen Fall eines Kanonikerstifts im königlichen Besitz begegnen wir auch in St. André-le-Bas in Vienne und in Romainmôtier. St. André-le-Bas, das als Kloster gegründet worden war¹⁵⁸), erscheint 924 als Kollegiatstift im Besitz Kaiser Ludwigs des Blinden¹⁵⁹). Unter hochburgundischer Herrschaft änderte sich das zunächst nicht. In einer Urkunde von 962 (?) März 11 verfügte König Konrad über Besitz *ex abatia nostra, que est constructa in honore sancti Andree*¹⁶⁰). Das Stück ist kein Diplom, da es ja eine Verfügung des Klosterherrn darstellt, sondern es ist ganz als Privaturkunde stilisiert, so daß eine Entstehung außerhalb der königlichen Kanzlei in St. André-le-Bas angenommen werden muß. Als Schreiber unterzeichnet *Sieffredus levita*. In der nächsten Urkunde Konrads für St. André-le-Bas ist das Stift wieder zum Kloster geworden, denn nun unterschreiben der Abt und *monachi omnes*¹⁶¹). Romainmôtier war 888 von Rudolf I. von Burgund seiner Schwester Adelheid (nicht zu verwechseln mit der Kaiserin Adelheid) geschenkt worden¹⁶²). Im Jahre 928 übergab diese Adelheid das Kloster an Cluny, mit dem es zu einer einzigen monastischen Gemeinschaft verschmolzen wurde¹⁶³), so daß der klösterliche Charakter nicht zweifelhaft sein kann. Dennoch treffen wir 966 Romainmôtier als Kollegiatstift im Besitz König Konrads¹⁶⁴). Auch hier unterschreiben Presbyter unter der Führung eines *canonicus adque sacrista*. Zwischen 966 und 981 stellten dann Konrad und Mathilde Romainmôtier als Kloster wieder an Cluny zurück¹⁶⁵). Die Gründe für die Umwandlungen von Klöstern zu Kanonikerstiften dürften unter anderem darin zu suchen sein, daß die locker gefügte Kanonikergemeinschaft leichter zu beherrschen war als das fest im Ordensverband verankerte Kloster¹⁶⁶). Neben der Umwandlung von Klöstern zu Kollegiatstiften stehen die

¹⁵⁸) Vgl. L. Ueding, Geschichte der Klostergründungen der frühen Merowingerzeit (Hist. Studien 261, 1935) S. 260 ff.

¹⁵⁹) U. Chevalier, Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne (1869) S. 96 Nr. 133.

¹⁶⁰) Ebd. S. 71 Nr. 95.

¹⁶¹) Ebd. S. 182 Nr. 239.

¹⁶²) Bernard-Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 1 (1876) 39 Nr. 33.

¹⁶³) S. oben Anm. 78.

¹⁶⁴) Hist. patriae mon. Chart. 1, 210 Nr. 126.

¹⁶⁵) S. oben Anm. 104.

¹⁶⁶) Zu der allgemeinen Ausbreitung der Kanonikerstifte und zu ihrer Entstehung aus Klöstern vgl. den Artikel Chanoine im Dictionnaire et de Géographie ecclésiastiques 12 (1953) 367. Zu Umwandlungsmotiven, die mit der weltlichen Gesellschaftsordnung zusammenhingen, vgl. ebd. Spalte 374.

noch zahlreicheren Neueinsetzungen von Kanonikern in Pfarrkirchen¹⁶⁷⁾, was für Peterlingen zutreffen könnte. Wir haben die Beispiele von St. Maurice d'Agaune, St. André-le-Bas und Romainmôtier angeführt, um zu zeigen, daß im Königreich Hochburgund bis in die sechziger Jahre des 10. Jh. das Kollegiatstift offenbar die bevorzugte Form für geistliche Gemeinschaften im königlichen Eigentum war.

Es ist auffallend, daß König Konrad in den Jahren nach 960 von der nicht gerade klosterfreundlichen Politik seiner Vorgänger abgewichen ist. Es ist nämlich bemerkenswert, daß wir außer im Falle von St. Maurice d'Agaune und Gigny, wo besondere Verhältnisse vorlagen¹⁶⁸⁾, weder Diplome noch Deperdita Rudolfs I. oder Rudolfs II. für Klöster oder Stifte haben¹⁶⁹⁾. Dagegen hat Rudolf I. das Bistum Lausanne mehrmals reich bedacht. Und während Vergabungen an Klöster fehlen, haben wir Zeugnisse über Vergabungen aus Kloster- bzw. Stiftsgut, neben der bereits erwähnten Schenkung von Romainmôtier an Adelheid noch die Schenkung des Grafen Rudolf (nachmals Rudolf I. von Burgund) an die Kaiserin Angilberga von 878¹⁷⁰⁾. Der kirchenfeindlichen Politik Rudolfs II. haben wir schon gedacht¹⁷¹⁾. Konrad hat das Steuer ganz offensichtlich herumgeworfen. Wir erwähnten schon die Rücknahme Münster-Granfeldens aus der unrechtmäßigen Herrschaft der Grafen des Sundgaus sowie die Restitution von St. André-le-Bas und Romainmôtier. Auch mit Besitzbestätigungen und Verleihungen der freien Abtwahl wurde der König jetzt freigiebig. Er erteilte solche Privilegien um 960 für St. Chaffre, 964 für Montmajour, wobei Otto I. und Kaiserin Adelheid als Petenten genannt werden, 971 für Ile-Barbe und 976 (?) für Savigny¹⁷²⁾.

¹⁶⁷⁾ Vgl. ebd. Spalte 367.

¹⁶⁸⁾ Stark verunechtetes und undatiertes Diplom eines Königs Rudolf für St. Maurice d'Agaune, das wahrscheinlich (vgl. Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 188 Anm. 5) Rudolf I. zuzuschreiben ist; Druck: *Hist. patriae mon. Chart.* 2, 62 Nr. 43. Das Diplom für Gigny bei Bouquet, *Recueil des historiens des Gaules et de la France* 9, 692 Nr. 2; vgl. dazu H. E. Mayer, *Die Politik der Könige von Hochburgund im Doubsgebiet*, DA. 18 (1962) 531. 533.

¹⁶⁹⁾ Ein Deperditum eines Königs Rudolf für Cluny, das sich aus JL. 3605 von 938 ergibt, ist wohl Rudolf von Westfranken zuzuweisen, da die geschenkten Villen früher den Kirchen von Lyon und Mâcon gehörten.

¹⁷⁰⁾ U. Benassi, *Codice diplomatico Parmense* 1 (1910) 159 Nr. 24.

¹⁷¹⁾ Vgl. oben S. 35.

¹⁷²⁾ U. Chevalier, *Cartulaire de St. Chaffre du Monastier* (1884) S. 108 Nr. 322; G. de Manteyer, *Les chartes du Pays d'Avignon* (1914) S. 51 Nr. 53; *Hist. patriae mon. Chart.* 2, 46 Nr. 29; A. Bernard, *Cartulaire de Savigny* 1 (1853) 88 Nr. 127.

Es ist anzunehmen, daß auch die Schicksale Peterlingens in ähnlicher Weise abliefen. KP ist offenbar keine Schenkung an ein Kloster, sondern an ein Kollegiatstift. Wenn diese Vermutung richtig ist, so war der peterlingische Besitz des Bistums Lausanne, der aus der Zeit des Marius stammte, dem Bischof vom König, am ehesten von Rudolf II., entrissen worden, und der König hatte dort Kanoniker eingesetzt. An dieses der Maria geweihte Kapitel gingen die Schenkung Bertas, die in BL verwendet wurde, ferner die in KP bestätigte Schenkung der Königsfamilie nebst ihrer Ergänzung durch Konrad. Erst im Zuge des Umschwungs in der burgundischen Klosterpolitik nach 960, an der Otto I. deutlich beteiligt war, erfolgte durch Adelheid und durch das bei Odilo erwähnte Präzept des Königs Konrad die Umwandlung Peterlingens in ein Kloster und die Unterstellung unter Cluny. Damit scheidet Berta für den Vorgang der Klostergründung endgültig aus, da sie bei der Ausstellung von KP ja bereits tot war und in der Kanonikerkirche begraben lag. Wir nehmen aber an, daß die erwähnten Schenkungen an das Stift eine Klostergründung vorbereiteten, die durchzuführen Berta nicht mehr vergönnt war. Nur mit dieser entscheidenden Einschränkung kann man die These von der gemeinsamen „Gründung“ durch Berta und Adelheid gelten lassen.

Auch der archäologische Befund läßt sich mit dieser These vereinbaren. Vermutlich ist die ursprüngliche ottonische Kirche, die man in Peterlingen ausgegraben hat, die Kapitalkirche, denn mit ihrer völlig schiefen Westwand paßt sie schlecht zu der sorgfältigen Baukunst der Cluniazenser. Sie wäre demnach schon einige Jahrzehnte vor 961 anzusetzen. Erst durch den Anbau nach Westen wurden die Mängel der Kapitalkirche behoben und der Bau dem Typus Cluny I mit Einflüssen aus Cluny II angenähert. Diese Erweiterung, nicht aber den ursprünglichen Bau, halten wir für eine direkte Folge der Umwandlung Peterlingens in ein Cluniazenserkloster. So besehen scheint es ein Trugschluß Schmid¹⁷³⁾ zu sein, wenn dieser aus der Dürftigkeit der peterlingischen Kapitalkirche, die er für die erste Klosterkirche hält, folgert, man könne sich Cluny I gar nicht primitiv genug vorstellen.

Wann die Umwandlung Peterlingens erfolgte, ist nicht genau festzustellen. Erstmals erscheint es in DO. II. 51 von 973 deutlich als Kloster unter Abt Majolus von Cluny. Doch soll schon in der damals vorgelegten Vorurkunde Ottos I. davon die Rede gewesen sein, daß Herzog

¹⁷³⁾ Schmid, Die ottonische Klosterkirche von Payerne S. 255.

Rudolf den ihm 959 von Otto I. verliehenen Besitz im Elsaß *ad usum et victum monachorum* an Peterlingen geschenkt habe. Damit wird die Schenkung Rudolfs zum terminus ante quem. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir vermuten, daß sie wegen der 965 durch DO. I. 284 erfolgten Bestätigung¹⁷⁴⁾ kurz vor diesem Diplom anzusetzen ist und daß die Schenkung des Herzogs Rudolf zeitlich ungefähr mit der Klostergründung durch Adelheid zusammenfällt.

8. Die Entstehungszeit von BL und KP

Es bleibt noch übrig, die Entstehungszeit von BL und KP zu fixieren. Von der Schrift her fällt BL in das erste Drittel des 12. Jh.¹⁷⁵⁾. Das Chartular C von Cluny, das KP überliefert, ist frühestens 1100, spätestens 1110 entstanden¹⁷⁶⁾. Als wahrscheinlichster Zeitpunkt für die Entstehung von BL und KP bietet sich daher die Zeit kurz nach dem Tode des Abtes Hugo (1109) an, wenn die beiden Stücke gleichzeitig fabriziert wurden. Unter den Äbten Majolus, Odilo und Hugo war an eine Loslösung von Cluny nicht zu denken. Hugos Nachfolger Pontius von Melgueil¹⁷⁷⁾ (1109—1122) war zwar durchaus kein unfähiger Ad-

¹⁷⁴⁾ Vgl. dazu oben S. 42 mit Anm. 47.

¹⁷⁵⁾ S. oben S. 48.

¹⁷⁶⁾ Bernard-BrueI, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1 (1876) S. XXIX: „rédigé à l'extrême fin du XI^e siècle et au commencement du XII^e“. Die letzte darin enthaltene, datierte Urkunde ist JL. 5849 vom 20. Nov. 1100. Die zeitlichen Grenzen für die einzelnen Sachgruppen deuten auf dieselbe Zeit; vgl. ebd. 1, S. XXIX Anm. 1. Es sind folgende Gruppen: 1. Grundlegend wichtige Urkunden für die Geschichte Clunys, Nr. 1—9 von 910—1080; 2. Papstprivilegien, Nr. 10—45 von 928—1095; 3. Kaiser- und Königsdiplome, Nr. 46—78 von 927—1049 (Nr. 57 und 58 wurden im 13. Jh. auf freien Blättern nachgetragen und betreffen Spanien; KP = Nr. 56 bildet also die letzte Urkunde einer Untergruppe); 4. Urkunden für italienische Klöster, Nr. 79—103 von 967—1088; 5. Urkunden für spanische Klöster, Nr. 104—115 von 1049—ca. 1109 („1109 environ“); 6. Fürstliche und königliche Klostergründungen, Nr. 116—120 von 871—1040; 7. Königsdiplome für Cluny, Nr. 121—136 von 867—1095 (anschließend Nr. 137 u. 138 im 13. Jh. nachgetragen); 8. Päpstliche Besitz- und Schutzprivilegien, Nr. 139—149 von 1073—1100; 9. Supplement des 13. Jh., Nr. 150—155. Die spanische Urkunde von ca. 1109 habe ich im 5. Band von Bernard-BrueI, den ich für die Zeit 1095—1140 durchgesehen habe, nicht finden können, sei es, daß die Urkunde nicht aufgenommen wurde, sei es, daß sie am Ende doch zu einem anderen Datum eingereiht wurde. Während die übrigen Gruppen auf einen Abschluß des Chartulars um 1100 hindeuten, müssen wir 1109 (Todesjahr des Abtes Hugo) wegen der spanischen Urkunde doch in Rechnung stellen.

¹⁷⁷⁾ Über ihn vgl. *Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastiques* 13 (1956) 56 ff.

ministrator, aber er konnte sich mit den vorangegangenen drei Äbten nicht messen, und seine Zeit war sehr stark durch seine diplomatische Mittlertätigkeit im Investiturstreit beansprucht. Th. Schieffer¹⁷⁸⁾ hat eindringlich darauf hingewiesen, daß Cluny zwar am Zustandekommen des Investiturstreites, wenn auch unbewußt, beteiligt war, daß es aber auch eines seiner Opfer wurde. Seit der Zeit dieses großen Kampfes war der Stern Clunys im Sinken, langsam zuerst, aber nicht unmerklich. Gleich beim Amtsantritt des Pontius scheinen in der Kongregation Unabhängigkeitsbestrebungen aufgetreten zu sein¹⁷⁹⁾, denn als der Abt sich am 16. Oktober 1109 von Paschal II. die Abteien und Priorate seines Vorgängers bestätigen ließ, bestimmte der Papst noch¹⁸⁰⁾: *In locis autem, quae sine proprio abbate diebus domni ac venerabilis Hugonis abbatis fuisse videntur, nunquam aliquis abbatem ordinare praesumat.* Selbst wenn kein unmittelbarer Anlaß vorlag, sieht man doch, in welche Richtung die Befürchtungen Clunys gingen. Calixt II. mußte 1119 auch tatsächlich die Mönche von Vézelay mit dem Interdikt bedrohen, damit sie den von Cluny gesandten Prior aufnahmen, wie dies dreißigjährigem Herkommen entspreche¹⁸¹⁾. Die Opposition regte sich also unter Pontius sehr deutlich, und es mag vielleicht auch damit zusammenhängen, wenn die Mönche von Cluny gegen ihren Abt Klage wegen Minderung des Abteigutes erhoben, worauf Pontius 1122 in Rom sein Amt niederlegte. Wenige Jahre später kam es in Italien zu einer der Peterlinger Fälschung ganz ähnlichen Aktion. Gregor VII. hatte 1077 durch JL. 5282 das canusinische Hauskloster San Benedetto di Polirone der Kongregation von Cluny unterstellt und die Mitwirkung des dortigen Abtes Hugo bei der Abtswahl in Polirone zugestanden, was von den Päpsten immer wieder bestätigt und 1148 von Eugen III. in JL. 9189 endgültig entschieden wurde. Die Mönche von San Benedetto nahmen diese Rechtsstellung aber nicht einfach hin, sondern begehrten zweimal, 1125 und 1141, dagegen auf, indem sie (freilich ohne bleibenden Erfolg) einen

¹⁷⁸⁾ Th. Schieffer, Cluny et la querelle des Investitures, *Revue Historique* 225 (1961) 71 f.

¹⁷⁹⁾ Zur Opposition innerhalb der cluniazensischen Kongregation vgl. E. Sackur, Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit 2 (1894) 91 ff.; R. Molitor, Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände (1928) S. 133 ff.; G. de Valous, Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle 2 (*Archives de la France monastique* 40, 1935) 57—69.

¹⁸⁰⁾ JL. 6241; Migne, PL. 163, 262.

¹⁸¹⁾ JL. 6793; Migne, PL. 163, 1146.

Abt wählten, ohne in Cluny zu fragen. Wie Karl Pivec¹⁸²⁾ in einer sehr scharfsinnigen Untersuchung nachwies, fälschten die Mönche in diesem Zusammenhang St. 3195 auf den Namen Heinrichs V. und ließen sich das Falsifikat 1132 und 1133 durch Lothars III. DD. 46. 50 bestätigen. Ähnlich wie in Peterlingen ist auch hier nicht nachweisbar, daß von der Fälschung tatsächlich Gebrauch gemacht wurde, da ihrer in den Urkunden über den zweimaligen Wahlstreit nicht gedacht wird, aber ihr Zweck, die freie Abtswahl, ist nicht zu verkennen, und ebenso wie in KP formulierte man die entscheidende Bestimmung über die Freiheit der Rechtsstellung unbestimmt und ohne letzte Präzision.

In Peterlingen traf der Tod des Abtes Hugo von Cluny mit der Ernennung Wigos zum Prior zusammen. Dieser läßt sich 1110—1148 urkundlich nachweisen^{182a)}. Etwa 40 Jahre lang hat er Peterlingens Geschicke gelenkt. Damit hatte er für einen cluniazensischen Prior eine ungewöhnlich lange Amtszeit, während der er zu einer angesehenen Persönlichkeit wurde. So fand er um 1110 etwa Verwendung als Schiedsrichter in bevorzugter Position in einem Rechtsstreit zwischen Romainmôtier und den Herren von Grandson¹⁸³⁾. In der Zeit 1134—1144 wirkte der Prior zu einem nicht näher zu bezeichnenden Zeitpunkt an einem Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Lausanne und dem Priorat Lutry mit, wobei er nach den Bischöfen, aber noch vor dem mächtigen Archidiakon von Lyon aufgeführt wird¹⁸⁴⁾. Auf die Sicherung des Klosterbesitzes war Wigo immer bedacht. Von Papst Calixt II. ließ er sich 1123 die erste päpstliche Schutzverleihung und Besitzbestätigung ausstellen, die Peterlingen je erhalten hatte¹⁸⁵⁾. Dem Bischof Guido von Lausanne schmeichelte er 1135 durch einen glanzvollen Empfang im Kloster eine Bestätigung aller Investituren ab, die das Kloster 40 Jahre zuvor besessen hatte¹⁸⁶⁾. Im gleichen Jahr

¹⁸²⁾ K. P i v e c, Die Urkunden Heinrichs V. für San Benedetto di Polirone, San Severo in Classe und San Donato in Imola, *MIÖG.* 51 (1937) 28—36.

^{182a)} Vgl. R e y m o n d, *Rev. hist. vaudoise* 20, 77 f.; E g g e r, *Cluniazenserklöster* S. 190 ff.; R e y m o n d, *Rev. hist. vaudoise* 20, 78 verlegt auch noch St. 3661 von 1153 in die Amtsperiode Wigos, vermutlich zu Recht, obwohl kein Prior genannt wird. Vgl. unten S. 104.

¹⁸³⁾ B. H i d b e r, *Schweizerisches Urkundenregister* 1 (1863) Nr. 1556.

¹⁸⁴⁾ Ebd. 1, Nr. 1686.

¹⁸⁵⁾ Verlorene Vorlage zu JL. 7052; s. unten S. 104.

¹⁸⁶⁾ K. Z e e r l e d e r, *Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern* 1 (1853) 74 Nr. 34.

prozessierte der Prior erfolgreich vor der bischöflichen Kurie in Straßburg um den elsässischen Besitz seines Klosters gegen den Straßburger Chorbischof¹⁸⁷⁾. Als Eugen III. sich 1148 in St. Maurice d'Agaune befand, ließ sich Wigo die Gelegenheit nicht entgehen; er reiste ins Wallis und erlangte eine neuerliche päpstliche Schutzverleihung und Besitzbestätigung¹⁸⁸⁾. Die Fälschung von BL und KP paßt durchaus in das Bild, das wir uns von dem Prior zu machen haben. Mit Energie steuerte er offenbar von Anfang an auf eine unabhängigere Stellung seines Klosters zu.

9. Die Entstehung der Stadt Peterlingen

In BL fallen allerdings zwei verfassungsgeschichtliche termini auf, die auf ein späteres Datum als kurz nach 1109 hindeuten könnten. Einmal werden die Apostelfürsten *principes terrę* genannt. Man wird an die *domini terre*, die Landesherren des Constitutum in favorem principum von 1231 erinnert¹⁸⁹⁾. Da der ganze Passus in BL wörtlich aus der cluniazensischen Gründungsurkunde von 909/910 stammt, erübrigt sich jede Diskussion darüber, ob man den Ausdruck 1109 schon erwarten könne¹⁹⁰⁾. Gravierender ist eine gegenüber der Vorlage veränderte Stelle:

Cl:

de propria trado dominatione Cluniacum scilicet villam...

BL:

de propria trado dominatione ipsius oppidum Paterniacum...

Versteht man unter *oppidum* eine planmäßig erfolgte Stadtgründung, wie es der verfassungsgeschichtliche Terminus nahelegt, so wäre kurz nach 1109 in der Tat als Entstehungszeit für BL sehr früh. Peterlingen

¹⁸⁷⁾ Ehemals besiegeltes Original im Kantonsarchiv zu Lausanne, C I b 12; Druck: J. D. Schoepflin, *Alsatia diplomatica* 1 (1772) 210 Nr. 259.

¹⁸⁸⁾ Verlorene Vorlage zu JL. 9269; vgl. unten S. 105.

¹⁸⁹⁾ MG. Const. 2, 418 Nr. 304.

¹⁹⁰⁾ Man übersieht übrigens gemeinhin die lange Tradition dieses Ausdrucks: Gen. 34, 2: *Quam cum vidisset Sichem, filius Hemor hevaei, princeps terrae illius...*; Ps. 148, 11: *reges terrae et omnes populi, principes et omnes iudices terrae*; vgl. auch Is. 14, 9 u. Apoc. 18, 23; K. Strecker, *Die Cambridger Lieder*, MG. SS. rer. Germ. (1926) S. 3, Strophe 8b: *publicarum principum rerum*; Ekkehard IV. v. St. Gallen, *Casus s. Galli* von ca. 1050, ed. G. Meyer v. Knonau, *Mittheil. zur vaterl. Gesch.* 15/16 (1877) 329: *milites, principes etiam terrae*.

wäre, soweit zu sehen ist, eine der frühesten Stadtgründungen nördlich der Alpen überhaupt. Doch zeigt der Blick auf die Karte der Schweiz 1:25 000 oder noch besser auf ein Luftbild von Peterlingen¹⁹¹⁾ in der Tat den Grundriß einer typischen Plangründung. Das Zentrum der Stadt ist die leicht erhöht liegende Abtei. An diesem Mittelpunkt orientiert sich das bezeichnende Gitternetz des Straßensystems, umschlossen von einem ringförmigen Straßenzug, der offenbar den früheren Mauern folgt. Dazu kommt noch die Grande Rue als eine typische, an einer Stelle bauchig zum Umschlagplatz verbreiterte Marktstraße. Man wird also für Peterlingen eine Plangründung annehmen dürfen.

Nach Lage der Dinge kommen für das 12. Jh. nur drei Gewalten als Stadtgründer in Peterlingen in Betracht: das Kloster selbst, die Grafen von Genf und die Zähringer¹⁹²⁾. H. Ammann¹⁹³⁾ hat in der Tat das Kloster als Stadtgründer bezeichnet. Dabei wird er selbst dies wohl nur mit Vorbehalten getan haben, sagt er doch anderswo¹⁹⁴⁾, daß für die Städte Avenches, Payerne (d. i. Peterlingen) und Moudon, die wir im 12. Jh. einigermaßen fassen können, alle sicheren Angaben über ihre Anfänge fehlen. Schon seine eigene tabellarische Übersicht über die westschweizerischen Städtegründungen in den Kantonen Waadt, Freiburg, Neuenburg, Genf und Wallis¹⁹⁵⁾ spricht gegen seine These. Er führt dort nämlich 68 mal weltliche Städtegründer an, ferner 23 mal geistliche (ohne Klöster und Stifte)¹⁹⁶⁾, aber nur fünfmal Klöster oder Stifte, und zwar Peterlingen, Romainmôtier und St. Maurice d'Agaune für die gleichnamigen Orte, sowie die Abtei St. Claude für St. Cergue im Kanton Waadt und St. Viktor in Genf für Epeisses im Kanton Genf. Monastische Städtegründungen im Gebiet der heutigen Westschweiz sind also außerordentlich selten. Im Falle von Peterlingen ist es wohl nur die Tatsache, daß wir einen anderen Städtegründer nicht kennen, die das Kloster als möglich erscheinen läßt.

¹⁹¹⁾ Ein solches findet sich bei A. Burmester, Payerne (1930) S. 45.

¹⁹²⁾ Über die Möglichkeit einer Gründung durch die Grafen von Burgund s. unten S. 82 f.

¹⁹³⁾ Ammann, Über das waadtländische Städtewesen im Mittelalter und über landschaftliches Städtewesen im allgemeinen, SchwZG. 4 (1954) 46 f.

¹⁹⁴⁾ Ammann, Die Möglichkeiten des Spatens in der mittelalterlichen Städteforschung der Schweiz, ZSchwG. 23 (1943) 10.

¹⁹⁵⁾ Ammann, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 44—53.

¹⁹⁶⁾ Es handelt sich um den Bischof und das Kapitel von Lausanne, die Bischöfe von Genf und Sitten und den Erzbischof von Besançon.

Ammann¹⁹⁷⁾ konnte für seine Theorie freilich anknüpfen an die Verleihung des Münz- und Marktrechts in KP, die ja einen geradezu klassischen Kristallisationspunkt für die Entwicklung zur Stadt darstellt. Auch Bugnion¹⁹⁸⁾ hat hierin den Ansatzpunkt zur Stadtwerdung gesehen. Es ist aber bisher ganz allgemein übersehen worden, daß das Markt- und Münzrecht in KP zwar an Peterlingen verliehen wird, aber nicht für den Ort Peterlingen selbst, sondern für den zusätzlich geschenkten Ort *Curte*: *hoc [quod] noster avus adquisivit in pago Vuisliacense in loco qui dicitur Curte ... concedimus ac insuper monetam cum mercato prefati loci*. Das Mißverständnis ist erklärlich aus dem unmittelbar folgenden, aber erst im 12. Jh. interpolierten Text: *<possessores habeant, et quemcumque abbatem eligere voluerint habeant potestatem atque licentiam>*. Im Text des 12. Jh. erscheint das Münz- und Marktprivileg den *prefati loci possessores* verliehen, den Besitzern von *Curte*, mithin dem Stift bzw. Kloster; daß es sich um ein Privileg für den Ort Peterlingen handelte, war dann selbstverständlich. Ebenso klar ist aber, daß der Text des 10. Jh. *Curte* als privilegierten Ort meinte. Hierunter ist am ehesten Grandcour, Kant. Waadt, Bez. Payerne, nördlich Peterlingen zu verstehen, was die Bedingung erfüllt, im Gau von Wistenlach zu liegen¹⁹⁹⁾. Mit dieser Interpretation entfällt sowohl das Marktrecht in Peterlingen als Ausgangspunkt einer städtischen Entwicklung als auch eine Stütze für die Theorie vom Kloster als Stadtgründer²⁰⁰⁾.

Dennoch besaß Peterlingen durchaus die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stadtwerdung und eine daran knüpfende Stadtgründung. Ammann²⁰¹⁾ hat für das 15. Jh. aus ungedruckten Notariats-

¹⁹⁷⁾ A m m a n n, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 34.

¹⁹⁸⁾ J. B u g n i o n, Les villes des franchises au Pays de Vaud (1144—1350). Introduction à l'histoire des institutions urbaines vaudoises (Bibliothèque historique vaudoise 13, 1952) S. 33.

¹⁹⁹⁾ Die Identifizierung ist nicht absolut sicher, weil wir sonst über die Geschichte des Ortes im 10. Jh. keine Nachrichten haben. Vgl. Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud 1 (1914) 786, wo die Identität bestritten, u. ebd. 2 (1921) 415, wo sie bejaht wird.

²⁰⁰⁾ Diese These ließe sich nur retten, wenn man auch das Münz- und Marktrecht für interpoliert und als eine Rückprojektion der tatsächlichen Verhältnisse des 12. Jh. ins 10. Jh. erklärte. A m m a n n, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 34, hat dies, ohne es ausdrücklich zu sagen, offenbar als möglich angenommen, gleichzeitig jedoch zugegeben, daß die Verleihung des Münz- und Marktrechts im 10. Jh. an sich nicht unwahrscheinlich sei. An dieser Einschätzung ändert sich nichts, wenn man Peterlingen durch Grandcour ersetzt.

²⁰¹⁾ A m m a n n, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 65 ff.

quellen im Kantonsarchiv zu Lausanne ein blühendes Wirtschaftsleben in Peterlingen festgestellt. Bei etwa 1200—1400 Einwohnern waren neben den normalen Gewerben, die zum Teil zahlreich genug waren, um eine Bruderschaft zu bilden, noch Spezialberufe wie Leineweber, Messer-, Nagel- und Goldschmiede, Seiler und Wagenmacher vorhanden. Die Handelsbeziehungen reichten von Genf bis Konstanz und Nürnberg, allerdings mit dem Schwerpunkt in der Schweiz. Die Geistlichkeit und einige Adlige und Notare vervollständigen das Bild einer gesunden Stadt. Die ordentlichen Verhältnisse im 15. Jh. kommen natürlich nicht von ungefähr; sie sind das Resultat der günstigen Lage Peterlingens im Broyetal an der großen Durchgangsstraße vom Rheintal über den Oberen Hauenstein nach Vevey und zum Großen St. Bernhard. Die Wichtigkeit dieser Handels- und Pilgerstraße für Deutsche, Flamen, Engländer und Skandinavier bezeugt der Bericht des isländischen Abtes Nikolaus Saemundarson aus den fünfziger Jahren des 12. Jh. Für die Beurteilung der verkehrsgeographischen Situation Peterlingens in der ersten Hälfte des Jahrhunderts muß man sich noch vergewärtigen, daß die Gotthardroute noch nicht eröffnet und die durch die zähringischen Städtegründungen neu geschaffene Verbindung Bern—Freiburg—Romont—Vevey noch nicht geschaffen war²⁰²). Das Broyetal mußte damals noch den gesamten Verkehr dieser beiden Straßen mit aufnehmen. So erklärt sich, daß gerade am Weg zum Großen St. Bernhard mit die ältesten westschweizerischen Städte liegen, deren Stadtwerdung noch mit Sicherheit ins 12. Jh. fällt: Avenches, Peterlingen, Moudon, Vevey, St. Maurice²⁰³).

Neben der wirtschaftlichen Stellung und der Verkehrslage brachte Peterlingen noch weitere Voraussetzungen für die Stadtwerdung mit. Nach Ammann begegnet 1135 ein *miles* in Peterlingen, was auf eine burgartige Befestigung hindeuten könnte²⁰⁴). In diesem Jahr wird *Oliverus de Paterniaco* in einer Urkunde des Bischofs Guido von Lausanne für Peterlingen erwähnt, aber ohne weitere Qualifikation²⁰⁵). Er dürfte aber ein Ritter gewesen sein²⁰⁶), denn 1172 erscheint sein

²⁰²) Vgl. Ammann-Schib, Hist. Atlas der Schweiz (1958) Karte 19.

²⁰³) Ebd. Karte 17.

²⁰⁴) Ammann, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 46 ohne Beleg. Raymond, Rev. hist. vaudoise 20, 78 erwähnt zu 1135 „Jean miles de Payerne“. Er bezieht sich dabei auf die älteste Pergamenturkunde des Fonds Payerne im Kantonsarchiv zu Lausanne (C VII b 6), die aber undatiert ist.

²⁰⁵) K. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern 1 (1853) 74 Nr. 34.

²⁰⁶) Als solchen spricht ihn Raymond, Rev. hist. vaudoise 20, 82 an.

Sohn Raimund als Ritter zu Peterlingen, ein Jahr später werden genannt *Otto et Reimundus filius Oliveri milites, Boamundus filius Marcheis et Guilelmus filius Ottonis ministri, omnes de Paterniaco*²⁰⁷). In einer Zehntrolle der zweiten Hälfte des 12. Jh. werden die *fossata ville* erwähnt²⁰⁸), so daß klar ist, daß der Ort irgendwie befestigt war.

Vor allem ist aber die politische Bedeutung Peterlingens, die mit dem Kloster zusammenhing, nicht zu übersehen und sicherlich auch ein Ausgangspunkt für die Stadtwerdung. Der Stellung Peterlingens in den ottonischen Plänen wurde schon gedacht²⁰⁹). König Rudolf III. hielt sich öfters dort auf und urkundete daselbst 998, 1011, 1014 und 1031²¹⁰). Konrad II. ließ sich am 2. Februar 1033 in Peterlingen zum König von Burgund wählen und krönen²¹¹). Im Jahre 1127 wurde hier Graf Wilhelm IV. von Burgund ermordet²¹²). Als der Graf von Genf das nun entstehende Machtvakuum benutzte, um nach Osten vorzustoßen, wurde er 1133 in *villa Paterniaca* von Herzog Konrad von Zähringen geschlagen. Rudolf von Habsburg war der Besitz Peterlingens so viel wert, daß er die Stadt in seinem Krieg mit dem Grafen Philipp von Savoyen 1283 von Anfang Juni bis Weihnachten belagerte²¹³).

Dem jeweiligen politischen Machthaber in Hochburgund konnte die Bedeutung Peterlingens, die es für eine Stadtgründung empfahlen, nicht entgehen. Die Grafen von Burgund wird man als Stadtgründer ausschalten dürfen. Sie hatten ihr transjuranisches Zentrum in Orbe und in Romainmôtier, wo sie auf Befehl des Abtes von Cluny die Vogtei

²⁰⁷) P. J. G u m y, Regeste de l'abbaye de Hauterive (1923) S. 48 Nr. 129 u. S. 51 Nr. 137 sowie P. C l é m e n t, Antiquus liber donationum Alteripe (1952, maschinenschriftlich) S. 76 Nr. 259.

²⁰⁸) R o t h, Cartulaire de Lausanne (s. oben Anm. 5) 1, 334 Nr. 378.

²⁰⁹) Oben S. 42.

²¹⁰) B e r n a r d - B r u e l, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 3 (1884) 544 Nr. 2465; F. de G i n g i n s - l a - S a r r a, Cartulaire de Romainmôtier (Mémoires et Documents publiés par la Soc. d'hist. de la Suisse romande. 1. Série 3, 1844) S.426; U. C h e v a l i e r, Cartulaire de l'abbaye de St. André-le-Bas de Vienne (1869) S. 252 Nr. 42*; B o u q u e t, Recueil 11, 553 Nr. 16.

²¹¹) W i p o, Gesta Chuonradi imperatoris, ed. H. B r e s s l a u, MG. SS. rer. Germ. (31915) S. 49.

²¹²) H. B ü t t n e r, Staufer und Zähringer im politischen Kräftespiel zwischen Bodensee und Genfersee während des 12. Jh. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 40, 3, 1961) S. 20 mit Angabe der älteren Literatur.

²¹³) O. R e d l i c h, Rudolf von Habsburg (1903) S. 607 ff.

erhielten²¹⁴⁾. B. Schmid²¹⁵⁾ schreibt den burgundischen Grafen Wilhelm III. und Rainald II. zwar auch die Vogtei über Peterlingen zu, doch fehlt hierfür jeglicher Anhaltspunkt. Was die Grafen von Genf betrifft, so könnten sie vielleicht den Ausbau von Moudon zur Stadt betrieben haben, doch sagt Ammann²¹⁶⁾ mit Recht, daß man dies ebenso gut ihren Vorgängern oder Nachfolgern in Moudon, d. h. dem Bischof von Lausanne oder den Zähringern, zuschreiben könne. Sonst wissen wir nichts über Stadtgründungen der Genfer Grafen.

Die größte Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß die Zähringer Peterlingen zur Stadt gemacht haben²¹⁷⁾. Als Graf Wilhelm IV. von Burgund 1127 in Peterlingen ermordet worden war, verweigerte sein Erbe Rainald dem König Lothar die Huldigung. Als Gegenmaßnahme übertrug Lothar 1127 in Speyer dem Herzog Konrad von Zähringen den *principatus Burgundiae* und begründete damit den sogenannten burgundischen Rektorat, in dem Konrad die unter den letzten Saliern in zunehmendem Maße verloren gegangenen Herrschaftsrechte wahrnehmen sollte, soweit er sie durchsetzen konnte. Während der Zähringer westlich des Jura keine großen Erfolge erzielte, gelang es ihm, wie wir schon erwähnten, den Grafen von Genf 1133 bei Peterlingen zu schlagen, womit die Aussicht gegeben war, zum Genfer See hin vorzudringen.

Die Entstehung des zähringischen Staates im Gebiet der heutigen Schweiz braucht uns hier nicht zu interessieren. Es ist aber allgemein bekannt, daß die Dynastie sich dabei erfolgreich des Mittels der Städtegründung bediente. Bereits 1120 hatten die Zähringer am Oberrhein Freiburg im Breisgau gegründet; in der Schweiz waren Freiburg im Uechtland (1156 oder 1157) und Bern (1191) ihre bekanntesten Gründungen, wobei das Jahr 1191 in Bern freilich nur der Schlußpunkt einer fast dreißigjährigen Entwicklung zur Stadt ist. Auch in Zürich, wo sie die Reichsvogtei besaßen, haben sie sehr früh die Stadtwerdung begünstigt, in Luzern um 1180 die ihnen untergebenen Eschenbacher

²¹⁴⁾ F. de Gingins-la-Sarra, Cartulaire de Romainmôtier (s. oben Anm. 210) S. 450.

²¹⁵⁾ B. Schmid, Altes Königsgut zwischen Genfersee und Aare, Archiv d. Hist. Vereins des Kantons Bern 39, 1 (1947) 347.

²¹⁶⁾ Ammann, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 35.

²¹⁷⁾ Zum Folgenden vgl. vor allem E. Heyck, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891) S. 269 ff.; H. Büttner, Waadtland und Reich im Hochmittelalter, DA. 7 (1944) 106 ff.; derselbe, Staufer und Zähringer (s. oben Anm. 212) S. 20 ff.

zur Gründung einer Stadt angeregt und in Solothurn die entstehende Stadtgemeinde unter Ausnutzung vogteilicher Rechte gegen das Stift St. Ursus gefördert²¹⁸). So wäre es nicht weiter verwunderlich, wenn die Zähringer nach der Vertreibung der Grafen von Genf ihr Augenmerk auch Peterlingen zugewandt hätten. Die Möglichkeit, hier die Straße zum Großen St. Bernhard zu kontrollieren, mußte sie reizen, und die anderen beherrschenden Punkte längs der Straße waren bereits vergeben. In Chillon saßen, wohl schon seit dem Anfang des 12. Jh., die Grafen von Savoyen²¹⁹). Vevey gehörte im 11. Jh., aber auch noch 1175 zum großen Teil dem Kapitel von Lausanne sowie den Herren von Blonay, einer Seitenlinie des Hauses Grandson²²⁰). Moudon war im Besitz des Bischofs von Lausanne, der dort zwischen 1146 und 1151 vom Grafen von Genf vertrieben wurde²²¹); Avenches gehörte gleichfalls dem Bischof, der es 1089 hatte ummauern lassen²²²). So blieb nur Peterlingen, wo die Zähringer wie in Solothurn gegen das Kloster die Entstehung einer Stadt gefördert haben könnten.

Der bequemste Rechtstitel, um sich in Peterlingen festzusetzen, wäre zweifellos die Vogtei über das Kloster gewesen. Im Jahre 983 hatten die Peterlinger durch DO. II. 307 die freie Vogtwahl erlangt, aber vor 1220 ist uns kein peterlingischer Hochvogt bekannt. Ammann²²³) hat vermutet, die Zähringer hätten als Nachfolger der Grafen von Burgund die Vogtei in Peterlingen besessen. Diese Mutmaßung verdichtete sich bei Wicki²²⁴) schon zu einer feststehenden Behauptung, und bei Ladner²²⁵) wurde daraus gar eine kaiserliche Verleihung der Vogtei

²¹⁸) Vgl. P. Kläui, Zähringische Politik zwischen Alpen und Jura, *Alemannisches Jahrbuch* 1959, S. 92—101; B. Amiet, *Solothurnische Geschichte* 1 (1952) 200; Ch. Studer, *Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434* (*Die Rechtsquellen des Kantons Solothurn* 1, 1949) S. XXIV.

²¹⁹) Büttner, *Staufer und Zähringer* S. 31.

²²⁰) Roth, *Cartulaire de Lausanne* (s. oben Anm. 5) 1, 34 Nr. 16 s; 410 Nr. 477; 523 Nr. 646; Ammann, *Waadtländisches Städtewesen*, *SchwZG.* 4, 32 f.

²²¹) *Beati Amedei epistola ad filios suos ecclesiae Lausannensis*, Migne PL. 188, 1299—1304; vgl. auch P. Duparc, *Le Comté de Genève* (1955) S. 112 Anm. 1. Erst später setzten sich die Zähringer dort fest; vgl. B. de Cérenville u. Ch. Gilliard, *Moudon sous le régime savoyard* (*Mémoires et Documents publ. par la Soc. d'Hist. de la Suisse romande* 2. Serie 14, 1929) S. 23.

²²²) Roth, *Cartulaire de Lausanne* 1, 33 Nr. 16 r.

²²³) Ammann, *Zähringer Studien*, *ZSchwG.* 24 (1944) 377.

²²⁴) H. Wicki, *Die geschichtlichen Grundlagen der Freiburger Stadtgründung*, in: *Fribourg—Freiburg 1157—1481* (1957) S. 27 f.

²²⁵) Ladner, *Das St. Albankloster in Basel* (s. oben Anm. 122) S. 36

über Peterlingen an die Zähringer im Jahre 1127, während das Kloster sich seinerseits die burgundischen Grafen zum Schirmvogt gewählt habe. Wir besitzen aber nicht einen einzigen urkundlichen oder chronikalischen Beweis für eine zähringische Vogtei in Peterlingen. Für Ammanns Vermutung besteht lediglich eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Einmal spricht die Analogie dafür. Als Peter II. von Savoyen von etwa 1233 ab nach der Waadt ausgriff²²⁶⁾, bemächtigte er sich sehr bald der Vogtei über Peterlingen (1240)²²⁷⁾. Nicht anders hielt es Rudolf von Habsburg 1283 in seinem Friedensschluß mit Philipp von Savoyen²²⁸⁾. Aber schon einen Monat nach dem Tode Rudolfs von Habsburg holte sich Graf Amadeus von Savoyen am 15. August 1291 die Vogtei zurück²²⁹⁾. Diese Entwicklung läßt vermuten, daß auch die Zähringer zu ihrer Zeit der Vogtei über Peterlingen habhaft zu werden oder sie zumindest zu kontrollieren suchten.

Peterlingische Hochvögte können wir erstmals im Jahre 1220 nachweisen, als die vogteilichen Rechte der Herren von Montagny (unmittelbar östlich von Peterlingen) durch einen Schiedsspruch limitiert wurden²³⁰⁾, doch erklärten die Herren von Montagny, die Vogtei stehe ihnen *iure hereditario* zu. Im Jahre 1177 finden wir Rudolf von Montagny als Zeugen in einer Urkunde des Herzogs Berthold IV. von Zähringen für Peterlingen²³¹⁾, woraus man vielleicht schließen darf, daß die Montagnys zähringische Lehnsmannen waren und in deren Auftrag die Vogtei wahrnahmen. Rudolf unterschrieb als Zeuge auch eine Urkunde des Priors Theobald von Peterlingen für Hauterive von 1190—1198 an erster Stelle hinter dem Prior²³²⁾. Die Familie²³³⁾ hatte

²²⁶⁾ Lediglich in Moudon hatten sich die Savoyer, von Chillon aus vorstoßend, bereits 1207 festgesetzt.

²²⁷⁾ Besiegeltes Original im Kantonsarchiv zu Lausanne, C II 9. Stark verkürzter Auszug nach einer Kopie im Abteiarhiv von Cluny bei S. Guichenon, Hist. géneal. de la maison de Savoie 4, 1 (1780) 73.

²²⁸⁾ Bö h m e r - R e d l i c h, RI. 6 Nr. 1805.

²²⁹⁾ Hist. patriae mon. Chart. 1, 1624 Nr. 1047.

²³⁰⁾ Besiegeltes Original im Kantonsarchiv zu Lausanne, C VII b 8; Druck: Fontes rerum Bernensium 2 (1877) 21 Nr. 13; die Urkunde ist datiert *anno incarnationis dominice Mo CCo XXo VIo idus iulii* und daher teils zu 1220, teils zu 1226 gesetzt worden. Doch gehört die Zahl VI zum Tagesdatum und die Urkunde somit zu 1220, da der in ihr als lebend erwähnte Bischof Berthold von Lausanne im Juli 1220 starb, als er ins Hl. Land ziehen wollte.

²³¹⁾ Fontes rerum Bernensium 1 (1883) 457 Nr. 62.

²³²⁾ P. J. G u m y, Regeste de Hauterive (1923) S. 94 Nr. 278.

²³³⁾ Zu ihrer Geschichte vgl. vor allem F. B r u l h a r t, La Seigneurie de Montagny, Annales fribourgeoises 13 (1925) 124 ff.

ursprünglich in den Diensten der Grafen von Burgund gestanden. Ein Ulrich von Belp tritt nämlich um 1107 in einer Urkunde Graf Wilhelms des Deutschen von Burgund auf gräflicher Seite als Zeuge auf²³⁴), während 1146 ein Rudolf von Belp als Bruder eines Konrad von Montagny bezeichnet wird²³⁵). Es wäre gut denkbar, daß die Familie nach 1127 in zähringische Dienste überwechselte, so wie sie 1254 genötigt war, ihre Besitzungen in Montagny, Belp, Lovens und Lentigny von Peter II. von Savoyen zu Lehen zu nehmen. Jedenfalls treten die Belps und Montagnys öfter in der Umgebung der Zähringer auf, so etwa 1111 in St. Peter im Schwarzwald, als man Herzog Berthold II. zu Grabe trug²³⁶). Man wird in den Zähringern sicherlich die politischen Hintermänner der Montagnys sehen dürfen. Ebenfalls darf man, auch ohne ausdrücklichen Beleg, schon für das 12. Jh. den Montagnys die Hochvogtei über Peterlingen zuschreiben. Die Familie war nach den Grafen von Greierz eine der bedeutendsten Sippen im Fribourgeois. Die von Brulhart²³⁷) gegebene Besitzbeschreibung für das 12. Jh. zeigt, daß Peterlingen von den Montagnys geradezu umklammert wurde. Es hätte allen mittelalterlichen Gepflogenheiten widersprochen, wenn die Familie nicht nach der Vogtei in Peterlingen gestrebt hätte. Die Auseinandersetzung um die Vogtei im Jahre 1220 hängt wohl mit dem Ende der zähringischen Macht durch den Tod Herzog Bertholds V. im Jahre 1218 zusammen. Die Montagnys waren vermutlich genötigt, sich nunmehr neue Rechtstitel für die Vogtei zu verschaffen, die ihnen zu Lebzeiten des letzten Zähringers niemand streitig zu machen gewagt hatte. Kloster und Stadt Peterlingen waren mit der Vogtei der Montagnys jedenfalls nicht zufrieden. Dies ergibt sich nicht nur aus dem Schiedsspruch von 1220, sondern auch daraus, daß sich Kloster und Stadt im August 1225 von der Stadt Freiburg im Uechtland ein Schutzversprechen für alle ihre *iura, possessiones, proprietates* ausstellen ließen, was einer Vogteistellung schon sehr nahekommt²³⁸). Da seit 1218 die Kiburger Stadtherren von Freiburg waren, kann man in dem Schutzversprechen gleichzeitig einen Versuch der Peterlinger sehen, sich nach dem Aussterben der Zähringer an die vor der savoyischen Machtausdehnung stärkste

²³⁴) *Fontes rerum Bernensium* 1, 360 Nr. 145.

²³⁵) Ebd. 1, 421, Nr. 21.

²³⁶) Ebd. 1, 364, Nr. 150.

²³⁷) Brulhart, *Seigneurie de Montagny* (s. oben Anm. 233) S. 124 f.

²³⁸) Besiegeltes Original im Staatsarchiv des Kantons Freiburg, *Titres de l'abbaye de Payerne* Nr. 5; Druck im *Recueil diplomatique du Canton de Fribourg* 1 (1839) 10 Nr. 6.

Lokalmacht anzulehnen oder zumindest sich aus dem ehemals zähringischen Machtbereich etwas abzusetzen.

Das Kloster Peterlingen scheint sich mit den Zähringern überhaupt nicht sonderlich gut vertragen zu haben, wie wir noch öfters sehen werden. Jenseits der Vogteifrage ergeben sich urkundliche Beziehungen zu der Dynastie zwar nur aus der oben²³⁹⁾ erwähnten Urkunde von 1177. In ihr erstattete der Herzog den Mönchen von Peterlingen ihren Eigenbesitz zu Freiburg im Uechtland zurück, auf dem 1157 der vierte Teil der Stadt mit der Pfarrkirche St. Nikolaus, dem heutigen Münster, erbaut worden war. Hüffer²⁴⁰⁾ hat dies als „großherzig“ bezeichnet, doch deutet es auf eine Mißachtung der Klosterrechte bei der Gründung Freiburgs (1157) hin, und wenn die Mönche zwanzig Jahre brauchten (*multipliciter rogaverunt*), bis ihnen Recht wurde, so wird man kaum von guten Beziehungen zu den Zähringern reden können. Die Mönche erhielten ohnehin nur einen Teil ihres Allods zurück. Nach der sehr plausiblen Berechnung von Dupraz²⁴¹⁾ betrug das Gesamtareal der neu gegründeten Stadt 55 009 m², wovon etwa 12 800 m² dem Kloster Peterlingen gehörten, das davon 1177 jedoch nur 3560 m² zurückerhielt, freilich vermehrt um die an der Pfarrkirche und dem Friedhof hängenden Rechte. Die Einigung von 1177 blieb im übrigen ohne jede Folgen. Zwar zählt JL. 14858 von 1183 noch die *ecclesia que dicitur de Friborg* unter den Klosterbesitzungen auf, aber als am 6. Juni 1182 der Bischof von Lausanne die fertiggestellte Pfarrkirche St. Nikolaus weihte, war Peterlingen nicht vertreten, obgleich der Bischof den Freiburgern zum Nachteil der Pfarreirechte die Sepultur in Hauterive, Humilimont und Peterlingen zugestand, was die peterlingischen Rechte in Freiburg berührte²⁴²⁾. Die Zähringer haben also offenbar nicht viel getan, um die Restitution des peterlingischen Eigengutes in Freiburg an das Kloster auch zu verwirklichen. Dagegen hätten sie angesichts der etwas kühlen Beziehungen zu dem Kloster umso mehr Anlaß gehabt, eine Stadtentwicklung in Peterlingen gegen das Kloster zu fördern.

Wir halten es aufgrund der vorangegangenen Ausführungen für möglich, ja sogar für wahrscheinlich, daß die Zähringer für die Plangründung, die sich aus dem Stadtgrundriß von Peterlingen erkennen

²³⁹⁾ Anm. 231.

²⁴⁰⁾ H. Hüffer, Die Abteien und Priorate Welschburgunds unter den Zähringern, Zs. f. schweiz. KG. 15 (1921) 129.

²⁴¹⁾ L. Dupraz, Les institutions politiques jusqu'à la constitution du 24 juin 1404, in: Fribourg — Freiburg 1157—1481 (1957) S. 73 f.

²⁴²⁾ Recueil diplomatique du Canton de Fribourg 1 (1839) 4 Nr. 3.

läßt, verantwortlich sind. Zwar erscheinen *burgenses* in Peterlingen erstmals im Jahre 1198²⁴³), doch hat das bei der Urkundenarmut des Klosters nichts zu bedeuten. Eine zähringische Gründung würde eher vor die Gründung Freiburgs, also vor 1157 fallen, da sich von nun an das Interesse des Hauses der neuen Route Bern-Freiburg-Romont zuwandte. Dabei ist allerdings zu beachten, daß Lucius III. 1183 durch JL. 14858 dem Kloster *locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum tota villa sibi adiacente, cum omni integritate iustitie et ecclesia parochiali cum decimis eiusdem ville* und allen sonstigen Pertinenzen bestätigte²⁴⁴). Diese Stelle zeigt an und für sich das Kloster als Orts- bzw. Stadtherren, aber es fragt sich, inwieweit dies analog zu dem Freiburger Besitz, der ja in derselben Urkunde erwähnt wird, nicht nur ein Versuch des Klosters war, verloren gegangene Rechte zu revindizieren. Gerade wenn die Zähringer, ihrem Vorgehen in Solothurn vergleichbar, unter Ausnutzung der von ihnen kontrollierten Vogtei die Entstehung einer Stadt gegen das Kloster förderten, wäre die Betonung der Klosterrechte über den Ort in JL. 14858 verständlich. Man kann für die Anfänge der Stadt Peterlingen auch vielleicht an die Rechtsform der Pariage denken, wie sie uns in Romainmôtier begegnet, wo die Grafen von Burgund gemeinsam mit dem Kloster auf dem *mons Romani monasterii* die Stadt gegründet hatten und wo sich 1181 die Kaiserin Beatrix mit den Mönchen bezüglich der Abgrenzung der beiderseitigen Rechte einigte²⁴⁵). Die Quellenlage verbietet es, bestimmte Aussagen über die Anfänge der Stadt Peterlingen zu machen, doch ist eine Gründung durch die Zähringer zumindest wahrscheinlich, und der terminus a quo hierfür ist die Vertreibung des Grafen von Genf aus Peterlingen im Jahre 1133.

Indessen muß die Untersuchung wieder zu BL zurücklenken, wo vom *oppidum Paterniacum* die Rede ist. Wenn man diesen Ausdruck als Reflexion einer bereits bestehenden zähringischen Stadtgründung ansehen will, so müßte die Gründung unmittelbar in die Zeit nach 1133 fallen, denn jünger als 1135 kann die Schrift von BL, die ein so guter Palaeograph wie Poupardin sogar ans Ende des 11. Jh. setzte, nicht sein.

²⁴³) P. J. G u m y, Regeste de l'abbaye de Hauterive (1923) S. 81 Nr. 235; zum Datum vgl. A m m a n n, Waadtländisches Städtewesen, SchwZG. 4, 35 Anm. 15.

²⁴⁴) Fontes rerum Bernensium 1, 472 Nr. 78.

²⁴⁵) Vgl. J. P. C o t t i e r, Acte d'association entre les comtes de Bourgogne et le Prieuré de Romainmôtier, Mémoires de la Soc. pour l'Hist. du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands 11 (1946/47) 63—79.

Peterlingen wäre bei dieser Betrachtung mit Ausnahme von Zürich die früheste zähringische Plangründung in der Schweiz²⁴⁶). Doch eben hier hängt das Argument an einem seidenen Faden, daß nämlich *oppidum* eine Stadtgründung bedeuten müsse, ja überhaupt eine bereits bestehende Stadt im vollen Sinne des Wortes bedeute. Ammann hat aber in seiner grundlegenden Untersuchung des waadtländischen Städtewesens im Mittelalter²⁴⁷) gezeigt, daß in der Waadt *villa* und *burgus* die bezeichnenden Ausdrücke für Stadt sind, *villa* allerdings auch für Dorf. Dagegen spielt nach seinen Forschungen der Ausdruck *oppidum* in dieser Gegend überhaupt keine Rolle. Dem entspricht auch der Befund in Peterlingen, wo von *oppidum* nicht die Rede ist, außer in der Gründungsurkunde Bertas. Und selbst in BL ist zweimal vom *locus* Peterlingen die Rede. In den um oder nach 1150 gefälschten Papsturkunden JL. 7052. 9269 erscheint Peterlingen als *villa*; der Fälscher hat hier darauf verzichtet, mit dem Wort *oppidum* zu operieren. In der Zehntrolle der 2. Hälfte des 12. Jh., die die lausannischen Zehnten in Peterlingen verzeichnet²⁴⁸), ist auch nur von *villa* die Rede, gleichfalls in JL. 14858 von 1183. Solange also kein schlüssiger Hinweis auf eine so früh anzusetzende zähringische Stadtgründung in Peterlingen vorliegt, glauben wir aus Gründen der wissenschaftlichen Behutsamkeit trotz des Ausdruckes *oppidum* für kurz nach 1109 als Entstehungszeit für KP und BL eintreten zu sollen, weil die beiden Stücke inhaltlich zusammengehören und für KP wegen der Überlieferung im Chartular C von Cluny kein späterer Zeitpunkt als 1110 in Betracht kommt.

Die Schrift von BL widerspricht dieser Theorie nicht. Sie scheint zwar, wenn 1109 oder 1133 zur Wahl stehen, eher zu dem letzteren Zeitpunkt zu gehören als an den Anfang des Jahrhunderts²⁴⁹). Hierfür sprechen insbesondere die oberen Enden der Oberschäfte, die keilförmig gespreizt sind, die Ligaturen ct und vs, der sehr steile Schaft des a, das runde s zu Beginn und am Ende von Wörtern und die Form des doppelten langen ss, wo sich schon so etwas wie eine Doppelschäftigkeit entwickelt. Doch finden sich diese Erscheinungen zum Teil schon vor 1133 in den Urkundenbeständen des Fonds Romainmôtier im Kantonsarchiv Lausanne, den man wegen des Fehlens älterer Peterlinger Ur-

²⁴⁶) Zu Zürich vgl. H. Büttner, Die Anfänge der Stadt Zürich, SchwZG. 1 (1951) 529—544 u. P. Kläui, Zähr. Politik zwischen Alpen und Jura, Alemannisches Jahrbuch 1959, S. 93.

²⁴⁷) SchwZG. 4, 43.

²⁴⁸) S. oben Anm. 8.

²⁴⁹) Dieser Meinung ist auch Herr Prof. A. Bruckner (Basel), dem ich für seine Liebenswürdigkeit bei der Beurteilung der Schrift zu danken habe.

kunden heranziehen muß. So finden wir in C VII a 96 b von 1101 oder 1107 den geraden Schaft am a; in C VII a 101 von ca. 1108 dasselbe, ferner keilförmig gestaltete Oberschäfte und Doppelschäftigkeit des ss; das unziale m, das in BL öfters erscheint, findet sich auch in C VII a 105 von 1109; in C VII a 109 von 1111 kommt das auch für BL bezeichnende Schwänzchen am Schaft des q vor; die e caudata begegnet erstmals 1121 in C VII a 117, wo sich auch rundes s am Wortende auf der Zeile findet. Dagegen weisen Urkunden aus späterer Zeit zum Teil auch frühere Schriftmerkmale auf. So hat C VII a 120 von 1135 zwar e caudata und rundes s am Wortende, aber keine keilförmigen Oberschäfte und einen schrägen Schaft des a; in C VII a 121 von ca. 1135 finden wir das a teils mit schrägem, teils mit geradem Schaft, dasrunde s am Wortende kommt nur einmal vor, sonst steht noch immer das lange s. Überhaupt nicht festzustellen sind in der Schrift von Romainmôtier die häufigen Majuskelbuchstaben in der Minuskelschrift, die das charakteristischste Merkmal von BL sind. Es zeigt sich, daß man mit rein palaeographischen Kriterien zu keiner Entscheidung kommt, wenn die Distanz zwischen den in Betracht kommenden Daten wie in unserem Falle weniger als ein Vierteljahrhundert beträgt. Ein junger, fortschrittlicher Schreiber konnte um 1109 schon so schreiben wie seine konservativeren Kollegen erst um 1133. Der deutlich uneinheitliche Befund an den Urkunden von Romainmôtier beweist, daß man 1109 als Entstehungszeit von BL nicht allein von der Schrift her ablehnen darf.

10. Zusammenfassung

Das Ergebnis der Untersuchung von BL und KP läßt sich so zusammenfassen: Es spricht vieles dafür, ja nur bei dieser Annahme lösen sich alle Schwierigkeiten, daß Peterlingen, dessen von Bischof Marius von Lausanne gegründete Kirche unrechtmäßig in das Eigentum der hochburgundischen Königsfamilie gekommen war, im 10. Jh. ein Kollegiatstift in königlichem Besitz war, das von der Gesamtfamilie und auch von Berta allein zur Vorbereitung einer Klostergründung beschenkt wurde. Zwischen 961 und 965, am ehesten 965, wurde es von Kaiserin Adelheid im Einverständnis mit Otto I. in ein Kloster umgewandelt und von ihr und König Konrad im Einklang mit der seit etwa 960 sehr klosterfreundlich gewordenen burgundischen Politik an Cluny übertragen. Im Anschluß daran wurde die ehemalige Stiftskirche nach dem Muster von Cluny I erweitert. Vermutlich bald nach dem Tode des Abtes Hugo von Cluny (1109) ließ Prior Wigo von Peterlingen BL und

KP herstellen, um mit Hilfe der darin verbrieften freien Abtswahl eine freiere Stellung gegenüber dem Mutterkloster Cluny zu erreichen. Für BL, die angebliche Gründungsurkunde, dienten dem Fälscher als Vorlage einmal die Gründungsurkunde von Cluny, zum anderen eine nicht erhaltene, vermutlich undatierte Privaturkunde der Königin Berta für das Stift, die allem Anschein nach die Schenkung eines Besitztums in oder bei Peterlingen unter Ausnahme einer Wiese bei Dompierre, ferner die Übertragung eines weiteren Gutes enthielt. Um die Aktion mit dem Gründungsbericht Odilos von Cluny in Einklang zu bringen, ließ Wigo noch das dort erwähnte Präzept des Königs Konrad (KP) herstellen. Als Vorlage diente hier ein verlorenes Diplom des Notars Heinrich für das Stift, das abgeschrieben und durch eine Interpolation über die freie Abtswahl erweitert wurde. Ebenfalls wurde das Datum erweitert, um mit Odilos Gründungsbericht nicht in Konflikt zu kommen. An dem Datum von KP oder dessen Vorlage orientierte sich dann das Datum von BL. Eine Abschrift von KP wurde nach Cluny geschickt und dort in das Chartular C eingetragen, womit Peterlingen einen doppeldeutigen Rechtstitel in Händen des Gegners hatte, der jedoch durch BL eindeutig zu Gunsten von Peterlingen interpretiert wurde. Für den Ort Peterlingen selbst hat die Untersuchung ergeben, daß wir hier sehr wahrscheinlich eine zähringische Stadtgründung vor uns haben, doch hat sich eine Gründung kurz nach 1133 mit Hilfe von BL nicht nachweisen lassen.

Es ist nicht bekannt, daß es in der ersten Hälfte des 12. Jh. zu Auseinandersetzungen zwischen Cluny und Peterlingen gekommen wäre. So stark die Stellung Peterlingens durch KP auch scheinen mochte, Cluny besaß ja neben dem von Odilo erwähnten Präzept Konrads noch mehr Titel auf seine Oberherrschaft über Peterlingen, nicht nur in Gestalt päpstlicher Urkunden, sondern etwa auch in dem Bestätigungsdiplom König Rudolfs III. von 998²⁵⁰), wo die Besitzliste von Peterlingen angeführt wird und wo es heißt: *Hec igitur teneat abbas Otelo monachique sub eo locati successoresque eorum*. Das Schweigen der Quellen schließt aber nicht aus, daß Peterlingen einen entsprechenden Vorstoß unternahm. Jedenfalls hat man in den gegen Ende des 13. Jh. angelegten Chartularen D und F von Cluny, die einige, wenn auch nicht alle der im Chartular C überlieferten burgundischen Königsurkunden

²⁵⁰) Bernard-Bruel, Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny 3 (1884) 546 Nr. 2466.

enthalten, KP nicht mehr abgeschrieben. Diese Auslassung ist vielleicht damit zu erklären, daß man in Cluny die Absichten der Peterlinger inzwischen durchschaut hatte.

III. Die Fälschung KL

Die verlorene Urkunde des Notars Heinrich, die zur Herstellung von KP gedient hatte, wurde nicht vernichtet, denn sie fand später noch Verwendung für eine weitere Fälschung auf den Namen des Königs Konrad, deren angebliches, ehemals besiegeltes Original sich heute in Lausanne befindet (KL; Nr. 3 unserer Liste). Die Schrift dieses Stückes ist schwer zu datieren, weil es eine Nachzeichnung ist; sicher ist es aber keine Diplomschrift der zweiten Hälfte des 10. Jh., als die sie sich ausgibt. Besonders verräterisch ist das geschlossene a, das fast regelmäßig anstelle des offenen a des 10. Jh. getreten ist und das zum Teil schon mit senkrechtem Schaft auftritt. Auch das t der Diplomschrift mit seinem zu einem Bogen ausgebildeten linken Querbalken hat fast überall dem normalen t weichen müssen. Man wird die Schrift mit einiger Sicherheit in die erste Hälfte des 12. Jh. verlegen können.

Dem widerspricht zunächst der Siegelschnitt, der die Form eines auf der Spitze stehenden Rechtecks mit leicht ungleichen Seitenlängen hat. Dem fensterförmigen rechteckigen Siegelschnitt begegnen wir in der deutschen Königskanzlei erstmals unter Konrad III. nach dem zweiten Kreuzzug bei dem Notar Albert²⁵¹⁾, der seine Ausbildung jedoch nicht in der Kanzlei erhalten hatte. Er stammte wahrscheinlich aus dem salzburgisch-österreichischen Raum²⁵²⁾. Für die zweite Hälfte des 12. Jh. kommt KL aber von der Schrift her kaum in Frage. Es wäre daher dem Aufkommen des rechteckigen Siegelschnitts in den Privaturkunden des 12. Jh. (wo freilich mehr Hänge- als Aufdrücksiegel begegnen) erst noch größere Aufmerksamkeit zu widmen, ehe man den Siegelschnitt bei Urkundenfälschungen als Datierungsmerkmal benutzen könnte. Offenbar liegt hier auch nur eine Vorstufe des vom Notar Albert her bekannten fensterförmigen Siegelschnitts vor, denn Albert schnitt sein „Fenster“ tatsächlich völlig heraus. Das normale Verfahren der deutschen und burgundischen Königskanzlei war anders: Man brachte einen Kreuzschnitt im Pergament an und klappte die dadurch entstehenden vier Dreiecke entlang der Basis nach hinten um, wodurch eine Öffnung

²⁵¹⁾ Vgl. F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH. 14, 1956) S. 279–292, bes. S. 291 f.

²⁵²⁾ Ebd. S. 282.

entstand, die etwa der Form von KL entspricht. Der Fälscher von KL hat ursprünglich auch den Kreuzschnitt gemacht, von dem leichte Schnittspuren noch an den vier Ecken des Siegelschnitts zu sehen sind. Dann aber hat er die vier dreieckigen Lappen nicht nach hinten umgeklappt, sondern sie entlang der Basis abgeschnitten, wie es in der deutschen Kanzlei auch Albert machte, der allerdings auf den Kreuzschnitt verzichtete und gleich ein liegendes Rechteck ausschnitt. Einem weiteren Stadium der Entwicklung begegnen wir in DH. IV. 434 b, einer in Peterlingen hergestellten Nachzeichnung eines echten Diploms Heinrichs IV.²⁵³). Hier erscheint die Öffnung als liegendes Rechteck, aber man ist, vielleicht unter dem Einfluß der echten Vorlage, wieder dazu zurückgekehrt, die durch den Schnitt lose gewordenen Pergamentteile nach hinten umzubiegen. Es zeigt sich, daß beim heutigen Stand der Forschung der fensterförmige Siegelschnitt als Datierungsmerkmal nur für deutsche Königsurkunden verwendbar ist. Die Form in KL beweist lediglich, daß wir es nicht mit einem echten Produkt der burgundischen Kanzlei zu tun haben.

Der Wortlaut von KL, der sich weitgehend mit KP deckt, zeigt, daß hier dieselbe Urkunde des Notars Heinrich als Vorlage diente. Bei KL kann man dies aber auch an der Schrift zeigen. In der kleinen burgundischen Kanzlei dürften die Notare ihre Dictamina auch selber mündlich haben. Bei Heinrich ist dies einwandfrei nachzuweisen, denn die vier Originale, die sein Diktat zeigen, sind alle von derselben Hand geschrieben²⁵⁴). Heinrichs Schrift war durchaus nicht einheitlich; er konnte sorgfältige Ingrossate liefern, aber auch flüchtig hingeworfene Produkte wie die Diplome in Marseille und St. Gallen. Er schrieb mit spitzer Feder zierliche Buchstaben, aber ebenso auch eine grobe Schrift mit stumpfem Kiel. Trotzdem ist seine Hand ganz unverkennbar, so sehr,

²⁵³) S. unten S. 125.

²⁵⁴) Bernard-Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1, 584 Nr. 627 von 943; Original in der Nationalbibliothek zu Paris, Coll. de Bourgogne Bd. 76 Nr. 19; Faksimile: F. Lot u. Ph. Lauer, *Diplomata Karolinorum. Recueil de reproductions en fac-similé des actes originaux des souverains carolingiens conservés dans les archives et bibliothèques de France* 9 (1949) Taf. 19 Nr. 2. Bernard-Bruel 1, 588 Nr. 631 von 946 (?); Original in der Nationalbibliothek zu Paris, Coll. de Bourgogne Bd. 76 Nr. 20; Faksimile: Lot-Lauer, *Dipl. Karol.* 9, Taf. 20 Nr. 3. H. Wartmann, *UB. der Abtei Sanct Gallen* 3 (1875) 19 Nr. 800 von 949; Original im Stiftsarchiv zu St. Gallen, Signatur: F. F. 3. T. 2. B. Guérard, *Cartulaire de St. Victor de Marseille* 2 (1857) 508 Nr. 1041 von 950; Original im Départementalarhiv zu Marseille, Signatur: H. 5 Nr. 12; Faksimile: Lot-Lauer, *Dipl. Karol.* 9, Taf. 21 Nr. 4.

daß sie auch in den Nachzeichnungen, deren wir zwei haben²⁵⁵), deutlich zu erkennen ist. Die *Elongata*, in der allerdings auch Heinrich kein Meister war, ist in KL mißglückt, aber die Betrachtung einzelner Buchstaben und Wörter weist die Vorlage sofort nach. Charakteristisch ist für Heinrich besonders das *o*, das fast wie das griechische *σ* aussieht und stets mit dem folgenden Buchstaben ligiert wird. In KL kann man es besonders deutlich in Zeile 2 beim Wort *operibus* sehen, wo auch gleich die typische Ligatur *bvs* auftritt. In der gleichen Zeile hat das Wort *Quapropter* das für Heinrich bezeichnende überdimensionale *Q*, das nach oben offen ist. Noch kennzeichnender ist die Ligatur *Ut* bei der stets unveränderten Eingangsfloskel der *Corroboratio*: *Ut autem*. Die größte Ähnlichkeit von KL mit echten Heinrichingrossaten zeigt sich in der Rekognitionszeile bei der Unterschrift des Notars: *Einric' not'* in kunstvoller Verschlingung, wenngleich diese in KL nicht ganz geglückt ist; auch das Monogramm, dessen Vollziehungsstrich in gleicher Tinte ausgeführt ist, entspricht in der Form nicht ganz dem Kanzleibrauch.

Während Poupardin²⁵⁶) das Stück noch für vollständig echt hielt, erkannte bereits Egger²⁵⁷), daß es interpoliert ist. Der Text der zugrundeliegenden Urkunde wurde in KL stärker verändert als in KP. Es ging hier um eine Zelle namens *Balmo*, aber die Interpolation ist nicht gerade geschickt angebracht, wie ein Vergleich mit KP ergibt.

KP:

donavimus aeclesiae sanctae Mariae Paterniensis nostrum alodum per cartas, ut ibidem deo famulante subsidium haberent,

KL:

donavimus ecclesie sancte Marie Paterniacensis nostrum alodem per cartas, ut ibidem deo famulantes subsidium haberent. (Deo inspirante inter cetera inpegimus in quandam cellulam huic sacro hordini aptissimam Balmo nuncupatam, hanc cum duobus silvulis, que super eius rupe imminet, una quarum fagifera, altera glandifera, decimum etiam trium vicum, unius vici in qua ipsa sita est, ceterarum vocabula una Buoch nominatur,

²⁵⁵) KL und eine aus dem 12. Jh. stammende Nachzeichnung einer Urkunde des Propstes von St. Maurice d'Agaune für den Grafen Alberich von Mâcon von 943 im Abteiarchiv zu St. Maurice, Tiroler 57, paquet 2 Nr. 1.

²⁵⁶) Poupardin, Royaume de Bourgogne S. 396.

²⁵⁷) Egger, Cluniazenserklöster S. 246.

*dehinc per interventum prelibatae
matris nostrae ac fratris*

*et per nostri precepti
paginem id ipsum secundum morem
nostrum corroboraremus.*

*altera Chempinnacho, aque cursum,
que eius portas antecurrit, cuius
nomen Bibruna, a supra dicto
Chempinnacho usque in introitu
Muratensis laci. Hec omnia cum
ceteris dotaliciis, que circumqua-
que adiacent,) per interventum
perlibate matris nostre ac fratris
nostri Ruodulfi et sororis nostre
Adeleide et per nostri precepti
paginem, hec omnia secundum
morem nostrum regalem corrobo-
raremus.*

Der Einschub in KL macht keinen sonderlich guten Eindruck. Die Vielzahl der Verstöße gegen das klassische Latein, die natürlich Vulgarismen sind, spricht gegen Heinrich als Konzipienten, der ein ziemlich glattes Latein schrieb. Dazu gehört *bordini* statt *ordini*, eine typische Erscheinung des romanischen Sprachgebiets, dann *duobus* statt *duabus*, *vicum* statt *vicorum*, was überdies noch feminin gebraucht wird, so daß *qua*, *ceterarum*, *una* und *altera* steht statt *quo*, *ceterorum*, *unus* und *alter*. Dazu kommt noch *dicto* über der Zeile und *perlibate* statt *prelibate*. Die Einleitung *deo inspirante* soll den Passus offenbar mit dem vorangehenden Text verknüpfen, wo es geheißen hatte *inspirante pietate divina*, aber gleich danach wird es unverständlich mit *inpegimus in quandam cellulam*, wenn man nicht *inpegimus in* etwa zu *impertimur ei* verbessert²⁵⁸). *Ordo*, das man hier nicht mit „Stand“, sondern mit

²⁵⁸) Emendationsvorschlag Th. Schieffers. Das *in* muß auf jeden Fall verbessert werden, aber auch *impingere* ist nicht gut möglich, denn wo hätte man je einem Kloster eine geschenkte Zelle förmlich „aufnötigen“ müssen? *Impingere* als Synonym für *concedere* ist in den Sammlungen des Mittellateinischen Wörterbuches (München) nicht nachzuweisen; aus den dortigen Belegen ergibt sich übrigens klar, daß das Wort vor dem 12. Jh. überhaupt nicht in die Urkundensprache des deutschen Sprachraumes eingedrungen ist, was den Einschub über die Zelle *Balmo* als spätere Zutat nachweist. Vgl. G. Schmidt, UB. des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe 1 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 17, 1883) 293 Nr. 235 von 1189; H. Hoogeweg, UB. des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe 2 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 6, 1901) 4 Nr. 8 von 1221; UB. der Stadt Lübeck 1 (Codex diplomaticus Lubecensis 1, 1843) 66 Nr. 57 von 1234; A. Seraphim, Preußisches UB. Politische (allgemeine) Abteilung 1, 2 (1909) 61 Nr. 65 von 1258; Westfälisches UB. 7 (1908) 773 Nr. 1686 von 1279–1289; E. Wiese, UB. der Stadt Wetzlar 1 (Veröffentlichungen der Hist. Kommis-

„Mönchsorden“ (fast schon mit „Kloster“) übersetzen muß, kommt in Diplomen in dieser Bedeutung erst in hoch- und spätmittelalterlichen Fälschungen vor²⁵⁹). Bei der Schenkung der Zelle *Balmo* haben wir es also zweifellos mit einer in fälschender Absicht in den ursprünglichen Text eingeschleusten Interpolation zu tun.

Nicht so sicher läßt sich dies von den restlichen Zusätzen gegenüber KP sagen. Die Erweiterung der Intervenienten um Adelheid und die namentliche Nennung des Königsbruders Rudolf, der in KP an dieser Stelle nur anonym als *frater* erscheint, könnten in KL ebenso interpoliert sein wie das Wort *regalem*, um die Urkunde gewissermaßen aufzuwerten. Egger²⁶⁰) hielt die Erwähnung Adelheids für interpoliert, weil er glaubte, sie sei damals mit Otto I. in Italien gewesen, denn Egger setzte KL ins Jahr 962. Für 961 aber, wohin das Stück gehört, läßt sich aus dem Itinerar der Kaiserin nicht ermitteln, ob sie Anfang April in Burgund war. Sollte sie sich dauernd bei Hofe aufgehalten haben, so wäre sie zur fraglichen Zeit nicht in Burgund gewesen. Mit Sicherheit können wir sie aber erst am 29. Mai 961 in Ingelheim feststellen, wo sie in DO. I. 226 als Petentin erscheint, doch läßt der Zeitraum von zwei Monaten keineswegs den sicheren Rückschluß zu, sie könne Anfang April nicht in Burgund gewesen sein. Man kann hinsichtlich ihrer Intervention in KL auch umgekehrt argumentieren, KP habe dieselbe unterdrückt, weil man Adelheids Interesse an Peterlingen zugunsten von Berta habe zurückdrängen wollen. Aber warum sollte man in KP *regalem* und Rudolfs Namen weggelassen haben, wenn man seine Person doch als *frater* stehen ließ? Den später folgenden Passus *simul supra dictis rebus adiungimus*, der von KP abweicht, haben wir schon behandelt²⁶¹) und gezeigt, daß hier vermutlich KP den richtigen Text hat, während in KL der Fälschungszweck eine andere Formulierung erzwang. Als sicher unecht muß in KL der in KP fehlende Satz gelten: *(Deo favente) hec omnia . . . (concedimus domino deo et eius genitrici abitoribusque etiam supra commemoratis loci sive Maiolo abbati)*. Nicht nur die falschen Formen *genitrici* und *commemoratis* sprechen dafür; schlimmer ist, daß der Satz praktisch eine zweite Dispositio dar-

sion für Hessen u. Waldeck, 1911) 97 Nr. 235 von 1280. Natürlich ist dieses Material für die Westschweiz nicht unbedingt beweiskräftig, aber für dieses Gebiet steht ein dem Mittellateinischen Wörterbuch ähnliches Hilfsmittel nicht zur Verfügung.

²⁵⁹) DKL. III. 176 (S. 288, 9) aus dem 15. Jh.; DLdK. 81 (S. 223, 25) aus dem 13. Jh.; DH. III. 394 (S. 548, 36) aus dem 14. Jh.

²⁶⁰) Egger, Cluniazenserklöster S. 247.

²⁶¹) S. oben S. 59 f.

stellt. Eine solche Erscheinung ist dem Formular Heinrichs aber völlig fremd; dessen Dispositio besteht stets in dem auch hier vorhandenen Satz: *volumus namque ac firmiter per hoc nostrum preceptum decernimus*. Wenn Majolus genannt wird, so steht dies übrigens nicht im Widerspruch zu den Peterlinger Unabhängigkeitsbestrebungen, denn an der ursprünglichen Unterstellung des Klosters unter Cluny war nicht zu zweifeln, und daran rüttelte auch BL nicht. Wir erklären die Interpolation damit, daß man sich auch hier, wo der Abtswahlpassus weggefallen war, darum bemühte, durch die Nennung des Abtes aus dem Kanonikerstift von 961 ein Kloster zu machen. Das Ende der Dispositio ist in KL, von der einfachen Heinrichformel ausgehend, erweitert worden zu *absque alicuius contradictione (regis aut imperatoris seu principis)*. Der Zusatz, der den Widerspruch auf die Fürsten einengt und damit denjenigen nichtfürstlicher Personen theoretisch als zulässig erscheinen läßt, ist zwar sachlich einschränkend, würde aber zu der oben erwähnten „Aufwertung“ der Urkunde passen. Wo es möglich war, brachte man im Text den König an. Vielleicht befürchtete man auch gerade von Seiten des Königs Schwierigkeiten. Genau lassen sich diese Dinge nicht klären. Im Datum wurde KL ganz KP angeglichen, so daß auch hier das Inkarnationsjahr *DCCCCXXXVII* erscheint, durch Rasur von V allerdings korrigiert zu 932.

Umstritten ist, was wir unter der *cellula de Balmo* zu verstehen haben, um die sich Peterlingen in KL bemüht. Man hat darin das im 7. Jh. gegründete Marienkloster in Baulmes im Kanton Waadt (westlich Yverdon) gesehen. Dieses Kloster kam später auf nicht näher geklärtem Wege²⁶²⁾ an Peterlingen und wurde zum Priorat, das Lucius III. 1183 in JL. 14858 bestätigte (*prioratum sancte Marie de Balma*)²⁶³⁾. Durch die Stellung in der Besitzliste wird gewährleistet, daß es sich bei der *villa de Balmis et ecclesia cum decimis* in den Fälschungen JL. 7052. 9269 von 1123 und 1148 und im echten Barbarossadiplom St. 3661 von 1153 um eben dieses Marienpriorat handelt. Da das Priorat von Baulmes auch in den gefälschten Papsturkunden des 12. Jh. vorkommt, könnte man schließen, daß es auch mit der *cellula de Balmo* in KL identisch sein muß. Der Ausdruck *cellula* wäre als bewußt erstrebte, rückwirkende Verkleinerung aufzufassen, die ein organisches Wachstum von der Zelle zum Priorat gewahrt wissen wollte. So einfach liegen die Dinge aber nicht. Kehr²⁶⁴⁾ hat nämlich mit Recht die Anführung von Baulmes in

²⁶²⁾ Vgl. Egger, Cluniazenserklöster S. 56 f.

²⁶³⁾ JL. 14858; Fontes rerum Bernensium 1 (1883) 472 Nr. 78.

²⁶⁴⁾ Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 474.

den gefälschten Papsturkunden nicht beanstandet, sondern deren Besitzliste als Bestandteil der echten Vorlage erklärt, soweit sie durch das echte Privileg Lucius' III. gedeckt wird. Es wäre seltsam gewesen, hätte sich Peterlingen im 12. Jh. um Besitz bemüht, den es unangefochten hatte. Die Sachlage wird noch dadurch kompliziert, daß Honorius II. 1125 dem Kloster Cluny (nicht Peterlingen!) die *obedientia de Balma* bestätigte²⁶⁵).

Geht man von der Besitzliste des KL aus, wie es Egger²⁶⁶) und Reymond²⁶⁷) getan haben, so kommt man zu dem zwingenden Schluß, daß die *cellula de Balmo* nicht mit dem Marienpriorat in Baulmes identisch sein kann. Die Schenkung umfaßt neben der Zelle und zwei Wäldern die Zehnten von *Balmo*, *Buoch* und *Chempinnacho*, ferner *aque cursum, que eius portas antecurrit, cuius nomen Bibruna, a supra dicto Chempinnacho usque in introitu Muratensis lacu*. Die Beschreibung ist so präzise wie möglich. Die *Bibruna* ist der Bach Biberen, der an Gempnach (französisch Champagny) vorbei in den Murtensee fließt. Damit wird *Buoch* als Wallenbuch nördlich Laupen und *Balmo* als Ferenbalm im Kanton Bern, zwei Kilometer östlich Gempnach, bestimmt. Die Schwierigkeiten lösen sich, wenn man für Ferenbalm eintritt. Wir wissen zwar heute nichts mehr über eine monastische Niederlassung in Ferenbalm, aber es läßt sich hier jedenfalls weniger gegen das Wort *cellula* einwenden als bei dem von Anfang an als *monasterium* gegründeten Baulmes.

Hinsichtlich der *obedientia de Balma* von 1125 machte Egger²⁶⁸) den Vorschlag, sie auf St. Michael in Baulmes zu beziehen. L. de Charrière²⁶⁹) glaubte in Baulmes einen Patrozinienwechsel von Maria zu Michael festgestellt zu haben, denn Abt Wilhelm von Cluny inkorporierte 1294 das Haus des hl. Michael dem Kloster Peterlingen, dem es bisher unmittelbar untergeben war²⁷⁰). Die Inkorporation wurde 1297 von Abt Bertrand von Cluny und 1309 von Papst Clemens V. bestätigt. Später wurde das Priorat aber wieder St. Maria genannt. Es handelte sich dabei allerdings nicht um einen Patrozinienwechsel, wie Charrière gemeint hatte, sondern um zwei verschiedene Kirchen. Egger sah nun in

²⁶⁵) JL. 7193.

²⁶⁶) Egger, Cluniazenserklöster S. 55 f.

²⁶⁷) Reymond, Les origines du prieuré de Baulmes, Rev. hist. vaudoise 13 (1905) 336.

²⁶⁸) Egger, Cluniazenserklöster S. 57.

²⁶⁹) L. de Charrière, Le prieuré et la commune de Baulmes, Mémoires et Documents publiés par la Soc. d'Hist. de la Suisse romande 1. Serie 13 (1853) 66 f.

²⁷⁰) Ebd. S. 67.

dem Haus des hl. Michael die cluniazensische Obödienz von 1125, um die es demnach in KL gegangen sein könnte. Im gleichen Atemzug wurde Egger aber zu der dieser These widersprechenden Feststellung gezwungen, daß man das Priorat St. Maria und das Haus des hl. Michael miteinander derart identifizieren müsse, daß sie ein einziges Kloster mit zwei Kirchen bildeten, denn es sei undenkbar, daß ein so kleiner Ort wie Baulmes über zwei Konvente derselben Kongregation verfügt habe, zumal noch die Pfarrkirche St. Peter als drittes Gotteshaus nachzuweisen ist. Die beiden Kirchen St. Maria und St. Michael werden in den Coutumes de Baulmes von 1432²⁷¹⁾ auch als zwei getrennte, aber beide zu Peterlingen gehörende Kirchen ausgewiesen. Daß sie beide das Priorat bildeten, ist also richtig, aber dann kann man nicht in einer von ihnen die cluniazensische Obödienz von 1125 sehen, wie Egger will, sondern muß diese eher auf Ferenbalm beziehen, denn St. Michael in Baulmes war ja schon vor der Inkorporation peterlingisch, während St. Maria schon im 12. Jh. dem waadtländischen Kloster gehört hatte. Das Marienpriorat in Baulmes war auch nicht so unbedeutend, daß man es einfach als Obödienz bezeichnet hätte.

Die Nachzeichnung KL wurde also nach der gleichen Vorlage wie KP hergestellt, beim Datum unter Heranziehung von KP selbst, wie sich aus der Übernahme des falschen Inkarnationsjahres ergibt. Der Zweck war die Unterwerfung der Zelle *Balmo*, worunter wir Ferenbalm zu verstehen haben, unter die Herrschaft des Klosters, womit wohl der in der Nähe liegende, wichtige Klosterbesitz Kerzers arrondiert werden sollte. Über die Entstehungszeit läßt sich wenig sagen. Der Schrift nach gehört KL am ehesten in die erste Hälfte des 12. Jh., muß aber nach 1110 liegen, da im Datum bereits KP benutzt wurde. Die Herstellung der Fälschung fällt also auch in die Amtszeit des Priors Wigo. Da die Obödienz von Ferenbalm 1125 noch in den Händen von Cluny war, wird auch KL erst nach 1125 entstanden sein²⁷²⁾. Andererseits ist zu beachten, daß sich Peterlingen hier um Gebiete bemühte, die zwar in der Nähe seines wichtigen Hofes Kerzers lagen, in denen aber auch die Reichsgewalt wirtschaftliche Interessen hatte, die seit 1127 von den Zähringern wahrgenommen wurden²⁷³⁾. Wir vermuten, daß die Zährin-

²⁷¹⁾ Ebd. S. 90—93.

²⁷²⁾ Der umgekehrte Schluß, KL sei vor 1125 fabriziert worden, da die Erwähnung der cluniazensischen Obödienz bereits Schwierigkeiten in Ferenbalm erkennen lasse, ist nicht zulässig, weil es sich bei der Urkunde Honorius' II. für Cluny um ein allgemeines Bestätigungsprivileg handelt.

²⁷³⁾ Vgl. A m m a n n - S c h i b, Hist. Atlas der Schweiz (1958) Karte 21.

ger hier Ausdehnungsversuche Dritter nicht einfach hingenommen hätten, zumal Ferenbalm und Gempenach als Kontrollposten an der von Bern kommenden Straße liegen, die sich bei Ferenbalm verzweigt, um nördlich über Kerzers nach Neuenburg, südlich nach Murten zu führen. Obgleich Peterlingen später in Ferenbalm begütert erscheint, glauben wir deshalb doch nicht an einen Erfolg des Spurius KL. Insbesondere hat es ja eine peterlingische Zelle in Ferenbalm nie gegeben. Als angemessenste Vermutung erscheint es, daß die peterlingischen Bemühungen um Ferenbalm in der frühen Zähringerzeit zunächst zum Erliegen kamen, da die Reichsrechte wieder stärker geltend gemacht wurden.

Da KL alle sachlich echten Bestandteile des ursprünglichen Diploms des Notars Heinrich enthielt, bestand dann kein Anlaß mehr, dieses weiterhin aufzubewahren. Es dürfte nach der Herstellung von KL vernichtet worden sein.

IV. Die Fälschungen aus der Mitte des 12. Jh.

1. Die Fälschung BF

Die dritte Fälschungsgruppe ist die umfangreichste. Zu ihr gehören das angebliche Original der Gründungsurkunde Bertas in Freiburg (BF; Nr. 1 b unserer Liste), zwei angebliche Originale Calixts II. in Bern und Lausanne (CB und CL; Nr. 5 und 6 der Liste) sowie zwei angebliche Originale Eugens III., beide in Freiburg (E 1 und E 2; Nr. 7 a und 7 b der Liste).

Den Fälschungszweck glaubte bereits Hirsch²⁷⁴⁾ erkannt zu haben: Nach ihm wurde die Gruppe um die Mitte des 12. Jh. hergestellt, weil Peterlingen mit dem Vogt in Kerzers, einem Klosterbesitz im Kanton Freiburg, in Streit geraten war und einen Appell an das königliche Gericht plante. Das Urteil des Königs ist uns in St. 3661 von 1153 noch erhalten. Hirsch²⁷⁵⁾ meinte, daß die Erörterung der ganzen Gruppe von St. 3661 ausgehen müsse, dessen Echtheit nicht zu bezweifeln ist, denn das Original wurde von einem auch sonst bekannten Kanzleischreiber mündiert²⁷⁶⁾. Motiv und Erfolg der Fälschungen können nach Hirsch an St. 3661 gemessen werden.

²⁷⁴⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 397 ff.

²⁷⁵⁾ Ebd. S. 401.

²⁷⁶⁾ Von derselben Hand stammen nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dozent Dr. F. Hausmann (Wien) noch St. 3650. 3657. 3659. 3677. 3680. 3683. 3687 (z. T.). 3689. 3694. Or. v. *3699. 3705. 3705 A = 3709 b. 3709 a (z. T.). 3170. Or. v. *3713. 3714.

Zunächst wurde die Berta-Urkunde neu angefertigt. BL genügte den neuen Anforderungen nicht mehr. Die Lausanner Fassung wurde aber, wie bereits Hofmeister²⁷⁷⁾ nachwies, als Vorlage für BF verwendet. Insofern hatte Hirsch²⁷⁸⁾ recht, wenn er BL als Entwurf bezeichnete; er glaubte aber, daraus folgern zu sollen, daß BL auch in der Absicht der Fälscher nie als rechtsgültige Urkunde habe gelten sollen, doch beweist die gleichzeitig mit BL entstandene Fälschung KP, daß BL stets mehr war als ein bloßes Konzept. Immerhin hatte das Stück aber den Mangel der anderthalbzeiligen Lücke in der Besitzliste. Bei einer Vorlage am Königshof konnte das keinen guten Eindruck machen. Man ließ deshalb in BF den Passus *quorum nomina hic tenentur scripta* sowie die Lücke weg.

Die anderen wesentlichen Änderungen sind folgende: BF fügte bei den konsensgebenden Verwandten noch den Erzbischof Burchard I. von Lyon ein. So sehr dies im Widerspruch zu dem angeblichen Datum 961 stand²⁷⁹⁾, was dem Fälscher entgangen sein mag, so mochte es doch dazu beitragen, die Autorität des Falsifikates zu stärken, wenn nunmehr alle drei Söhne Bertas ihren Konsens gaben. Eine entsprechende Änderung wurde weiter unten im Text vorgenommen. Bei der Aufzählung der Personen, zu deren Seelenheil die Gründung erfolgte, hatte Burchard in BL an bevorzugter Stelle gestanden, die es als mindestens möglich erscheinen ließ, daß er bereits tot war, denn er steht hinter seinem toten Vater Rudolf und noch vor Otto dem Großen und Adelheid. Der Fälscher von BF empfand dies als unpassend und brachte ihn hinter Adelheid bei seinen Brüdern unter. Burchard mußte nun auf jeden Fall als noch lebend betrachtet werden; es entstand kein Widerspruch zu seinem Konsens. Für die Vorlage bei Hofe mochte es auch passender erscheinen, wenn Otto und Adelheid nun um einen Platz aufrückten. Der Fälscher verrät sich freilich dadurch, daß er Burchards Namen im Eschatokoll nicht brachte, wo er ihn konsequenterweise bei seinen konsensgebenden Brüdern nochmals hätte aufführen müssen; er folgte hier aber genau BL.

Als nächstes wurde hinter der Pertinenzformel etwas ungeschickt zugefügt *et cum ecclesia eiusdem oppidi* (scil. von Peterlingen). Ein geschickterer Urkundenfälscher hätte diese Worte vor der Pertinenzformel und nach *ipsum oppidum Paterniacum* eingeschoben. Mit der Kirche ist kaum die Klosterkirche, sondern vermutlich die Pfarrkirche

²⁷⁷⁾ Hofmeister, ZGO. 64, 224 f.

²⁷⁸⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 397.

²⁷⁹⁾ S. oben S. 67.

gemeint²⁸⁰). Der Einschub richtete sich entweder gegen die Rechte des Lausanner Domkapitels, das aus der Schenkung des hl. Marius gewisse Zehntrechte in Peterlingen besaß, die ihm freilich von den Mönchen entrissen worden waren²⁸¹), oder er zielte gegen die im Entstehen begriffene Stadtgemeinde. Die Pfarrkirche war nämlich, wie die Rechnungsbücher beweisen, im Spätmittelalter fest in der Hand der Stadt²⁸²). Ob man Kloster oder Stadt im 12. Jh. als Herrn über die Pfarrkirche ansieht, ob sich mithin der Einschub in BF gegen die Lausanner Kapitulare oder gegen die Kommune von Peterlingen richtete, hängt davon ab, ob man die Bestätigung der Parochialrechte an das Kloster in JL 14858 von 1183 für bare Münze oder für einen Versuch zur Wiedergewinnung bereits verlorener Rechte hält, was nicht ausgeschlossen erscheint²⁸³). Es war jedenfalls in keinem Falle verwunderlich, wenn man in BF Rechte auf die Peterlinger Pfarrkirche betonte.

Auch die Erwähnung der Kirche von Kerzers wurde in BF erweitert durch die Zufügung der Worte *cum decimis*. Wir wissen nichts von speziellen Zehntstreitigkeiten dort, wohl aber aus St. 3661 davon, daß Udelhard von Vivirs gegen den Willen des Klosters die dortige Vogtei an sich gerissen hatte; die Zehnten werden ihm dabei auch zum Opfer gefallen sein. Bei der Kirche von Prévessin nahm der Schreiber von BF eine Verbesserung seiner Vorlage vor, denn der Name hatte in BL *Pibirsin* gelautet und wurde nun zu *Pribisim*. Auch hier wurde die Besitzliste erweitert um die Worte *et villam cum suis pertinentiis cum integro iure*, ohne daß sich sagen ließe, ob in Prévessin bestimmte Schwierigkeiten bestanden, die den Zusatz veranlaßten. Einen sinnentstellenden Schreibfehler in BL (*dictionem* statt *electionem*) korrigierte BF durch eine sachlich unbedeutende, geringfügige Umformung des Textes. Die Bestimmungen über die Armen- und Pilgerfürsorge, die aus der Gründungsurkunde von Cluny in BL übernommen worden waren, wurden jetzt weggelassen. Bei dem Verbot *non aliquem prelatum super eos contra eorum voluntatem constituat* wurde hinter *prelatum* noch *vel advocatum* zugefügt, was auf die Situation in Kerzers zielen kann. Die

²⁸⁰) Über sie vgl. M. R e y m o n d im Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz 5 (1929) 383. Vgl. auch JL 14858 sowie den Eintrag in der Kirchenliste des Kapitelchartulars von Lausanne ed. Roth (oben Anm. 5) 1, 11 Nr. 15b: *In eodem decanatu est prioratus Paterniacensis* und dazu zwischen den Zeilen *et parrochia*.

²⁸¹) Vgl. oben S. 34.

²⁸²) Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud 2 (1921) 421.

²⁸³) Vgl. oben S. 88.

Strafbestimmung von BL: *hiis quibus intulerit calumniam centum auri libras cogente iudiciaria potestate compulsus exsolvat* wurde ersetzt durch: *his qui calumniam intulerit centum libras auri regie potestati compulsus exsolvat*. Schon Hofmeister²⁸⁴⁾ erkannte, daß hier die einzige Stelle ist, wo BF für Peterlingen ungünstiger ist als BL, da die Buße dem Kloster entzogen und dem König zugesprochen wurde. Sieht man einmal davon ab, daß die Buße (jedenfalls in der angegebenen Höhe) ohnehin eine sehr theoretische Sache war, so ist der Grund für die Änderung vermutlich in dem speziellen Zweck von BF, nämlich der Vorlage beim König, zu suchen, wofür der Text von BF sorgfältig umgemodelt wurde. Ansonsten hat der Falsarius BF noch an einigen Stellen gekürzt, die keine sachliche Bedeutung haben. Diesem Verfahren sind vor allem Teile der Arenga und der überlangen Sanctio zum Opfer gefallen, sei es daß man sie als zu geschwätzig empfand, sei es daß die mittelbare Herkunft aus Cl kaschiert werden sollte.

Das Datum von BF ist gegenüber BL erweitert um die von anderer Hand erst nach der Ortsangabe zugefügten Worte *anno ab incarnatione domini DCCCCXXXII, indictione XIII*. Von der falschen Indiktion, die für 925, 940, 955 und 970 zuträfe, sei hier abgesehen; sie ist vielleicht nochmals Cl entnommen, wo sie angegeben wird und für 909/10 auch richtig war. Das Inkarnationsjahr stammt aber bestimmt aus KL. Dabei unterlief dem Schreiber das Mißgeschick, *DCCCCXXXII* statt *DCCCCXXXVII* zu schreiben. Um seinen Fehler zu korrigieren, radierte er daher in KL die V weg und brachte so beide Urkunden wieder zur Übereinstimmung²⁸⁵⁾. Besiegelt wurde BF mit einem spitzovalen Siegelstempel, der sich von demjenigen von BL hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Königin in BL stehend dargestellt ist, während sie in BF sitzt, wodurch die Parallelität zum Thronsigel des DO. III. 273 noch größer wird. Allerdings hält Berta auf dem Freiburger Siegel beide Hände leer nach oben, und auch die Krone ist anders gestaltet als bei dem Lausanner Abdruck, während die Umschrift dieselbe ist.

²⁸⁴⁾ Hofmeister, ZGO. 64, 226.

²⁸⁵⁾ Aufzeichnung von Th. Schieffer in den Vorarbeiten zur Ausgabe der burgundischen Königsurkunden.

2. Das gefälschte Papstprivileg CB

Über die beiden Privilegien Calixts II. von 1123 April 3 hat Kehr²⁸⁶) schon alles Wesentliche gesagt, was hier nur kurz zusammengefaßt sei. Am 3. April 1123 stellte Calixt II. dem Kloster tatsächlich ein heute verlorenes Privileg aus, in dem er den Schutz verlieh sowie die Besitzungen und vielleicht auch die Sepultur bestätigte. Nach dieser Vorlage wurde CB gefälscht, wobei der Fälscher sich für die Mehrzahl der äußeren Merkmale allerdings eines gleichfalls echten Privilegs Eugens III. von 1148 Mai 26 bediente. Hierdurch und durch St. 3661 von 1153, in dem die Calixt- und die Eugenfälschung benutzt wurden, kann nach Hirschs Meinung die Entstehungszeit der beiden Calixtfälschungen, ferner die Entstehung von BF und der beiden noch zu besprechenden Falsifikate auf den Namen Eugens III. auf 1148—1153 eingegrenzt werden, wobei wir es vorläufig bewenden lassen wollen. Der Termin wäre dann mehr an 1153 als an 1148 zu rücken, und die ganze Aktion fiele auch noch in die Amtszeit des Priors Wigo, obgleich dieser nach 1148 Mai 26 nicht mehr nachweisbar ist; sein Nachfolger Guilencus erscheint aber erst 1155²⁸⁷).

Kehr²⁸⁸) hat bereits die Interpolationen im Text von CB herausgeschält. Es ist einmal ein Satz, der die Schenkungen Bertas bestätigte, also zur Absicherung von BF eingeschoben wurde, dann ein Passus, der dem Prior das freie Verfügungsrecht über die Kirche von Kerzers zuspricht und gleichzeitig alle peterlingischen Vögte in Kerzers und anderswo für abgesetzt erklärt, soweit sie nicht von dem Prior und den Brüdern gewählt sind. Des weiteren ist eine Aufzählung der geistlichen Rechte der Peterlinger, insbesondere der Sepultur, in ihrem Hofe zu Kolmar sowie der Zehntrechte des Leutpriesters zu Horburg²⁸⁹) und der Peterlinger Zehntrechte für Neubruchland interpoliert und schließlich noch ein allgemeines Verbot der Zehntentfremdung.

Nur in einem Punkt möchte ich weniger rigoros sein als Kehr. Er hat die Intervention des Abtes Pontius von Cluny aus chronologischen Gründen für eine wahrscheinliche Interpolation erklärt²⁹⁰). Denn am 21. Oktober 1122 bestätigte Calixt II. bereits die Wahl des Petrus Venerabilis zum Abt von Cluny²⁹¹), die Urkunde Calixts II. für Peter-

²⁸⁶) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 470 ff.

²⁸⁷) B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister 2 (1877) Nr. 2027.

²⁸⁸) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 473 f.

²⁸⁹) Horbourg, Dépt. Ht.-Rhin, arr. Colmar, cant. Andolsheim.

²⁹⁰) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 473.

²⁹¹) JL. 6991—6992.

lingen stammte aber von 1123 April 3, da CB das richtige Datum überliefert. Dennoch scheint uns die Intervention des Pontius, deren sachliche Begründung auch Kehr als gegeben ansah, nicht unmöglich. Dabei braucht man nicht daran zu denken, daß Pontius seine Abdankung nicht als endgültig ansah, daß er sich vielmehr bis zu seiner Erklärung zum Schismatiker 1126 als Abt bezeichnete und Teile der Kongregation ihn zeitweilig auch als Abt anerkannten²⁹²). Da Pontius aber in Rom abdizierte, könnte man doch an eine Intervention im Herbst 1122 denken, die in der Urkunde von Anfang April 1123 festgehalten wäre. Es gibt Parallelbeispiele für derartige Verzögerungen in der Beurkundung. So bestätigte Honorius II. 1128 September 4 auf Bitten des Patriarchen Warmund von Jerusalem der dortigen Grabeskirche die Besitzungen²⁹³), aber Warmunds Nachfolger Stephan, der erst nach Warmunds Tode gewählt worden war, amtierte bereits im März 1128²⁹⁴). Für die Beurteilung der Fälschung als Ganzes ist dieser Punkt allerdings bedeutungslos.

Der Zweck des Stückes liegt offen zu Tage. Die Legende von der Gründung durch Berta und damit BF sollten eine päpstliche Stütze erhalten, die Vogteirechte in Kerzers revindiziert und der elsässische Besitz in Kolmar gesichert werden. CL lassen wir hier zunächst unerörtert und wenden uns den Eugen-Privilegien zu.

3. Die gefälschten Papstprivilegien E 1 und E 2

Die beiden Fälschungen auf den Namen Eugens III. sind bei Kehr²⁹⁵) etwas kurz behandelt worden. Er hat nachgewiesen, daß beide Privilegien (E 1 und E 2) aufgrund einer echten Urkunde Eugens III. hergestellt wurden, der Protokoll, Kardinalsliste, Datierung sowie ein guter Teil des Textes entnommen wurden. In dem Text, insbesondere in der Besitzliste, erkannte Kehr richtig Interpolationen, doch erlaubten gerade die hier vorhandenen Unterschiede in E 1 und E 2 seiner Ansicht nach nicht, eine der beiden im wesentlichen parallelen Fassungen als früher, die andere als definitiv anzusehen. Kehr verglich die beiden Stücke aber mit vier Fälschungen für St. Maria de Valle Josaphat²⁹⁶), die alle vom gleichen Tage und von gleicher Tendenz sind, im einzelnen aber von-

²⁹²) Dict. d'Hist. et de Géogr. eccl. 13 (1956) 60.

²⁹³) JL. 7318.

²⁹⁴) R. R ö h r i c h t, Regesta regni Hierosolymitani (1893) S. 30 Nr. 121.

²⁹⁵) K e h r, Gött. Nachr. 1904, S. 476 f.

²⁹⁶) K e h r, Über die Papsturkunden für S. Maria de Valle Josaphat, Gött. Nachr. 1899, S. 346 f.

einander abweichen und zwar stärker als E 1 von E 2. Kehr hat vermutet, die vier sizilischen Fälschungen stellten gleichsam Stilübungen des Fälschers, also Entwürfe dar, und nur eine bestimmte von ihnen, die sich auch ermitteln ließ, sei als die endgültige Fassung zu betrachten. Der genaue Vergleich von E 1 und E 2 fördert für die beiden Peterlinger Fälschungen jedoch einen Tatbestand zu Tage, der nur am Anfang dem Fall von St. Maria de Valle Josaphat nahesteht. Ich zitiere dabei aus den Originalen selbst, weil der einzige, auf E 1 beruhende Druck²⁹⁷⁾ dem Fälscher mit seiner fehlerhaften Transkription Unrecht tut.

E 1:

quecumque bona ... eadem ecclesia in presentiarum possidet;

ecclesia de Curcellis

ecclesia de Carcere ... et curia
(die Besitzliste ist hier und durchweg im Folgenden im Nominativ gehalten);

curia de Britilgio et ecclesia infra curiam, quam vobis cum omni iure concedimus;

ecclesia de Ponte cum decimis et terris ad eam pertinentibus;
villa de Stabulis;

ecclesia de Donno Petro et ad eam pertinentia;

eccala (sic) de Puliaco;

ecclesia de Balmis et villa cum decimis et omnibus appendiciis suis;

curia de Uitis cum pertinentiis suis;

ecclesia de Pruissiniaco;

E 2:

quecumque bona ... eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonicè possidet;

fehlt wohl durch Augensprung des Schreibers, denn es folgt die *ecclesia de Carcere;*

ecclesiam de Carcere ... et curiam
(die Besitzliste ist hier und durchweg im Folgenden im Akkusativ gehalten);

curiam de Britilgio et ecclesiam infra curiam, in qua nullus presummat presbiter nisi quantum prior Paterniaci permiserit;

ecclesiam de Ponte cum decimis et terris;
villam de Stabulis cum appendiciis suis;

ecclesiam de Donno Petro cum decimis;

ecclesiam de Puliaco;

villam de Balmis et ecclesiam;

curiam de Uitis;

ecclesiam de Priuissiniaco;

²⁹⁷⁾ Fontes rerum Bernensium 1 (1883) 424 Nr. 25.

illa nichilominus, quę . . . dux Rodulfus vobis et ecclesię vestrę in Alsacia contulit, firma et illibata vobis et ecclesię vestrę consistent;

ecclesiam etiam infra curiam sitam libere ac quiete obtineatis;

ad vestram ecclesiam pertinentes vel curię ministeriales in sepultura recipiant;

quin etiam si aliqui . . . ibidem sepeliri voluerint, salvo tamen ecclesiastico rigore suscipiantur;

presbiter de Orburc ex precepto vestro ibidem visitare . . . debet;

liceat etiam prefatis monachis eorumque successoribus in prefatis locis advocatum quemlibet eligere, qui advocatiam ab abbate eorum recipiat.

illa nichilominus, quę . . . dux Rodulfus eidem ecclesie contulit in Alsacia, corroborare decrevimus;

ecclesiam etiam infra curiam sitam, quam prefati monachi libere ac quiete obtineant;

qui ad eandem ecclesiam pertinent vel ministeriales fuerint, in sepultura recipiantur;

si aliqui . . . apud eos sepeliri voluerint, salvo tamen iure diocesani suscipiantur;

presbiter de Horborc quociens iam dictis fratribus placuerit, ibidem visitare . . . debet;

liceat etiam prefatis fratribus eorumque successoribus cum assensu abbatis in prefatis locis advocatum quemlibet ordinare, qui advocatiam a dilecto filio nostro abbate Cluniacense recipiat cum banno.

Der auffälligste Unterschied zwischen E 1 und E 2 ist zunächst, daß in E 1 die ganze Besitzliste im Nominativ, in E 2 dagegen im Akkusativ steht. Formulargerecht ist, wie schon ein kursorischer Überblick über die Urkunden Eugens III. ergibt, allein der Akkusativ, obwohl grammatisch nach der Einleitung *in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis* beide Casus denkbar sind. Es hat den Anschein, daß E 2 stärker durchgearbeitet ist, daß E 1 ein erster Anlauf war, den man sofort oder später in Gestalt von E 2 nochmals überarbeitete. Dieser Eindruck wird noch durch einige Kleinigkeiten verstärkt, so die formulargerechte Einfügung von *iuste et canonice* in E 2, die Abänderung der Urkunde in Bezug auf die Kirche des Hofes *Britilgio*, die in E 2 von einem Priester nur mit Erlaubnis des Priors von Peterlingen angenommen werden darf, wovon in E 1 nicht die Rede war, die Präzisierung der in E 1 nur allgemein genannten Pertinenzen von *Dompierre* als Zehnten, die Verbesserung des Schreibfehlers *eccatā de Puliaco* in E 1 zu *ecclesiam de Puliaco* in E 2, die Korrektur des in E 1 verkehrten

Ortsnamens *Pruisiniaco* zu *Pruiissiniaco* (Prévessin im Dépt. Ain) in E 2, ferner die Präzisierung der verschwommenen Formel *salvo tamen ecclesiastico rigore* im Passus über die Sepultur in dem elsässischen Besitz zur gewohnteren Floskel *salvo tamen iure diocesani* in E 2. All das deutet auf E 2 als bessere und jüngere Fassung. Auch die Änderung der Stelle über den Priester zu Horburg gehört hierher, denn die Formulierung in E 1: *ex precepto vestro ibidem visitare . . . debet* war recht ungeschickt, konnte doch der Ausdruck *preceptum* leicht Verdacht erregen, wenn man ihn nicht mit „Gebot“ übersetzte, sondern an den gleichnamigen Typ der Königsurkunde dachte, zu dessen Ausstellung die Mönche nicht befugt waren.

Der umgekehrte Fall wäre viel schwerer zu erklären. Man kann nicht erkennen, warum man die ganz passable Fassung E 2 zu E 1 verschlechtert haben sollte, denn daß in der Besitzliste von E 2 die Kirche von Corcelles-près-Payerne fehlt, ist eher ein Abschreibefehler in E 2, wo der Schreiber, durch den gleichen Anfangsbuchstaben irregeführt, gleich die Kirche von Kerzers anführte, also eher eine bloße Abirrung des Auges in E 2 als ein Einschub in E 1. Es kommt noch hinzu, daß auch E 2 seine schwachen Stellen hat, so daß man es nicht als die ursprüngliche Form auffassen kann, die man deswegen für früher und besser halten könnte, weil sie dem echten Eugenprivileg näher stünde als E 1. Vielmehr liegen solche Schwächen von E 2 gerade dort, wo man eine Änderung gegenüber E 1 vermuten kann. Der Fälscher hat E 2 gegenüber E 1 nicht nur verbessert, sondern auch verschlechtert. Der Satz in E 1, der die Bestätigung des von Herzog Rudolf geschenkten elsässischen Besitzes ausspricht, enthält in seinem Satzgerüst *firma et illibata consistant* durchaus formulargerechtes Vokabular; die normale Formel ist *firma et illibata permaneant*. Der Satz war aber wegen des doppelten *vobis et ecclesie vestre* sprachlich unschön und ungenlenk. Daher wurde er in E 2 „verbessert“, wobei der Fälscher aber insofern verunglückte, als er mit *corroborare decrevimus*, das nun anstelle von *firma et illibata consistant* trat, in ein Formular rutschte, das der Königsurkunde nahe steht. In einer Papsturkunde hätte zumindest *decernimus* zu stehen. Ein gleichartiger Fehler stieß dem Fälscher zu, als er das in einer Papsturkunde durchaus mögliche *libere ac quiete obtineatis* zu *libere ac quiete obtineant* in E 2 umwandelte, womit er sich wieder dem königlichen Urkundenformular näherte, das ja die 2. Person Pluralis in der Regel nicht kennt, da es sprachlich weniger direkt auf den Empfänger zugeschnitten ist als das Formular der Papsturkunde.

Den gravierendsten Unterschied zwischen E 1 und E 2 hat Hirsch²⁹⁸⁾ in der Formulierung der Bestimmung über die Vogtwahl gesehen. Es lag nahe, diesen Passus genau zu betrachten, da wir aus St. 3661 wissen, daß dieses Problem wegen der Vorgänge in Kerzers für Peterlingen wichtig war. In E 1 heißt es, die Mönche sollten die Vögte wählen, die ihre Gewalt dann vom *abbas eorum* empfangen, während in E 2 steht, die Brüder sollten den Vogt mit Zustimmung des Abtes ordinieren, und der Vogt sollte die Vogtei vom Abt von Cluny empfangen.

Den *abbas eorum* in E 1 interpretierte Hirsch als Abt von Peterlingen. Übernimmt man diese Auslegung, dann ist freilich E 1 in einem entscheidenden Punkt gegenüber E 2 zugunsten Peterlingens abgeändert. E 1 hätte damit als jüngere Fassung der Eugenfälschung zu gelten und gehörte in den durch BL, KP und BF abgesteckten Rahmen der Peterlinger Bestrebungen um die Unabhängigkeit von Cluny. Aber unsere Gegenüberstellung der Texte von E 1 und E 2 erweist E 2 deutlich als die sorgfältigere, stärker durchgearbeitete Fassung und spricht daher entschieden gegen die Annahme, E 1 sei das jüngere Exemplar. Auch scheint uns Hirschs Interpretation des *abbas eorum* nicht unanfechtbar, freilich auf die Gefahr hin, daß wir dem Fälscher mehr Sorgfalt zutrauen, als dieser besessen haben mag. E 1 ist nämlich ebenso wie E 2 ausgestellt für *Gigoni priori Paterniacensi*. Von der Freiheit der Abtswahl ist in beiden Stücken nicht die Rede. Der *abbas eorum* kann mithin kein Abt von Peterlingen sein, wenn dort nach Ausweis der ersten Zeile des Privilegs nur ein Prior amtierte. *Abbas eorum* muß auch in E 1 den Abt von Cluny bezeichnen. Der Ausdruck ist aber unklar; nichts beweist dies besser als die These von Hirsch.

Wir lassen die Gründe für die Änderung in E 2 vorerst unerörtert. Man muß aber der Frage nachgehen, warum die Beteiligung des Abtes von Cluny bei der Vogteifrage in E 1 und E 2 nicht verschwiegen wurde, wenn man sich in Peterlingen um stärkere Unabhängigkeit vom Mutterkloster bemühte. Auf der einen Seite ist unbestreitbar, daß Peterlingen sich im 12. Jh. um die freie Abtswahl bemüht hat. Auf der anderen Seite wird die Stellung Clunys in der Klosterverfassung von Peterlingen in E 2 deutlich ausgesprochen. Aber im Gegensatz zu Hirschs Ansicht ergibt sich diese Stellung nicht nur aus E 2; sie muß auch aus E 1 gefolgert werden (*abbas eorum*), ja sogar aus CB, wo nur von dem Vogtwahlrecht des Priors und der Mönche die Rede ist, was ja aber

²⁹⁸⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 398, 400.

die Existenz eines klosterfremden Abtes voraussetzt, bei dem es sich nach Lage der Dinge nur um den Abt von Cluny handeln konnte.

Die beiden Calixtfälschungen, die zwei Eugenfälsfikate und BF gehören nach der bisherigen Meinung der Forschung einer Fälschungsgruppe an. Die vier Papsturkunden werden schon durch die Gleichheit der Schrift zusammengefaßt. Über die mögliche Identität des Schreibers von BF mit demjenigen der päpstlichen Privilegien möchten wir uns nicht so bestimmt äußern wie Hirsch²⁹⁹⁾, der auch BF demselben Schreiber zuwies. Kehr³⁰⁰⁾ hat darüber viel vorsichtiger geurteilt, und über die bloße Möglichkeit einer Identität wird man nicht hinauskommen. BF wird aber vom Inhalt her mit CB, E 1 und E 2 zu einer Gruppe vereinigt, denn alle drei stützen ja BF mit dem Passus über die Bestätigung des von Berta geschenkten und von den Kaisern bestätigten Klostergutes. Hirsch sah, daß die ganze Gruppe im Zusammenhang mit den Bemühungen um St. 3661 von 1153 stand. Er hielt es für gegeben³⁰¹⁾, daß Peterlingen damals bei dem jungen König Friedrich I. zwei Ziele verfolgt habe: einmal die Wiedergewinnung der Vogtei über Kerzers, zum anderen die Unabhängigkeit von Cluny. Mit der ersten Forderung sei Peterlingen, wie sich aus St. 3661 ergibt, beim König durchgedrungen, nicht aber mit der weitergehenden Forderung, denn St. 3661 zementiert ja gerade die Mitwirkung des Abtes von Cluny an der Bestallung des Vogts für Kerzers.

Bei Kerzers liegt der Fall klar. BF, CB, E 1 und E 2 zielen alle deutlich in diese Richtung. Mit DO. II. 307 von 983 hatte Peterlingen überdies noch einen echten Rechtstitel in der Hand, der die Freiheit der Vogtwahl für den Abt (von Cluny) und die Mönche (von Peterlingen) verbriefte. So konnte der formale Prozeß, den der Prior beim König anstrebte, nur zugunsten des Klosters ausgehen. Die Peterlinger operierten dabei ausdrücklich mit dem Argument, Udelhard von Vivirs, der sich die Vogtei angemacht hatte, habe *contra sanctita privilegyorum predecessorum nostrorum* (d. h. des Königs; so St. 3661) verstoßen, was sich nur auf DO. II. 307 beziehen kann.

Ob man aber auch die Frage der freien Abtswahl 1153 bei dem Hoftag in Besançon, wo über die Peterlinger Klage verhandelt wurde, überhaupt zur Sprache brachte und erörterte, wie Hirsch unterstellt,

²⁹⁹⁾ Ebd. S. 397 f.

³⁰⁰⁾ Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 471 Anm. 1.

³⁰¹⁾ Hirsch, Festschrift Brackmann S. 401.

darüber gibt St. 3661 keine Auskunft. Man soll einem erfahrenen Diplomatiker wie Hirsch nicht ohne Grund widersprechen. Aber wenn man seine Theorie als richtig unterstellt, ist schwer einzusehen, warum in den gefälschten Papsturkunden von der freien Abtswahl mit keinem Wort die Rede ist. Diese konnten hierfür nur insoweit herangezogen werden, als sie BF stützten. Die Meinung Hirschs führt auch zu anderen Bedenken, wenn man sie konsequent zu Ende denkt. Es wäre doch ungefähr darauf hinausgelaufen, daß der Prior mit seinem ganzen stattlichen Fälschungsvorrat zu Hofe gefahren wäre und dort die für sein Kloster günstigsten Fassungen vorgelegt hätte. Mit der Forderung auf Freiheit der Abts- und Vogtwahl abgewiesen, hätte er rasch die Fassung E 2 hervorgezogen, in der die Frage der Unabhängigkeit fallen gelassen, die Vogteifrage aber beibehalten war. Hirsch hat nichts darüber gesagt, ob er eine der beiden Eugenurkunden für früher ansah. Er hielt sie offenbar für gleichwertig, für gegeneinander austauschbar, je nachdem welche Fassung dem Kloster gerade nützlicher erschien. Aber dann müßte der Prior 1153 in Besançon etwa in der geschilderten Weise taktiert haben, was doch nicht gut denkbar ist. Da die Herstellung von BL und KP, die beide nur der freien Abtswahl dienten, 1153 etwa 40 Jahre zurücklag³⁰²⁾, ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß diese Frage 1153 überhaupt noch angeschnitten wurde. In der Zwischenzeit mußte Peterlingen seinen Angriff gegen Cluny vorgetragen haben (wenn ein solcher überhaupt erfolgte) und, wie sich ex eventu ergibt, abgeschlagen worden sein, denn auch KP und BL wurden doch ad hoc und nicht „auf Vorrat“ für eine erst 40 Jahre später sich bietende Gelegenheit gefälscht.

Das Jahr 1153 wäre auch kein günstiger Zeitpunkt gewesen, um zum Angriff auf Cluny zu blasen. Barbarossa war damals nicht geneigt, entschieden gegen Cluny zu handeln. Man kann das am Beispiel der Abtei Baume-les-Messieurs ablesen. Dort war ein Legat Eugens III. von den Mönchen verjagt worden. Der Papst schlug hart zurück, nahm dem Kloster 1147 die Würde einer Abtei und unterstellte es als abhängiges Priorat dem Abte Petrus Venerabilis von Cluny³⁰³⁾. Im Juni 1153 bestätigte Barbarossa durch St. 3671 auf Bitten des Abtes von Cluny dieses Rechtsverhältnis vollkommen mit Ausnahme eines sehr bescheiden klingenden Vorbehalts der Reichsrechte. Dies entsprach völlig der vorsichtigen und zurückhaltenden Politik, die Barba-

³⁰²⁾ S. o. S. 75 ff.

³⁰³⁾ JL. 9061—9063.

rossa damals gegenüber Burgund führte³⁰⁴). Nach dem Ausgleich mit Heinrich dem Löwen 1156 und der Heirat mit Beatrix von Burgund im gleichen Jahre hat Barbarossa eine wesentlich energischere Politik in Burgund betrieben³⁰⁵). Er urkundete 1157 erneut für Baume-les-Messieurs (St. 3788). Diesmal schlug er ungeachtet seiner eigenen früheren Haltung scharf anticluniazensische Töne an. In Ausdrücken äußerster moralischer Entrüstung bejammerte er, was er selbst herbeizuführen geholfen hatte. Nur mit Schmerz könne er es sagen, daß er die kaiserliche Abtei in den Status eines cluniazensischen Priorats und einer bloßen Grangie herabgedrückt gefunden habe. Er restituierte ihr alle Rechte einer freien Reichsabtei und befreite sie ausdrücklich von der *incompetens potestas* der Cluniazenser. Der Vorgang zeigt deutlich, daß vor 1156 für niemanden im burgundischen Raum Aussichten bestanden, mit weitgehenden Forderungen gegen Cluny durchzudringen.

Dagegen war 1153 ein denkbar günstiger Termin, um gegen den Untervogt in Kerzers vorzugehen. Da Kerzers ebenso wie die in KL aufgezählten Güter in und bei Ferenbalm in einem zähringischen Kerngebiet lag und gerade die dortigen Adelsfamilien stark mit den Zähringern liiert waren³⁰⁶), liegt es nahe, auch den Vogt in Kerzers, Udelhard von Vivirs, zu einer solchen Familie mit zähringischen Bindungen zu zählen. Udelhard gehörte vermutlich der seit dem Anfang des 12. Jh. belegten adligen Freiburger Familie de Vivier an, so genannt nach dem Herrensitz Vivy, deutsch Vivers, an der Saane unterhalb von Freiburg und nur etwa 24 Kilometer südlich von Kerzers^{306a}). Die Herren von Vivers waren Dienstleute der Grafen von Saugern. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß Graf Udelhard von Saugern 1131 auf seinem Eigengut das Zisterzienserkloster Frienisberg gegründet haben soll. Die Urkunde³⁰⁷) ist fälschungsverdächtig, doch scheint das

³⁰⁴) H. Hirsch, Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense. Die burgundische Politik Kaiser Friedrichs I. (Forschungen z. Gesch. d. deutschen Kaiserzeit 1, 1937) S. 129 ff.; Büttner, Staufer und Zähringer (oben Anm. 212) S. 36 f. Zu den Beziehungen zwischen Cluny und Baume-les-Messieurs unter Barbarossa vgl. besonders J. Y. Mariotte, Une lettre de Frédéric Barberousse au sujet de l'abbaye de Baume-les-Messieurs en Franche-Comté, Arch. f. Dipl. 7 (1961) 204—213.

³⁰⁵) Hirsch, Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense S. 135; Büttner, Staufer und Zähringer S. 41.

³⁰⁶) Vgl. H. Ammann, Zähringerstudien, ZSchwG. 24 (1944) 377 f.

^{306a}) Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Bernhard Stettler (Zürich). Vgl. auch den Artikel Vivier im Hist.-biogr. Lexikon der Schweiz 7 (1934) 280.

³⁰⁷) Fontes rerum Bernensium 1, 403 Nr. 7.

Siegel des Grafen von Saugern echt zu sein, und man wird sich bei einer Fälschung den Grafen ja nicht ohne Grund als Gründer gewählt haben. In der Urkunde wird er nicht mit dem Namen Saugern genannt, sondern als *Oudelhardus comes dictus de Seedorf*. Sowohl Frienisberg wie Seedorf liegen nur etwa 11 Kilometer nordöstlich von Kerzers, und die Herren von Seedorf waren schon seit langem zähringische Lehnsleute. Bereits 1100 erscheinen sie unter dem Gefolge Bertholds II. von Zähringen³⁰⁸). Wenn unsere Vermutung hinsichtlich der Person Udelhards richtig ist, so hätten die Peterlinger kaum einen günstigeren Zeitpunkt wählen können, um sich ihres direkt oder indirekt zähringisch beeinflussten Vogts in Kerzers zu entledigen. Büttner³⁰⁹) hat nämlich aus der Zeugenreihe von St. 3661, durch das die Vogteifrage in Kerzers geregelt wurde, mit Recht auf eine Brückierung Herzog Bertholds IV. von Zähringen durch Barbarossa geschlossen. Am 30. Januar 1153 war der Herzog in Kolmar noch bei Hofe gewesen, als Barbarossa sich zum Zuge nach Burgund rüstete³¹⁰), in Mühlhausen am 4. Februar³¹¹) fehlt er bereits und in St. 3661 vom 15. Februar aus Besançon fehlt nicht nur der Zähringer, sondern jetzt waren seine ärgsten Gegner, Graf Amadeus von Savoyen und Graf Wilhelm von Mâcon, zugegen. Der Zähringer erfüllte damals auch seine Heerfolgepflicht nicht, denn der Plan des Königs, in das eigentliche Arelat zu ziehen, scheiterte *deficiente exercitu*³¹²). Erst 1154 war offenbar das Zerwürfnis mit dem Zähringer wieder beigelegt. In dieser Situation und vor allem bei einer solchen Zusammensetzung des Königsgerichts (St. 3661 ist in seinem ersten Teil ja ein Urteil) konnte der Ausgang für Peterlingen nicht zweifelhaft sein. Wenn unsere Erklärung zutrifft, daß die Peterlinger den zeitweiligen Zwist zwischen dem König und dem Herzog für ihre Zwecke auszunutzen versuchten, so kann für die Fälschung von E 1 nicht sehr viel Zeit gewesen sein. Vielleicht erklärt das die später in E 2 ausgebesserten Schwächen.

Wenn auch die Frage von Kerzers 1153 im Vordergrund stand, so muß das nicht heißen, daß die Peterlinger nichts gegen Cluny im Schilde geführt hätten. Aber man hat den Eindruck, daß es nicht um die freie Abtwahl ging, sondern um die Modalitäten bei der Bestellung des Vogtes. DO. II. 307 hatte diese Frage eindeutig zugunsten einer Ein-

³⁰⁸) Württembergisches UB. 1 (1849) 316 Nr. 254.

³⁰⁹) Büttner, Staufer und Zähringer (oben Anm. 212) S. 36 f.

³¹⁰) St. 3659.

³¹¹) St. 3660.

³¹²) Annales Laubienses, MG. SS. 4, 23.

schaltung des Abtes von Cluny in den Wahlvorgang geregelt: *advocatum quem ipse abbas qui modo eidem ecclesiae presidet velit futurique successores sui et monachi elegerint*. So hat Barbarossa aber nicht entschieden, und so stellen es die vom Prior vorgelegten Fälschungen auch nicht dar, die ja überhaupt unnötig gewesen wären, wenn man sich in Peterlingen mit der Regelung des DO. II. 307 zufrieden gegeben hätte. In BF wird ausdrücklich untersagt, daß irgendein Klosterfremder einen Vogt einsetze, was auch den Abt von Cluny inbegriff, da BF ja ohnehin die Unabhängigkeit von Cluny vorsah. CB spricht nur von dem Vogtwahlrecht des Priors und der Mönche. E 1 sieht vor, der Vogt sei von den Mönchen zu wählen und solle seine Vogtei dann vom *abbas eorum* empfangen; in E 2 soll der Vogt von den Brüdern mit Zustimmung des Abtes ordiniert (nicht gewählt!) werden und dann vom Abt von Cluny die Vogtei mit dem Bann empfangen. Von einem Mitwahlrecht des Abtes von Cluny, wie es DO. II. 307 ausdrücklich vorsah, ist also nirgends die Rede. Auf dieser Linie liegt auch die Entscheidung Friedrichs I.: *abbas Cluniacensis tam presens quam successores ipsius ex fratrum Paterniacensium electione constituendi advocatum, sicut ab antecessoribus nostris statutum est, liberam potestatem habeant*. Die *antecessores* hatten zwar anderes bestimmt, aber darüber sah man offenbar etwas großzügig hinweg. Der Abt von Cluny war seines Vogtwahlrechts beraubt, dieses war auf die Peterlinger eingeschränkt. Wenn ihm ein Ernennungsrecht verblieb, das praktisch nur ein Bestätigungsrecht war, so blieb dies im theoretischen Bereich und brauchte die Peterlinger nicht zu kümmern, solange ihnen das Wahlrecht verblieb³¹³). So hatte Peterlingen in dieser relativ geringfügigen Frage die Unterstützung des Königs gefunden, während eine solche für die volle Unabhängigkeit von Cluny nie hätte erreicht werden können.

³¹³) Der Abt von Cluny konnte lediglich einen ihm nicht genehmen Vogt durch Verweigerung der Ernennung blockieren oder allenfalls auf das Devolutionsrecht ausweichen, doch auch das nur innerhalb der vom kanonischen Recht gezogenen Grenzen, d. h. im wesentlichen nur bei Fristversäumnis der Peterlinger.

4. Die Vorlagen für St. 3661

Es ist bisher niemand der Frage nachgegangen, welche Urkunden die Peterlinger 1153 dem König eigentlich vorlegten, obgleich bereits Simonsfeld³¹⁴⁾ bemerkt hatte, daß das Falsifikat auf den Namen Eugens III. in St. 3661 benutzt wurde. Bestimmt hat man BF eingereicht, das man ja eigens mit einem Zusatz über die Vogtei versehen hatte. Auch DO. II. 307 dürfte vorgelegt worden sein. Mit Sicherheit wurden ferner zwei Papsturkunden eingereicht, eine auf den Namen Calixts II. und eine auf den Namen Eugens III. Eine gewisse Schwierigkeit liegt dabei darin, daß man bei dieser Annahme in Peterlingen eine Fälschung auf den Namen eines noch lebenden Papstes hergestellt hätte. Solche Fälle sind sehr selten; vielleicht ist die Erklärung auch hier wieder in der Eile zu suchen, mit der man in Peterlingen arbeiten mußte. Man hätte eben zu Eugens Privileg von 1148 gegriffen, weil man es gerade im Archiv zur Hand hatte. Der Vergleich von St. 3661 mit den Texten CB und E 1 (wir lassen E 2 vorerst außer Betracht) zeigt jedenfalls deutlich, daß auch eine Eugenurkunde eingereicht wurde.

St. 3661:

decernimus, ut quascunque possessiones, quecunque bona, census vel quoslibet redditus ecclesia Paterniacensis in presentiarum possidet aut in futurum concessione regum, largitione pontificum vel principum, oblatione fidelium seu aliis modis deo propicio poterit adipisci, firma et illibata ipsi permaneant; in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: scilicet villa et ecclesia Paterniacensis cum decimis et ceteris

CB:

statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona, census vel quoslibet redditus eadem ecclesia in presentiarum possidet ... aut in futurum concessione regum, largitione pontificum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis deo propicio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant; in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: Paterniacensis ecclesia et

E 1:

statuentes, ut quascunque possessiones, quecunque bona, census vel quoslibet redditus eadem ecclesia in presentiarum possidet ... aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis deo propicio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant; in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: Paterniacensis ecclesia et villa

³¹⁴⁾ H. Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Friedrich I. Bd. 1 (1908) 153 Anm. 8; ihm folgen E. E. Stengel, Diplomantik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) S. 689; Hirsch, Festschrift Brackmann S. 398 f.

pertinentiis, curia de Kertres et ecclesia cum decimis totius parrochie et ceteris appendiciis, curia de Puliaco cum pertinentiis suis et ecclesia cum decimis, villa de Balmis cum appendiciis suis et ecclesia cum decimis, ecclesia de Urba cum decimis ad eas pertinentibus, curia de Privisin cum appendiciis suis, villa et ecclesia de Ornacho cum pertinentiis suis. Illa etiam, que venerabilis dux Rûdolfus sepe memorate ecclesie in territorio Alsatie contulit, regia auctoritate corroborare decrevimus, curiam videlicet Columbariensem, una cum edificiis mancipiis terris cultis et incultis et earum redditibus, curiam de Hithenheim cum pertinentiis suis, terras et vineas, quas Lucelinus villicus et uxores eius Himiza et Richeza dederunt.

villa cum decimis et ceteris pertinentiis, ecclesia de Carcere cum omnibus decimis et curia cum appendiciis suis, ... ecclesia de Puliaco cum decimis, villa de Balmis et ecclesia cum decimis et omnibus pertinentiis, ... ecclesia de Priuissiniaco et villa cum appendiciis suis ... Illa nichilominus, que venerabilis dux Rodulfus vestre ecclesie contulit in territorio Alsacie, vobis successoribusque vestris firma et illibata consistent, curia videlicet Columbariensis una cum edificiis mancipiis terris cultis et incultis et earum redditibus ...

cum omnibus pertinentiis suis, ... ecclesia de Carcere cum decima et curia cum appendiciis suis ... ecclesia de Puliaco et curia, ecclesia de Balmis et villa cum decimis et omnibus appendiciis suis, ... ecclesie (sic) de Orba cum decimis ... ecclesia de Priuissiniaco et villa cum omnibus appendiciis suis, cura (sic) de Ornaco ... Illa nichilominus, que venerabilis dux Rodulfus vobis et ecclesie vestre in Alsacia contulit, firma et illibata vobis et ecclesie vestre consistent, curia videlicet Columbariensis una cum edificiis mancipiis terris cultis et incultis et earum redditibus campis pratis pascuis silvis vineis aquis aquarum decursibus molendinis viis et inviis exitibus et redditibus quesitis et inquirendis mobilibus et immobilibus rebus et omnibus pertinentiis, ... terre et vinee, quas dominus Lucelinus villicus vester et uxores eius videlicet Imiza et Richenza et Tieterus similiter villicus vobis contulerunt, curia de Hittenen cum omnibus pertinentiis suis et ecclesia cum integro iure.

Es zeigt sich, daß die Besitzliste von St. 3661 aus Elementen des Calixtinums und des Eugenianums zusammengesetzt ist. Zwar sind sich beide sehr ähnlich, doch kommen bei Peterlingen die Worte *decimis* et

ceteris nur in CB, das Wort *curia* bei Pully nur in E 1, die Worte *cum decimis* bei Pully wiederum nur in CB vor, die *ecclesia de Urba* fehlt in CB überhaupt, steht dagegen in E 1, *Privisin* in St. 3661 kann nur aus der richtigen Form von CB, nicht aus der falschen Form von E 1 entstanden sein, der Ort *Ornaco* fehlt wiederum völlig in CB. Dagegen stammt der Eingangssatz über die elsässischen Schenkungen des Herzogs Rudolf klar aus dem Text von CB, ebenso der weitere Text über Kolmar, wie sich aus der in St. 3661 und CB gleichen Pertinenzformel ergibt, die in E 1 beträchtlich länger ist. Die Schenkungen des Villicus Lucilin und seiner beiden Gattinnen kommen dagegen nur in E 1 vor.

Man gewinnt den Eindruck, es hätten 1153 an Papsturkunden CB und E 1 vorgelegen. Für CB hatte Hirsch³¹⁵⁾ noch ein besonderes Argument vorgebracht: Den beiden Urkunden CB und St. 3661 ist eine Wendung des Papsturkundenformulars in falscher Form gemeinsam, nämlich *concessione regum, largitione pontificum vel principum, oblatione fidelium* statt richtig wie in E 1 und E 2 *concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium*. Hieraus schloß Hirsch in besonderem Maße auf eine Benutzung von CB in St. 3661. Doch sticht das Argument nicht ganz. Denn es ist nicht einzusehen, warum man in CB den Wortlaut so entstellend gegenüber dem echten Calixtprivileg abgewandelt haben sollte, hat man in E 1 und E 2 doch auch die richtige Formel belassen. Dagegen ist die Umstellung in dem Barbarossadiplom leicht als Zeugnis des staufischen Machtbewußtseins, das den König an die Spitze der Formel stellte, zu durchschauen. Wir halten es also im Gegensatz zu Hirsch für wahrscheinlich, daß die Formel aus St. 3661 in CB übernommen wurde, daß CB mithin erst nach 1153 angefertigt wurde. Es wird sich zeigen, daß diese Theorie auch durch E 2 bestätigt wird. Zweifellos ist aber ein verfälschtes Calixtprivileg 1153 der Kanzlei eingereicht worden. Denn nur auf die 1153 entschiedene Vogteifrage in Kerzers kann sich die lange Interpolation bezüglich der Kerzerschen Vogtei richten, die Kehr³¹⁶⁾ aus CB herausgeschält hat. Wir sehen uns daher zu der Annahme gezwungen, daß von dem echten Calixtprivileg nicht nur CB und CL hergestellt wurden, sondern noch eine dritte Fassung Cx, die sich mit Kerzers befaßte und die erwähnte Formel noch mit *concessione pontificum* einleitete.

Ob E 1 oder E 2 in St. 3661 benutzt wurde, ist von dem Text der Besitzliste her nicht zu entscheiden, jedenfalls nicht von den aufgezählten

³¹⁵⁾ Ebd. S. 399.

³¹⁶⁾ K e h r, Gött. Nachr. 1904, S. 474.

Besitzungen her. Zwar steht der Passus von E 2 über die Vogtwahl mit seiner ausdrücklichen Erwähnung des Abtes von Cluny näher an der Formulierung von St. 3661 als E 1 mit dem unklaren *abbas eorum*. Je mehr Peterlingen aber die Beteiligung Clunys an der Vogtwahl einzuengen wünschte, umso weniger empfahl sich die ausdrückliche Nennung des dortigen Abtes. Die zwielichtige Fassung E 1 war hierfür besser geeignet. Wir halten es daher für wahrscheinlich, daß auch E 2, das ja ohnehin jünger ist³¹⁷⁾, erst nach der Ausstellung von St. 3661 hergestellt wurde, womit die nunmehr königlich verbriefte Regelung der Vogtwahl auch durch eine im Gegensatz zu E 1 klarere päpstliche Verfügung im gleichen Sinne gelöst werden sollte. Es hätte sich also gewissermaßen darum gehandelt, was die Vogtwahl betrifft, die Fälschungsaktion auf dem laufenden zu halten. Es wären E 1 und E 2 als ältere und jüngere Fassung zu unterscheiden, aber es hätte nicht die eine als „Stilübung“, die andere als definitiv zu gelten, sondern beide wären, jede zu ihrer Zeit, definitiv gewesen.

Der Vorschlag beseitigt am besten die Schwierigkeiten, die durch die Doppelfassung E 1 und E 2 aufgeworfen werden. Auch vom Formular her gibt es einen Hinweis für diese Theorie. Es wurde oben³¹⁸⁾ schon erwähnt, daß bei der Herstellung von E 2 ein Passus von E 1 formularwidrig abgewandelt wurde und dabei in E 2 mit *corroborare decrevimus* ein Ausdruck der Königsurkunde in den Text kam. Woher hatte der Fälscher diese Wendung? Gehen wir alle im Peterlinger Archiv befindlichen deutschen Königsurkunden vor 1153 durch (DD. O. I. 201. 284. O. II. 51. 307. O. III. 27. 273. H. II. 69. K. II. 1. 87. H. IV. 434 a), so ist der Ausdruck dort nicht nachzuweisen, wenn er sich nicht in DO. I. 284 fand, von dem nur noch das Eschatokoll erhalten ist³¹⁹⁾. Aber in St. 3661 steht *illa etiam, que venerabilis dux Rüdolfus ... in territorio Alsatie contulit, regia auctoritate corroborare decrevimus*. Hier und nur hier konnte der Fälscher von E 2 den Ausdruck einer Königsurkunde entnehmen. Bezeichnenderweise steht die Formel in E 2 auch im gleichen Satz über die Schenkungen des Herzogs Rudolf im Elsaß. Dieser Satz geht in St. 3661 nachweislich nicht auf die Formulierung einer der beiden Eugenurkunden zurück, sondern auf Cx,

³¹⁷⁾ S. oben S. 107 f.

³¹⁸⁾ Oben S. 108.

³¹⁹⁾ In DD. O. II. 307. O. III. 27. H. IV. 434 a finden wir *corroborare* in der *Corroboratio* gebraucht; in DD. O. II. 51. O. III. 273. H. II. 69. K. II. 1. 87 steht *confirmamus ac corroboramus* und später *fieri decrevimus*.

dessen Text sich aus CB erschließen läßt. Nur dort heißt es *contulit in territorio Alsacie*. Die Wendung *corroborare decrevimus* drang also nicht aus E 2 in St. 3661 ein, vielmehr ist das umgekehrte wahrscheinlich.

5. Das gefälschte Papstprivileg CL

Die ganze Fälschungsgruppe zerfällt demnach in zwei Untergruppen; zur ersten gehören BF, Cx und E 1, zur zweiten CB und E 2. CL muß gleichfalls zur zweiten Untergruppe gehören. Auch hier findet sich die falsche Formel *concessione regum, largitione pontificum vel principum, oblatione fidelium*, die aus CB eindrang, denn Kehr³²⁰) hat CL, eine Urkunde vom gleichen Tag wie CB, als frei erfundene Fälschung aufgrund von CB entlarvt. Das Privileg stellt sich dar als Bestätigung des Hofes in Kolmar und einer Schenkung eines gewissen Maroard und seiner Tochter daselbst. Kehr hielt es für möglich, daß diese Schenkung historisch richtig sei, was bei der Abneigung der Peterlinger gegenüber Fälschungen ohne echte Vorlagen wahrscheinlich ist. Es fällt dabei auf, daß St. 3661 zwar die in E 1 enthaltene Schenkung des Villicus Lucilin bestätigt, nicht aber die aus CL hervorgehende Schenkung des Maroard. Auch das deutet auf eine Entstehung von CL nach 1153 hin. Die Absicht bei der Herstellung von CL lag wohl darin, ein päpstliches Spezialprivileg für Kolmar zu bekommen. An Königs- und Kaiserurkunden besaß das Kloster eine stattliche Zahl solcher Spezialdiplome, die die Weitertradierung der elsässischen Besitztümer verbrieften, die Otto I. durch D. 201 einst seinem Getreuen Rudolf, dem Bruder des Königs Konrad, geschenkt hatte: DD. O. II. 51. O. III. 27. 273. H. II. 69 (das an die Stelle von DH. II. 57 zu treten hat; vgl. DD. H. II. S. 722 f.). K. II. 1. 87. Es war gewissermaßen ein Schönheitsfehler, wenn man neben einer so großen Zahl von Diplomen kein päpstliches Spezialprivileg hatte. Mit CL war also vermutlich keine unlautere Absicht verbunden, sondern die Fälschung sollte lediglich einem empfundenen Mangel abhelfen und Besitztümer sichern, die wegen ihrer weiten Entfernung vom Kloster als exponiert gelten konnten. Dunkel bleibt, warum der Fälscher die Intervention des Abtes Pontius von Cluny, die sich in CB findet, durch eine solche des Abtes Hugo ersetzte, da er hierdurch in der Tat eine grobe chronologische Inkongruenz erzeugte. Aber für solche Dinge scheint er kein Organ gehabt zu haben, denn auch der Schreibfehler des Inkarnationsjahres 1121 (statt 1123)

³²⁰) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 475 f.

störte ihn nicht. Da er Pontius als Intervenienten in CB belassen hat (oder, wenn Kehr recht hat, überhaupt erst hineinbrachte), darf man nicht annehmen, der als schismatisch erklärte Pontius wäre ihm als Intervenient peinlich gewesen. Wahrscheinlich wollte er nur, wie es die Fälscher öfters taten, seine beiden Produkte voneinander absetzen. Daß bei einem Doppelprivileg vom gleichen Tage schlecht zwei verschiedene Äbte als Intervenienten genannt sein konnten, brauchte einen Fälscher, der es mit der Chronologie ohnehin nicht genau nahm, nicht zu stören.

6. Die Entstehungszeit von CB, CL und E 2

Gibt es einen Anlaß, der die Peterlinger nach 1153 bewogen haben könnte, noch einmal zu dem Mittel der Fälschungen zu greifen? CB, E 2 und CL befassen sich vor allem mit dem elsässischen Besitz, und man muß wohl dort auch das Motiv suchen. Gewiß ist auch die Vogteifrage behandelt, aber zumindest in CB mit seinen ausdrücklich auf Kerzers zielenden Bestimmungen ist dies doch nur ein Nachhall der Ereignisse von 1153. Entweder wurden diese Bestimmungen aus Cx rein mechanisch übernommen oder man ließ sie sicherheitshalber stehen. Wir vermuten das letztere, ohne es beweisen zu können. Aber diese Meinung erfährt eine gewisse Stütze in der Tatsache, daß alle Aussteller der in Peterlingen gefälschten Urkunden zweimal und nur zweimal vertreten sind. Wenn unsere These von der Existenz von Cx zu Recht besteht, so halten wir es durchaus für möglich, daß man Cx nach der Herstellung von CB ebenso vernichtete, wie man die Vorlage von KL vernichtet haben muß, und daß man deswegen die Vogteibestimmungen für Kerzers in CB nochmals wiederholte. Wir müssen innerhalb ein und desselben Archivs den Königs- und Papsturkunden die größten und innerhalb dieser beiden Gruppen jedem Einzelstück die gleichen Chancen zum „Überleben“ einräumen, gleichgültig ob es sich um echte oder gefälschte Urkunden handelt. Über der Überlieferung der Diplome und Privilegien hat in Peterlingen im Gegensatz zu den Privaturkunden ein freundliches Geschick gewaltet. Wir sehen keinen Anlaß zu der Vermutung, daß ausgerechnet Cx und die Vorlage zu KL zufällig verloren gegangen sein sollten.

Die Beibehaltung der Vogtregelung in E 2 erfolgte vermutlich aus demselben Grunde wie in CB. Wir glauben jedenfalls nicht, daß das Kloster mit den neuerlichen Fälschungen gegen seinen zähringisch beeinflussten Obervogt rebellieren wollte. Man könnte dabei etwa an die Abkühlung des Verhältnisses zwischen Barbarossa und Berthold IV. von

Zähringen denken, seit Barbarossa durch seine Heirat mit Beatrix selbst in Burgund aktiv wurde³²¹). Zwar kam es zunächst 1156 zu einer vertraglichen Einigung zwischen Barbarossa und dem Zähringer, doch war keine Rede mehr von einem zähringischen Ausgreifen in den provenzalischen Raum, von dem ein Vertrag zwischen König und Herzog von 1152 noch gesprochen hatte³²²). Die Beziehungen zwischen den beiden Männern kühlten sich in der folgenden Zeit zusehends ab. Die Jahre 1158—1162 sahen eine Reihe zunehmender Brüskierungen des Zähringers durch den Staufer. Man könnte ein peterlingisches Vorgehen im Schutz und Schatten des Staufers gegen den zähringisch beeinflussten Hochvogt in diesen Zusammenhang stellen, aber da wir ja ohnehin nicht mit letzter Sicherheit wissen, wer damals die Hochvogtei über Peterlingen innehatte, haben wir erst recht keinen konkreten Fall, an den sich die Vermutung knüpfen ließe, die Fälschung von CB und E 2 hänge mit der peterlingischen Hochvogtei zusammen.

Das Schwergewicht der Fälschungen ist eben doch in den elsässischen Verhältnissen zu suchen. Deshalb ist in CL die Vogteifrage gar nicht mehr berührt. Hier im Elsaß kann man die Fälschungen auch in einen ganz bestimmten historischen Zusammenhang einordnen. Im Jahre 1162 brach im Elsaß eine Fehde aus, in der der Graf Hugo von Dagsburg gegen die Herren von Horburg kämpfte³²³). Mit dem Grafen von Dagsburg war Herzog Berthold IV. von Zähringen verbündet, während die Herren von Horburg staufische Parteigänger waren, wohl schon seit 1156. Barbarossa gebot dem Grafen von Italien aus, von der Belagerung der Feste Horburg abzustehen, doch kümmerte sich dieser nicht darum, sondern eroberte die Burg und nahm ihre Besitzer gefangen. Der Kaiser stand mitten in den Vorbereitungen für das Treffen mit dem französischen König in St. Jean-de-Losne und mußte den Dingen im Elsaß vorderhand ihren Lauf lassen. Er schlug aber auf dem Prozeßwege gegen des Dagsburgers Verbündeten zurück und ließ das Hofgericht im September 1162 zugunsten des Bischofs von Genf entscheiden, der geltend gemacht hatte, daß sein Bistum trotz des Vertrages von 1156³²⁴) der Regierungsgewalt des Zähringers nicht unterstehe (St. 3967). Als der Kaiser dann nach Deutschland zurückgekehrt war, zog er persönlich im

³²¹) Vgl. zum Folgenden B ü t t n e r, Staufer und Zähringer (oben Anm. 212) S. 42 ff.

³²²) MG. Const. 1, 199 Nr. 141.

³²³) Vgl. dazu H. B ü t t n e r, Bischof Heinrich von Basel und Münster im Gregoriental um das Jahr 1183, ZGO. 106 (1958) 165—175.

³²⁴) Otto von Freising, Gesta Friderici imp., ed. G. W a i t z (31912) S. 156.

Elsaß gegen den Dagsburger zu Felde und zwang ihn nach einigen Monaten zum Friedensschluß.

Bei der Fehde des Jahres 1162 waren die Peterlinger Interessen durchaus berührt, denn der Graf von Dagsburg war der Vogt für den großen peterlingischen Hofverband in Kolmar, das eigentliche Herzstück der elsässischen Besitzungen. Die Peterlinger errichteten dort das Priorat St. Peter, von dem aus im 12. Jh. eine planvolle Rodungstätigkeit betrieben wurde³²⁵). Gerade das Interesse an dem Neubruchland kommt in den gefälschten Papstprivilegien deutlich zum Ausdruck in einem interpolierten Passus. So heißt es in CB: (*Statuimus etiam, ut decimas de omnibus rurificationibus vestris et novis agriculturis tam vos quam successores vestri habeatis*). E 1 und E 2 enthalten ähnliche Bestimmungen. Die Zehntrechte für die seit alters bebauten Ländereien verblieben dagegen dem Leutpriester von Horburg, der die Diözesangewalt repräsentierte. Das heutige Dorf Horburg nahe bei Kolmar ist auf dem Grunde des römischen Argentaria erwachsen, und in Horburg stand die Mutterkirche von Kolmar³²⁶). Es kam den Peterlingern begreiflicherweise darauf an, die Zehnteinkünfte aus ihrer eigenen Rodungstätigkeit nicht auch noch dem Diözesanpriester zu überlassen. Doch wurden dessen Rechte, insbesondere seine geistlichen Rechte, zwar eingeschränkt, aber durchaus noch erwähnt. Waren es in CB die Zehntrechte, so sind es in E 1 und E 2 des Leutpriesters Rechte, auf Geheiß der Mönche in Kolmar zu visitieren und zu bestatten und dreimal die Woche die Messe zu lesen. Es ist auffallend, daß gerade diese Verbriefungen der Rechte eines Klosterfremden nach den Feststellungen Kehrs³²⁷) mindestens in CB interpoliert sind, was aber wohl auch für E 1 und E 2 gilt. Die Fälschungen zeigen, wie schon Waldner³²⁸) bemerkte, ein Übergangsstadium von der rechtmäßigen Seelsorge des Horburger Pfarrers zur Eigenseelsorge durch das Priorat St. Peter. JL. 14858 von 1183 gedenkt der Rechte des Horburger Leutpriesters nicht mehr. Wenn diese in den hier behandelten Fälschungen nicht ganz gestrichen wurden, so kann man darin eine Rücksichtnahme auf das staufische Interesse an Horburg sehen, denn sicherlich waren die gefälschten Papstprivilegien im Jahre 1162 ebenso wie im Jahre 1153 zur Vorlage am königlichen Hofe gedacht.

³²⁵) Vgl. H. Büttner, Geschichte des Elsaß 1 (1939) 197.

³²⁶) E. Waldner, Castrum Argentariense, ZGO. 49 (1895) 444—447.

³²⁷) Kehr, Gött. Nachr. 1904, S. 474.

³²⁸) Waldner, ZGO. 49, 446.

Man wird kaum fehlgehen, wenn man die Herstellung von CB, CL und E 2 in Verbindung mit der Horburger Fehde von 1162 bringt. Da das weiter nördlich gelegene Hüttenheim, wo es 1135 Schwierigkeiten mit dem Straßburger Chorbischof gegeben hatte³²⁹⁾, nicht bedroht war, erscheint diese Besitzung auch gar nicht in CL, sondern es geht hier allein um Kolmar. Das Kloster mußte auf der Hut sein vor seinem elsässischen Vogt. Im Jahre 1153 hatten die Peterlinger offen den Zwiespalt zwischen Barbarossa und dem Zähringer ausgenutzt und sich auf die Seite von dessen Gegner geschlagen. Wenn der Dagsburger sich jetzt mit Berthold IV. von Zähringen verbündete, so ließ das für das Kloster nichts Gutes ahnen, zumal Berthold IV. bei der Gründung Freiburgs im Uechtland 1157 rücksichtslos peterlingisches Eigengut herangezogen hatte³³⁰⁾. Dies war sicher auch eine Quittung für die Vorgänge von 1153. Wir halten es für einen Akt vorausschauender Vorsicht, wenn die Peterlinger 1162 ihren elsässischen Besitz vor dagsburgisch-zähringischen Übergriffen schützen wollten.

Nun hätten sie hierfür natürlich auch Cx und E 1 benutzen können, die sich materiell von CB und E 2 kaum unterschieden und auch schon Bestimmungen über das Elsaß enthielten. Aber da die Mönche offenbar wie 1153 beim Kaiser Schutz suchen wollten und ein anderer Schutzherr gegen den Dagsburger nach Lage der Dinge gar nicht in Betracht kam, entschloß sich der Fälscher, die Falsifikate mit Hilfe des Königsdiploms St. 3661 „hoffähiger“ zu machen. Er übernahm für CB und CL die falsche Formel *concessione regum, largitione pontificum* usw., die die Stellung des Königs betonte, und präziserte die Vogtwahlbestimmung in E 2 nach dem Muster von St. 3661, wo er auch geringfügige Formularanleihen machte. Möglicherweise ist die Beibehaltung und Präzisierung des Vogtwahldekrets nicht nur sicherheitshalber erfolgt, wie wir oben³³¹⁾ unterstellten. Man könnte auch daran denken, daß die Peterlinger glaubten, sich mit Hilfe der Vogtwahlbestimmungen des unbequemen Dagsburger Vogts zu entledigen, doch kann aus einem solchen Versuch nichts geworden sein, denn Albert, der letzte Graf von Dagsburg, erscheint noch in St. 4468 von 1186 als Vogt des peterlingischen Priorats St. Peter in Kolmar.

³²⁹⁾ S. oben S. 78 mit Anm. 187.

³³⁰⁾ S. oben S. 87.

³³¹⁾ S. oben S. 120.

7. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich über die beiden zuletzt besprochenen Fälschungsgruppen sagen: Zwischen 1148 und 1153, wahrscheinlich kurz vor dem Besançonener Hoftag von 1153 und vermutlich noch in der Amtszeit des Priors Wigo, stellte man in Peterlingen BF, Cx und E 1 her. Als Vorlagen dienten BL für die Neufassung der Berta-Urkunde und je ein echtes Privileg Calixts II. und Eugens III. für Cx und E 1. Es ging dabei darum, die Vogtei über den Hof Kerzers wiederzugewinnen und gleichzeitig den Abt von Cluny aus dem eigentlichen Wahlvorgang der Klostervögte auszuschalten, dieses Geschäft vielmehr den Mönchen vorzubehalten. Dem Abt verblieb nur ein formelles Ernennungsrecht. Mit beidem drang man im Königsgericht von 1153 durch. Um die freie Abtswahl hat man sich damals offenbar gar nicht mehr bemüht. Im Zusammenhang mit der Horburger Fehde 1162 dürften CB und CL aufgrund von Cx sowie E 2 aufgrund von E 1, jeweils unter Mitverwendung von St. 3661, hergestellt worden sein. Obwohl man die Pfarrechte des Horburger Leutpriesters in Kolmar einzuengen versuchte, was ein Schritt zur Gründung eines eigenen Priorats war, wagte man dennoch nicht, seine Rechte gänzlich zu unterdrücken, um Barbarossa und seine Horburger Parteigänger nicht zu vergrämen, da man wohl beim Kaiser Anlehnung gegen mögliche Übergriffe des Grafen von Dagsburg als Kolmarer Vogt suchen wollte.

V. Die Urkunden Heinrichs IV. für Peterlingen

Mit den beiden letzten Peterlinger Fälschungen, DH. IV. 434 a und 434 b, brauchen wir uns hier nicht näher zu befassen, zumal diese Stücke nicht mehr mit den burgundischen Königsurkunden zusammenhängen. In dem Neudruck des zweiten Faszikels der Diplome Heinrichs IV. von 1959 ist das Verhältnis von 434 a zu 434 b im Gegensatz zur ganzen bisherigen Forschung, aber vollkommen richtig so gedeutet worden, daß 434 a im wesentlichen echt und nur an einer Stelle aus nicht begreiflichen Gründen durch Einfügung von *usque ad præsens tempus* auf Rasur verunechtet, während 434 b eine Nachzeichnung in verfälschender Absicht ist, die Peterlingen die Herrschaft über den Ort Val de Travers verschaffen sollte. Die nochmalige Einsicht in die beiden Urkunden im Kantonsarchiv zu Lausanne konnte die Richtigkeit dieser Theorie nur bestätigen. Die Gründe, die zur Einfügung von *usque ad præsens tempus* führten, werden nicht klar. Die ohne sonderlichen Nachdruck in der

Vorbemerkung vorgetragene Vermutung, es solle hierdurch die eine Fassung von der anderen im Wortlaut distanziert werden, scheint uns nicht unbedingt stichhaltig, denn dazu ist der Einschub allzu geringfügig, zumal dieser Effekt ja bereits durch die Interpolation betreffend Val de Travers in 434b erreicht wurde. Eher halten wir es für möglich, daß mit der Floskel irgendwelche anderen, uns unbekannten Schenkungen (oder gar noch weitere Fälschungen?) eine Stütze erhalten sollten, aber auch das bleibt bloße Vermutung.

Verunechtung und Nachzeichnung sind von den Herausgebern wegen des rechteckigen fensterförmigen Siegelschnitts in 434b in die zweite Hälfte des 12. Jh. verwiesen worden, denn diese Form begegnet in der königlichen Kanzlei erstmals nach dem zweiten Kreuzzug unter dem Notar Albert, der bis 1158 amtierte. Der genaue Befund an 434b wurde bereits oben³³²⁾ dargelegt, ebenso die Schwierigkeiten, die mit dem Siegelschnitt als Datierungsmerkmal verbunden sind. Beim heutigen Stand der Forschung bleibt unklar, woher der Fälscher sein Vorbild für den Siegelschnitt bezogen haben sollte, denn das nächste Diplom Alberts lag in Basel. Überhaupt läßt sich die ganze Fälschung nur schwer begreifen. Als das Priorat St. Peter im Val de Travers von Paschal II. 1107 dem Kloster La Chaise-Dieu unterstellt wurde³³³⁾, hätte es vielleicht noch Sinn gehabt, sich mit Fälschungen um den Besitz des Ortes und damit auch des Priorats zu bemühen. Aber später griff man mit einem solchen Versuch direkt in die Machtsphäre Barbarossas ein, was ja aussichtslos war. Nach St. 4269 von 1178 besaß nämlich der Graf von Burgund die Vogteirechte über Val de Travers, d. h. seit seiner Heirat mit Beatrix (1156) übte der Kaiser selbst namens seiner Gemahlin die Vogtei aus. Zwar muß man bedenken, daß Peterlingen seit 1177 wenigstens äußerlich ein besseres Verhältnis zu dem zähringischen Herzog gefunden hatte, da dieser 1177 endlich einen wenn auch dürftigen Anlauf nahm, dem Kloster den ursprünglich peterlingischen Teil Freiburgs im Uechtland zu restituieren³³⁴⁾, aber dennoch kann man in Peterlingen unmöglich gehofft haben, bei dem Zähringer nun in Umkehr der früheren Taktik einen Rückhalt gegen Barbarossa zu finden, denn inzwischen hatte sich auch das arg strapazierte zähringisch-staufische Verhältnis wieder gebessert. Der Kaiser überließ die Vogtei über Val

³³²⁾ S. oben S. 93.

³³³⁾ JL. 6176; B. Hidber, Schweizerisches Urkundenregister 1, Nr. 1532. Vgl. zu der Frage jetzt auch H. Jéquier, Le Val-de-Travers, Comté de Neuchâtel, des origines au XIV^e siècle (1962) S. 13 ff.

³³⁴⁾ Fontes rerum Bernensium 1, 457 Nr. 62; vgl. oben S. 87.

de Travers übrigens später den Herren von Neuenburg, die 1185 dort als Vögte erscheinen³³⁵), aber auch gegen diese dürfte das Falsifikat DH. IV. 434b wohl wenig ausgerichtet haben. So muß man sich bei dieser Urkunde in manchen Fragen mit einem Non liquet bescheiden.

Die nun abgeschlossene Untersuchung über die Peterlinger Urkundenfälschungen hat, wie wir hoffen, nicht nur über die im Vordergrund stehende Frage der burgundischen Königsurkunden die erforderliche Klärung gebracht, sondern gleichzeitig einen Beitrag zu der Geschichte des Stifts und Klosters im 10. und 12. und der Stadt im 12. Jh. geliefert. Peterlingen war neben Romainmôtier die bedeutendste Niederlassung Clunys in der heutigen Westschweiz. Es war nur natürlich, wenn sich die Mönche des reichen Klosters unter der Führung tatkräftiger Prioren und unter Ausnutzung der jeweiligen politischen Situation um eine freiere Rechtsstellung bemühten, unter der sie ihr eigenes Wesen stärker entfalten konnten. Wenn sie ihr Hauptziel, die freie Abtswahl, nicht erreichten, sondern sich mit bescheideneren Erfolgen zufriedengeben mußten, so wird das daran gelegen haben, daß Cluny eben noch immer der Mächtigere war. Aber die Peterlinger Urkundenfälschungen lassen doch deutlich gewisse Auflösungserscheinungen der administrativen Zucht innerhalb der Kongregation erkennen, wie sie auch anderwärts sichtbar sind. Gleichzeitig sind die Falsifikate ein Zeugnis dafür, mit welchem wachem Mißtrauen die altetablierten geistlichen Institutionen der Entstehung des zähringischen Staates gegenüberstanden und wie sie sich mühten, gegenüber diesem neuartigen territorialen Gebilde ihre alten Rechte und Freiheiten zu wahren.

VI. Anhang

Die Untersuchung hat gezeigt, daß die Urkunden KP und KL, bzw. das aus ihnen zu rekonstruierende echte Diplom des Königs Konrad für Peterlingen von 961 von zentraler Bedeutung sind, sowohl für die Interpretation der gefälschten Gründungsurkunde wie für die frühe Klostergeschichte überhaupt. Wir halten es daher für notwendig, einen Parallelabdruck von KP und KL folgen zu lassen, ähnlich wie Hofmeister die beiden Fassungen der Berta-Urkunde nebeneinander abgedruckt hat.

³³⁵) B ü t t n e r, Staufer und Zähringer (oben Anm. 212) S. 77.

KP

König Konrad von Burgund bestätigt eine frühere Schenkung der Königsfamilie an die Marienkirche in Peterlingen, fügt Besitzungen in Curte hinzu und verleiht Münz- und Marktrecht daselbst (sowie das Recht der freien Abtswahl.)

Lausanne 961 April 8.

Kopie aus dem Anfang des 12. Jh. im Chartular C von Cluny (Ms. nowv. acquis. lat. 2262) p. 54 Nr. 56 in der Nationalbibliothek zu Paris (C).

In ^{a)} nomine sanctae et individuae trinitatis. Chuonradus divino munere largiente piissimus rex ^{a)}).

Mos regalis celsitudinis est omnibus sanctis ^{b)} subvenire ac ^{c)} in cunctis bonis operibus perfectis stare. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum presentium ac futurorum atque omnium christianorum industria, qualiter nos una cum matre nostra Berta ac fratre nostro Ruodulfo inspirante pietate divina et pro remedio animarum nostrarum ac parentum nostrorum donavimus aecclesiae sanctae Mariae Paterniensis nostrum alodum per cartas, ut ibidem deo famulantes ^{d)} subsidium haberent,

KL

König Konrad von Burgund bestätigt eine frühere Schenkung der Königsfamilie an die Marienkirche in Peterlingen, (überträgt ihr die Zelle Ferenbalm nebst anderen Gütern) und fügt Besitzungen in Curte nebst dem Münz- und Marktrecht daselbst hinzu.

Lausanne 961 April 8.

Angebliches Originaldiplom des 12. Jh. im Kantonsarchiv zu Lausanne (A).

(C.) ^x In nomine sancte et individuae trinitatis. Chuoradus divino munere largiente piissimus rex. Mos regalis celsitudinis ^{a)} est ^x omnibus sanctis ^{b)} subvenire ac in cunctis bonis operibus perfectis stare. Quapropter noverit omnium fidelium nostrorum presentium ac futurorum atque omnium cristianorum industria, qualiter nos una cum matre nostra Berta ac fratre nostro Ruodulfo inspirante pietate divina et pro remedio animarum nostrarum ac parentum nostrorum donavimus ecclesie sancte Marie Paterniacensis nostrum alodem per cartas, ut ibidem deo famulantes subsidium haberent. (Deo inspirante inter cetera inpegimus ^{c)} in ^{c)} quendam cellulam huic sacro hordini ^{d)} aptissimam Balmo nun-

^{a)} In *bis* rex in nachgeahmter verlängerter Schrift C ^{b)} C, wohl statt locis sanctis ^{c)} ac korr. aus ut C ^{d)} famulante C

^{a)} A (celsitudinis KP) ^{b)} A, wohl statt locis sanctis ^{c)} A (statt impertimur ei?) ^{d)} n aus o korr. A

dehinc per interventum prelibatae
matris nostrae ac^{e)} fratris^{f)}

et per nostri
precepti paginem^{g)} id ipsum secundum
morem nostrum corroborare-
mus; quod et fecimus. Volumus
namque ac firmiter per hoc nos-
trum preceptum decernimus, ut,
sicut prefatae cartae commemo-
rant, denique et hoc^{h)} noster avus
adquisivit in pago Vuisliacense in
loco qui dicitur Curte, simul cum
fratre nostro Ruodulfo ad illum al-
tarium, ubi nostrae matris corpus
requiescit, concedimus, ac insuper
monetam cum mercato prefati loci
(possessores habeant, et quemcum-
que abbatem eligere voluerint ha-
beant potestatem atque licentiam).
Haec omnia supra scripta, quae in

cupatam, hanc cum duobus^{e)} sil-
vulis, quae super eius rupe immi-
nent, una quarum fagifera altera
glandifera^{f)}, decimum^{g)} etiam
trium vicum^{h)}, unius vici in quaⁱ⁾
ipsa sita est, ceterarumⁱ⁾ vocabula
unaⁱ⁾ Buoch nominatur, alteraⁱ⁾
Chempinnacho, aque cursum quae
eius portas antecurrit, cuius nomen
Bibruna, a supra dicto^{k)} Chem-
pinnacho usque in introitu Mura-
tensis lacu. Hec omnia cum ceteris
dotaliciis, quae circumquaque adia-
cent), per interventum perlibate^{g)}
matris nostrae ac fratris nostri
Ruodulfi et sororis nostrae Ade-
leide et per nostri precepti pagi-
nem^{g)}, hec omnia secundum mo-
rem nostrum regalem corrobora-
remus; quod et fecimus. Volumus
namque ac firmiter per hoc nos-
trum preceptum decernimus, ut,
sicut prefatae cartae commemorant,
denique et hoc, quod noster avus^{g)}
adquisivit in pago Vuisliacense in
loco qui dicitur Curte, simul cum
fratre nostro Ruodulfo (simul
supra dictis rebus adiungimus)
ac insuper monetam cum mercato
prefati loci. (Deo favente)

hec omnia, (sicut) supra scripta
(sunt concedimus domino deo et

e) c über a nachgetragen C f) i korr.
aus e C g) C h) C, wohl statt
hoc quod (so KL)

e) A statt duabus f) n korr., d aus
c korr. A g) A h) A statt vicorum
i) A statt quo, ceterorum, unus, alter
k) dicto über der Zeile A

predictis cartis inserta videntur, de nostro iure hereditario in illorum ius et dominationem sollemni more transferimusⁱ⁾, ut habeant teneant firmiterque possideant absque alicuius contradictione.

Ut autem hoc nostrum preceptum ab omnibus observetur et a nemine umquam violetur, manu nostra firmavimus ac de sigillo nostro subtus consignare^{k)} iussimus.

Signum domni (M.) Chuonradi piissimi regis.

Einricus advicem Keroldi episcopi recognovit.

Data VI IDUS APRIL. (anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCCXXXVII), anno regnante domno nostro Chuonrado rege XXIII; actum^{l)} civitate Lausona; feliciter amen.

eius genitrice^{l)} abitoribusque etiam supra commemoratis^{m)} loci sive Maiolo abbati. Hec et cetera), que in predictis cartis inserta esse videntur, de nostro iure hereditario in illorum ius et dominationem sollempni more transferimus, ut habeant teneant firmiterque possideant absque alicuius contradictione (regis aut imperatoris seu principis). Ut autem hoc nostrum preceptum ab omnibus observetur et a nemine umquam violetur, manu nostra firmavimus ac de sigillo nostro subtus consignareⁿ⁾ iussimus.

(C.) ^x Signum domni (M.) Chuonradi piissimi regis. ^x

^x Erricus^{o)} notarius advicem Keroldi episcopi recognovi^{p)}. ^x
(SI.D.)^{q)}.

Data VI id. apr. (^x anno ^x ab incarnatione domini nostri Iesu Christi DCCCCXXXII^{r)}), ^x an-^xno regnante domno nostro Chuonrado rege XXIII; Lausanna civitate; feliciter amen^{s)}).

ⁱ⁾ das erste s nachgetragen C ^{k)} consignare C ^{l)} folgt Lausona, durch Punkte getilgt C.

^{l)} A statt genitrici ^{m)} A statt commemorati ⁿ⁾ am zweiten n korr. A ^{o)} Lesung nicht sicher: zwischen E und ricus ein undeutlich ausgeführter Buchstabe, der in Analogie zu der Schreibung des Namens Keroldi am ehesten als r zu verstehen ist ^{p)} recognov A ^{q)} Loch und Wachsspuren A ^{r)} zwischen X und II in A V radiert ^{s)} amen zeilenfüllend auseinandergezogen A.